



EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen

Reihe EASO-Praxisleitfäden

März 2016



EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen

Reihe EASO-Praxisleitfäden

März 2016

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Print ISBN 978-92-9243-993-4 doi:10.2847/44580 BZ-01-16-295-DE-C
PDF ISBN 978-92-9243-988-0 doi:10.2847/457594 BZ-01-16-295-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2017

Weder das EASO noch in dessen Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Inhalt

Verwendete Abkürzungen	5
Einleitung	7
Warum wurde dieser <i>Praxisleitfaden</i> entwickelt?	7
Welche Verbindung besteht zwischen diesem <i>Praxisleitfaden</i> und anderen Unterstützungsinstrumenten des EASO?	7
Was beinhaltet dieser <i>Praxisleitfaden</i> ?	7
Welchen Anwendungsbereich hat dieser <i>Praxisleitfaden</i> ?	8
Wie wurde dieser <i>Praxisleitfaden</i> entwickelt?	8
Wie wird dieser <i>Leitfaden</i> genutzt?	8
Kapitel 1. Umstände der Suche nach Familienangehörigen	10
1. Warum ist die Suche nach Familienangehörigen erforderlich?	10
Internationaler und regionaler Rechtsrahmen.....	10
2. Zweck der Suche nach Familienangehörigen	12
3. Wer sollte in die Suche nach Familienangehörigen eingebunden werden?.....	14
Kapitel 2. Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen	17
1. Ablaufdiagramm des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen	17
2. Grundsätze und Garantien	19
A. Wohl des Kindes.....	19
B. Verfahrensgarantien	20
C. Unverzögliche Einleitung des Verfahrens	26
D. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren.....	27
3. Stufen des Verfahrens	28
A. Im Vorfeld der Suche nach Familienangehörigen	28
B. Durchführung der Suche nach Familienangehörigen.....	29
C. Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen	31
Kapitel 3. Überblick über die Vorgehensweisen der EU+-Staaten	33
1. Zeitrahmen für die Durchführung des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen	33
2. Verantwortliche Akteure.....	34
3. Methoden für die Suche nach Familienangehörigen	36
A. Überblick über die angewandten Methoden.....	36
B. Beschreibung der Methoden und Beispiele aus der Praxis einzelner Länder.....	37
C. Verfahrensgarantien in der Praxis	44
D. Herausforderungen.....	49
Kapitel 4: Schlussfolgerungen und Empfehlungen	52
Schlussfolgerungen	52
Empfehlungen	53
Vor der Einleitung der Suche nach Familienangehörigen	53
Während des Verfahrens.....	54
Nach dem Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen.....	55
Engere Zusammenarbeit	55

Anhang 1: Glossar	56
Methodik.....	56
Anhang 2: Rechtsrahmen	76
1. Internationale Rechtsvorschriften	76
2. EU-Besitzstand	77
3. Nationale Rechtsvorschriften.....	79
4. Weitere Hinweise	84
Anhang 3: Einschlägige Projekte und Initiativen.....	85
Anhang 4: Veröffentlichungen	93
Anhang 5: In der EU+ eingesetzte Methoden bei der Suche nach Familienangehörigen	99

Verwendete Abkürzungen

ABR (Neufassung)	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) Wird auch als „Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen“ zitiert.
AR (Neufassung)	Richtlinie 2001/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung). Wird auch als „Neufassung der Anerkennungsrichtlinie“ zitiert.
AT	Österreich
ATD	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Wird auch als „Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels“ zitiert.
AVR (Neufassung):	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung). Wird auch als „Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie“ zitiert.
BE	Belgien
BG	Bulgarien
BIA	Best Interests Assessment (Beurteilung des Kindeswohls)
BIC	Best Interests of the Child (Kindeswohl)
BID	Best Interests Determination (Ermittlung des Kindeswohls)
COM	Europäische Kommission
CY	Zypern
DE	Deutschland
DK	Dänemark
Dublin-III-Verordnung (Neufassung):	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014:	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EE	Estland
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EU	Europäische Union
EU+-Staaten:	EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen

Eurodac-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung)
FI	Finnland
FR	Frankreich
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
FRD	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. Wird auch als „Richtlinie zur Familienzusammenführung“ zitiert.
Frontex	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Flüchtlingskonvention von 1951	UN-Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967)
HU	Ungarn
IE	Irland
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IOM	Internationale Organisation für Migration
ISD	Internationaler Sozialdienst
IT	Italien
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MS	EU-Mitgliedstaaten
MT	Malta
Nidos	Die Nidos-Stiftung (eine Einrichtung, die die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige übernimmt, die in den Niederlanden internationalen Schutz beantragen)
NL	Niederlande
NO	Norwegen
NRO	Nichtregierungsorganisation
OHCHR	Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
THB	Trafficking in Human Beings (Menschenhandel)
UAM	Unaccompanied minor(s) (unbegleitete(r) Minderjährige(r))
UK	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Unicef	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Einleitung

Dieses Dokument ist die gedruckte Fassung des interaktiven elektronischen Dokuments „EASO Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen“, das auf folgender Seite zur Verfügung steht: www.easo.europa.eu.

Warum wurde dieser *Praxisleitfaden* entwickelt?

Die Rechtsinstrumente, die das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) bilden, sehen für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung vor, die Suche nach Familienangehörigen unbegleiteter Kinder, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, einzuleiten, sofern dies deren Wohl dient. Aus diesem Grund hielt das EASO zwischen 2013 und 2015 eine Reihe von Expertensitzungen zum Thema „Suche nach Familienangehörigen“ ab. In diesem Zusammenhang wurde eine Bestandsaufnahme der politischen Konzepte und Praktiken der EU+-Staaten im Bereich der Suche nach Familienangehörigen vorgenommen. Diese Umfrage erbrachte, dass es in den EU+-Ländern eine große Vielfalt von Vorgehensweisen gibt.

Welche Verbindung besteht zwischen diesem *Praxisleitfaden* und anderen Unterstützungsinstrumenten des EASO?

Das Mandat des EASO besteht darin, EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Länder (Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) u. a. durch gemeinsame Schulungen, einheitliche Qualität und einheitliche Informationen über Herkunftsländer zu unterstützen. Genau wie alle anderen Unterstützungsinstrumente des EASO basiert der Praxisleitfaden „Suche nach Familienangehörigen“ auf den gemeinsamen Standards des GEAS. Dieser Leitfaden sollte als Ergänzung der anderen vorliegenden Instrumente verstanden werden. Seine Stimmigkeit mit diesen Instrumenten war eine vorrangige Erwägung, insbesondere mit Blick auf die anderen, Kinder betreffenden Instrumente wie die Veröffentlichung „EASO Praxis der Altersbestimmung in Europa“ und das EASO-Schulungsmodul zur Anhörung von Kindern.

Was beinhaltet dieser *Praxisleitfaden*?

Der Praxisleitfaden bietet Referenz- und Orientierungsmaterial für die Suche nach Familienangehörigen sowie eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation in den EU+-Staaten.

Das Gerüst des Leitfadens bilden vier miteinander verbundene Pfeiler:

- Das erste Kapitel *Umstände der Suche nach Familienangehörigen* bietet eine Einführung in die Thematik und geht auf die Gründe, die Akteure und die Ziele des Verfahrens ein.
- Das zweite Kapitel *Verfahren der Suche nach Familienangehörigen* enthält ein allgemeines Modell eines Ablaufdiagramms, das einen optischen Eindruck von den wichtigen Elementen vermittelt, die in den einzelnen Phasen des Verfahrens zu beachten sind. Es behandelt die Frage, wie der Grundsatz des Kindeswohls, wie er im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und im Asyl-Besitzstand der EU verankert ist, in die Praxis umgesetzt werden kann und wie dabei im Verfahren die Verfahrensgarantien angewandt werden können.
- Das dritte Kapitel bietet einen Überblick über die *Vorgehensweisen der EU+-Staaten* bei der Suche nach Familienangehörigen sowie über die wichtigsten Ergebnisse der Bestandsaufnahme, die zuerst 2013 durchgeführt und 2015 auf den neuesten Stand gebracht wurde.
- Das vierte Kapitel dieser Veröffentlichung *Schlussfolgerungen und Empfehlungen* enthält eine Reihe von Schlussfolgerungen und Empfehlungen, mit denen ähnliche Standards und die Rechte des Kindes wahrende Garantien gefördert werden sollen.

Ergänzt wird diese Veröffentlichung durch eine Reihe von Anhängen:

- *Glossar*: Dieser Teil dient im Wesentlichen der Ermittlung und/oder Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der relevantesten Begriffe, die im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen verwendet werden.
- *Rechtsrahmen*: Dieser Anhang soll bei der Ermittlung der relevantesten Instrumente und Bestimmungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene helfen.

- *Projekte und Initiativen*: Dieser Teil soll über einschlägige Projekte und Initiativen im Bereich der Suche nach Familienangehörigen Auskunft geben, die von internationalen oder europäischen Stellen, nationalen Verwaltungen, internationalen und Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden.
- *Publikationen*: Dieser Anhang enthält eine Zusammenstellung wichtiger Dokumente und Studien zur Thematik, die von nationalen Behörden, internationalen und Nichtregierungsorganisationen verfasst wurden.
- *Darstellung von Methoden* beschreibt die Methodik, nach der die EU+-Staaten das Verfahren durchführen und die familiären Bindungen zwischen dem Kind und dem ausfindig gemachten Familienangehörigen oder Verwandten überprüfen.

Welchen Anwendungsbereich hat dieser *Praxisleitfaden*?

Diese Publikation soll Orientierungshilfe zu den zentralen Aspekten des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen bieten, und daher werden andere Aspekte, die mit diesem Verfahren verbunden sind, wie dauerhafte Lösungen oder die Bestimmung des Wohls des Kindes, in diesem Leitfaden nicht erörtert.

Wie bereits erwähnt, soll dieser Leitfaden das Thema „Suche nach Familienangehörigen“ nicht erschöpfend behandeln. Daher sind je nach dem Bedarf der Zielgruppe nach einer Evaluierung und Aktualisierung der Informationen für die Zukunft weitere Ausgaben dieses Leitfadens geplant.

Wie wurde dieser *Praxisleitfaden* entwickelt?

Der Praxisleitfaden wurde vom EASO entwickelt und von der Europäischen Kommission und Experten aus EU+-Staaten, internationalen und Nichtregierungsorganisationen überprüft. Wertvoller Input kam ferner von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern von EU+-Staaten, von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und einschlägigen internationalen und Nichtregierungsorganisationen mit Sachverstand zu diesem Thema wie der Internationalen Organisation für Migration (IOM), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Nidos-Stiftung (NIDOS: eine Einrichtung, die die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige übernimmt, die in den Niederlanden internationalen Schutz beantragen). Er bündelt das Fachwissen der Beteiligten und spiegelt die gemeinsamen Standards sowie die gemeinsame Zielsetzung wider, Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes von hoher Qualität zu erreichen.

Wie wird dieser *Leitfaden* genutzt?

Für die Zwecke dieses Leitfadens sind nachstehend einige in dieser Publikation wiederholt benutzte Begriffe (Suche nach Familienangehörigen, unbegleitete Kind, Vormund, EU+-Staaten) mit ihrer spezifischen Bedeutung noch einmal aufgeführt, um Lektüre und Verständnis dieses Leitfadens zu erleichtern. Das *Glossar* (Anhang 1 der Veröffentlichung) enthält weitere Informationen zu diesen Begriffen sowie weitere Termini, die sich für die Stakeholder im Bereich Suche nach Familienangehörigen als hilfreich erweisen könnten.

Suche nach Familienangehörigen ist die Suche nach Familienangehörigen (einschließlich Verwandten oder vormaliger Betreuungspersonen, falls es sich um unbegleitete Kinder handelt) zu dem Zweck, familiäre Bindungen wiederherzustellen und Familien zusammenzuführen⁽¹⁾, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.

Kind und **Minderjähriger** gelten als Synonyme (alle Personen unter 18 Jahren), und beide Begriffe werden in dieser Publikation verwendet. Der vom EASO bevorzugte Begriff ist „Kind“, doch kommt der Begriff „Minderjähriger“ zum Einsatz, wenn er ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift oder einem bestimmten Artikel verwendet wird (beispielsweise in den Bestimmungen des EU-Asyl-Besitzstandes).

Wie bereits erwähnt, wird **unbegleitetes Kind** als Synonym von „unbegleiteter Minderjähriger“ benutzt und bezeichnet ein Kind/einen Minderjährigen, das/der ohne Begleitung eines für es/ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Staats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der EU+-Staaten einreist, solange es/er

⁽¹⁾ Im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – „und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen“ – sieht Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie über Familienzusammenführung (2003/86/EU) vor, dass die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten. Diese Genehmigung kann auf seinen gesetzlichen Vormund oder einen anderen Familienangehörigen ausgedehnt werden, wenn der minderjährige Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.

sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person/eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Kinder/ Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der EU+-Staaten dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.

Bezüglich der Definition des **Vormunds** besteht keine Einmütigkeit, und in der Praxis wird der Vormund häufig mit dem Vertreter oder Sozialarbeiter gleichgestellt. Für die Zwecke dieses Leitfadens gilt jedoch als **Vormund** eine unabhängige Person, die sich um das Wohl und das allgemeine Wohlergehen des Kindes kümmert.

Der **Asyl-Besitzstand der EU** besteht aus folgenden EU-Rechtsinstrumenten: Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Neufassung), Asylverfahren-Richtlinie (Neufassung), Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes (nicht ausgelöst), Dublin-Verordnung (Neufassung) und Eurodac-Verordnung (Neufassung). Eine Zusammenstellung internationaler, europäischer und nationaler Bestimmungen und Rechtsinstrumente für den Bereich Suche nach Familienangehörigen ist in Anhang 2 *Rechtsrahmen* dieser Publikation zu finden.

Für die Zwecke dieses Leitfadens werden die EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen als „**EU+-Staaten**“ bezeichnet.

Kapitel 1. Umstände der Suche nach Familienangehörigen

Dieses Kapitel geht den Gründen nach, aus denen von nationalen Behörden die Suche nach Familienangehörigen betrieben werden muss, damit die Rechte unbegleiteter Kinder, die internationalen Schutz benötigen, im Einklang mit den in internationalen und europäischen Rechtsvorschriften verankerten Grundsätzen und Rechten gewahrt werden. Des Weiteren gibt dieses Kapitel Auskunft über die Ziele des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen in Zusammenhang mit internationalem Schutz.

1. Warum ist die Suche nach Familienangehörigen erforderlich?

Es gibt Kinder, die sich ohne Betreuung durch einen verantwortlichen Erwachsenen über Grenzen bewegen oder auch nach oder vor der Einreise in das europäische Hoheitsgebiet unbegleitet zurückbleiben. Aufgrund der ihnen eigenen Verletzlichkeit laufen allein durch unbekannte Länder reisende Kinder stärker Gefahr, Gewalt und Missbrauch zu erfahren. In manchen Fällen können andere Faktoren ihre Verletzlichkeit noch verstärken, da das Kind keine Papiere hat, staatenlos ist oder internationalen Schutz benötigt. Ziel der EU-Agenda für die Rechte des Kindes⁽²⁾ ist es, das umfassende Engagement der EU – wie es im Vertrag von Lissabon und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist – auszubauen, die Rechte des Kindes in allen relevanten Politikbereichen und Maßnahmen der EU zu stärken und zu schützen. Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽³⁾ besagt, dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind; sie haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und ihre Meinung sollte in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt werden. Der in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (nachstehend „KRK“) verankerte Grundsatz des Kindeswohls wird in der Charta bestätigt, wo es heißt: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Der EU-Asyl-Besitzstand gehört zu den Bereichen, in denen dieser Einsatz durch die Neufassung von Rechtsakten verstärkt wurde, mit dem weitere Garantien für unbegleitete Kinder eingeführt wurden, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Einer der Bereiche, die besondere Aufmerksamkeit und gezielte Antworten brauchen, ist die Suche nach Familienangehörigen. Außerdem zielt die EU-Agenda für die Rechte des Kindes darauf ab, das umfassende Engagement der EU – wie es im Vertrag von Lissabon und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist – auszubauen, die Rechte des Kindes in allen relevanten Politikbereichen und Maßnahmen der EU zu stärken und zu schützen.

Internationaler und regionaler Rechtsrahmen

Wie es in der Präambel der KRK⁽⁴⁾ heißt, sollte der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden. Der Grundsatz der Einheit der Familie, ebenfalls anerkannt in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 8) und im EU-Asyl-Besitzstand, sollte bei der Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 24 Absatz 3 der EU-Charta der Grundrechte und Artikel 23 Absatz 2 ABR (Neufassung), Artikel 23 AR (Neufassung), Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung)⁽⁵⁾ sollte die Einheit der Familie neben Erwägungen bezüglich des Wohlergehens und der Entwicklung des Minderjährigen, seinem Schutzbedürfnis und seiner Sicherheit und der Meinung des Minderjährigen, die in einer seinem Alter und seinem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt wird, in eine solche Beurteilung einfließen.

Neben dem Kindeswohl spielen in dem besonderen Kontext der Suche nach Familienangehörigen noch verschiedene andere, in der KRK verankerte Rechte bei der Suche nach Familienangehörigen eine Rolle. Hierzu gehören u. a.:

⁽²⁾ Die EU-Agenda für die Rechte des Kindes ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:52011DC0060>

⁽³⁾ Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>

⁽⁴⁾ Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist abrufbar unter <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx>

⁽⁵⁾ Abgesehen von den genannten Bestimmungen wird der Schutz der Einheit der Familie ebenfalls gewürdigt in Erwägungsgrund 9 ABR (Neufassung), in Erwägungsgrund 16 der Neufassung der Dublin-III-Verordnung und in Erwägungsgrund 18 AR (Neufassung).

- Das Recht auf einen **Namen**, eine **Staatsangehörigkeit** und **Betreuung durch die Eltern** (Artikel 7).
Jedes Kind hat soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- Das Recht auf **Achtung der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit, des Namens und der gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen** (Artikel 8):
Die Identität des Kindes umfasst Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Religion, Überzeugungen, kulturelle Identität, Persönlichkeit und das Recht auf Auskunft über seine biologische Familie im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes (wie es in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zur KRK heißt).
- Das Recht auf **Erhalt des familiären Umfelds und auf persönlichen Umgang** und auf unmittelbaren Kontakt zu den Elternteilen (Artikel 9, ein ähnlicher Inhalt findet sich in Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽⁶⁾).
Ein Kind darf nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohle des Kindes notwendig ist. Die Vertragsstaaten achten ferner das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- Das Recht auf **Familienzusammenführung** (Artikel 10 und Artikel 22).
Von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat werden von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und zügig bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. In Artikel 22 ist ferner Folgendes geregelt: Die Vertragsstaaten wirken [...] bei allen Bemühungen mit, [...] um ein solches Kind zu schützen, ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Diesbezüglich sieht Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie über Familienzusammenführung vor, dass die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten. Diese Genehmigung kann auf seinen gesetzlichen Vormund oder einen anderen Familienangehörigen ausgedehnt werden, wenn der minderjährige Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.
- Berücksichtigung des **Kindeswillens** (Artikel 12; Ähnliches ist in Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen):
Kinder können ihre Meinung frei äußern. Die Meinung von Kindern wird in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden.
- Schutz vor Eingriffen in das **Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr** (Artikel 16).
Dieses Recht schützt das Privatleben von Kindern vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen durch Behörden und private Organisationen wie Medien. Der Schutz erstreckt sich auf die vier Bereiche Privatleben, Familie, Wohnung und Schriftverkehr.
- Besonderer Schutz und Beistand für **vorübergehend oder dauernd aus ihrer familiären Umgebung herausgelöste Kinder** (Artikel 20).
Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

⁽⁶⁾ Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>

- Das Recht von Flüchtlingskindern oder Asyl beantragenden Kindern auf **Schutz und humanitäre Hilfe** bei einem Antrag auf Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft und das Recht auf Suche nach Familienangehörigen und auf Erlangung der für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen** (Artikel 22): Gerade im Zusammenhang mit Flüchtlingskindern räumt die KRK (Artikel 22) nicht nur das Recht auf angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe ein, sondern auch das Recht, die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen, und das Recht auf Gewährung des gleichen Schutzes, wie er jedem anderen Kind gewährt wird, das dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist. Dieses Recht, das ein Grundpfeiler des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen von unbegleiteten Kindern ist, die internationalen Schutz benötigen, hat in vollem Umfang Eingang in den EU-Asyl-Besitzstand gefunden (Artikel 24 Absatz 3 ABR (Neufassung), Artikel 31 AR (Neufassung), Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) und ist daher Gegenstand näherer Betrachtungen im weiteren Verlauf dieser Publikation.
- Das Recht jedes Kindes auf einen seiner **körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard** (Artikel 27): Wie die meisten der bereits erwähnten Rechte hat auch dieses Recht seinen konkreten Niederschlag im EU-Asyl-Besitzstand gefunden, insbesondere in der Bestimmung, dass die innerstaatlichen Behörden Kindern angemessene Aufnahmebedingungen zu gewährleisten haben (Artikel 23 Absatz 1 ABR (Neufassung)).

Die Europäische Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten im Bereich Kinderschutz, wenn diese EU-Recht umsetzen oder neue Dimensionen eines Politikbereichs ausloten; dazu gehören auch Anstöße für neue oder Vorschläge zur Änderung bestehender Rechtsvorschriften. Dementsprechend wurde im EU-Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014) ⁽⁷⁾ die Suche nach Familienangehörigen als ein Schlüsselfaktor für die Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Familie unterstrichen. Im Verlauf des 9. Europäischen Forums für die Rechte des Kindes „Koordinierung und Zusammenarbeit in integrierten Kinderschutzsystemen“ im Jahr 2015 legte die Europäische Kommission zehn Grundsätze zur Diskussion vor, die auf einem Kinderrechtsansatz basieren ⁽⁸⁾. In diesen Grundsätzen werden Kinder in vollem Umfang als Rechteinhaber anerkannt und wird unterstrichen, dass die Widerstandsfähigkeit von Kindern und ihre Fähigkeit, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen, zu stärken sind, und dies unter angemessener Berücksichtigung der Querschnittsprinzipien, nämlich Kindeswohl, Nicht-Diskriminierung, Teilhabe von Kindern und Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung. Drei spezifische Grundsätze können unter anderem als relevant für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen hervorgehoben werden:

- Familien werden in ihrer Rolle als primäre Betreuungspersonen unterstützt.
- Kinderschutzsysteme verfügen über transnationale und grenzüberschreitende Mechanismen, darunter solche für die Abklärung von Rollen und Verantwortlichkeiten im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen.
- Das Kind erhält Beistand und Schutz: Kein Kind sollte irgendwann ohne den Beistand und Schutz durch einen gesetzlichen Vormund oder einen anderen verantwortlichen Erwachsenen oder eine zuständige Behörde sein.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Suche nach Familienangehörigen im Wesentlichen aus zwei Gründen notwendig ist: Zum einen lässt sich hiermit den verschiedenen Rechten und Bedürfnissen des Kindes in seinen Beziehungen zu seiner Familie Genüge tun, und zum anderen kann den EU+-Staaten dabei geholfen werden, im Einklang mit dem Grundsatz der Einheit der Familie und unter angemessener Berücksichtigung des Kindeswohls ihren Verpflichtungen nachzukommen.

2. Zweck der Suche nach Familienangehörigen

Unbegleitete Kinder in einem Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes sind eine besonders schutzwürdige Kategorie von Antragstellern. Ihren rechtlichen Niederschlag hat diese Tatsache in den Neufassungen der Asyl-Instrumente gefunden, in die eine Reihe weiterer Schutzvorkehrungen und Verfahrensgarantien im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Kinder aufgenommen wurde. Gemäß dem EU-Asyl-Besitzstand besteht eine der Hauptaufgaben der Mitgliedstaaten im Umgang mit dieser besonderen Schutzwürdigkeit darin, mit geeigneten Maßnahmen die Familienangehörigen des Kindes ausfindig zu machen und das Kind mit seinen Familienangehörigen zusammenzuführen, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht ⁽⁹⁾:

⁽⁷⁾ Abrufbar unter https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/action_plan_on_unaccompanied_minors_en_1.pdf

⁽⁸⁾ Der Bericht über das 9. Europäische Forum für die Rechte des Kindes, 3./4. Juni 2015, kann aufgerufen werden unter http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/rights_child/9th_forum_report_en.pdf

⁽⁹⁾ Siehe insbesondere Artikel 24 Absatz 3 ABR (Neufassung), Artikel 31 Absatz 5 AR (Neufassung) und Artikel 6 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung).

Die Mitgliedstaaten beginnen – erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen – baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig für sein Wohl Sorge. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.

Die Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen und relevante Informationen über die Situation im Herkunftsland des Kindes können ferner hilfreich für die Ermittlung des Kindeswohls im Sinne von Artikel 22 KRK und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 zur KRK sein:

Bei um Asyl nachsuchenden Kindern müssen möglicherweise eine wirksame Nachforschung nach ihrer Familie angestellt und wichtige Informationen über die Situation im Herkunftsland eingeholt werden, um bestimmen zu können, was dem Kindeswohl dienlich ist.

Mithilfe dieser Informationen können einschlägige Akteure die individuellen Bedürfnisse des Kindes ermitteln und dementsprechend Schutz und Betreuung angemessen und auf seinen Bedarf zugeschnitten entwickeln und anbieten sowie je nach seinen individuellen Umständen bestimmen, was seinem Wohl dienlich ist. Die Suche nach Familienangehörigen ist auch ein Instrument zur Integration in die Gesellschaft des Aufnahmelandes, denn sie sorgt für Wissen über den Hintergrund und eine informelle Identifizierung des Kindes. So ist es beispielsweise wichtig, etwas über den Bildungsstand und den Gesundheitszustand, die Qualität der Beziehungen zu Eltern und anderen Verwandten, eventuellen Missbrauch und/oder häusliche Gewalt in der Vergangenheit, die sozioökonomische Lage der Familie, den Gesundheitszustand von Familienangehörigen und die gesellschaftliche lokale Dimension in Erfahrung zu bringen.

Anwendungsbereich und Methode der Suche nach Familienangehörigen können je nachdem, ob sie für die Zwecke der Dublin-Verordnung⁽¹⁰⁾ oder in dem breiteren Kontext des Verfahrens um Erlangung internationalen Schutzes erfolgt, unterschiedlich sein. Nachstehend sind die wichtigsten Unterschiede zwischen einer Suche nach Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der EU und einer Suche im Herkunftsland oder einem Drittland dargestellt.

	Suche nach Familienangehörigen im Rahmen des Dublin-Verfahrens	Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in Drittländern
Territorialer Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Familienangehörige kann sich im Hoheitsgebiet jedes der Dublin-Mitgliedstaaten aufhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Familienangehörige kann sich im Herkunftsland des Kindes oder einem Drittland aufhalten.
Zweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung des Wohls des Kindes; • Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats; • Zusammenführung des Kindes mit seinen Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten im Hoheitsgebiet eines Dublin-Mitgliedstaats. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung des Wohls des Kindes; • Wiederherstellung familiärer Bindungen; • Zusammenführung des Kindes mit seinem Familienangehörigen: <ul style="list-style-type: none"> – im EU-Aufnahmeland, – im Herkunftsland, – in einem Drittland.

⁽¹⁰⁾ Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) wird im Hoheitsgebiet von 32 Staaten angewandt; für die Zwecke dieses Leitfadens werden diese 32 Länder als die (Dublin-)Mitgliedstaaten bezeichnet.

	Suche nach Familienangehörigen im Rahmen des Dublin-Verfahrens	Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in Drittländern
Gesetzliche Verpflichtung:	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung und Beurteilung des Wohls des Kindes; • Sorge dafür tragen, dass ein bevollmächtigter Vertreter das Kind vertritt/unterstützt; • Ermittlung von Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten; • entsprechende Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz; • Zusammenführung des Kindes mit seinen Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten, sofern dies dem Wohl des Kindes dient. 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung und Beurteilung des Wohls des Kindes; • Einleitung der Suche nach Familienangehörigen oder • gegebenenfalls Fortsetzung der Suche; • Sorge dafür tragen, dass ein bevollmächtigter Vertreter das Kind vertritt/unterstützt.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Suche nach Familienangehörigen im Wesentlichen dazu dient,

- 1) Informationen über die Familienangehörigen oder früheren Betreuungspersonen eines unbegleiteten Kindes zu erhalten (und etwas über den Verbleib seiner Familienangehörigen in Erfahrung zu bringen);
- 2) dem unbegleiteten Kind bei der Wiederherstellung der Beziehungen zu seiner Familie zu helfen, sofern dies seinem Wohl dient;
- 3) die Zusammenführung des Kindes mit den Familienangehörigen im Aufnahmeland, in einem anderen EU+-Staat, in einem Drittland oder im Herkunftsland zu fördern, sofern dies dem Wohl des Kindes dient⁽¹¹⁾.

Wichtig ist der Hinweis, dass das Ausfindigmachen der Familie nicht automatisch die Familienzusammenführung zur Folge hat. Diese ist nicht immer möglich oder wünschenswert, und die zuständigen Behörden müssen hier weitere Erwägungen bezüglich des Wohls des Kindes berücksichtigen.

Besteht vonseiten des Kindes oder der Familie eine gewisse Zurückhaltung bezüglich der Wiederherstellung der Beziehung, sollte den Gründen dafür nachgegangen werden. Eine getrennte oder gegebenenfalls auch gemeinsame Beratung von Kind und Familie (per Telefon, Videolink usw.) könnte ein Schritt in Richtung Wiederaufnahme der familiären Beziehungen sein. Sollte jedoch letztendlich das Kind oder die Familie die Wiederaufnahme dieser Beziehungen nicht wünschen, sollte dieser Wunsch respektiert werden.

3. Wer sollte in die Suche nach Familienangehörigen eingebunden werden?

Welche Akteure in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen eingebunden werden, hängt von den rechtlichen und institutionellen Gegebenheiten des Aufnahmelandes sowie von der Analyse der Risikofaktoren und vom Grundsatz der Vertraulichkeit in jedem Einzelfall ab. Abgesehen davon wäre für ihre Einbeziehung in die ersten oder auch späteren Phasen des Verfahrens der Suche nach Familienangehörigen eine gründliche Prüfung der individuellen Situation des Kindes erforderlich (siehe Kapitel 3.2 dieses Leitfadens, *Für das Verfahren verantwortliche Akteure*). Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls kann die Suche nach Familienangehörigen bedeuten, dass Familienangehörige im Hoheitsgebiet oder außerhalb des Hoheitsgebiets der EU+, im Herkunftsland oder in einem Drittland ermittelt werden müssen (vielleicht hat das Kind seine Eltern in einem Flüchtlingslager zurückgelassen). Das würde eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden, den Behörden eines anderen EU+-Staates oder die Inanspruchnahme von Ressourcen im Herkunftsland oder in einem Drittland bedeuten, sofern dadurch das Kind und die Familie nicht gefährdet werden.

⁽¹¹⁾ Im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – „und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen“, und mit Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie über Familienzusammenführung (2003/86/EU), der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung bedingungslos und seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen gestatten, wenn der minderjährige Flüchtling keine Verwandten in gerade aufsteigender Linie hat oder solche Verwandten nicht ausfindig gemacht werden können.

Folgende Akteure könnten eingebunden werden:

Suche nach Familienangehörigen innerhalb von EU+-Staaten	Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in einem Drittland
<input type="checkbox"/> das Kind	<input type="checkbox"/> das Kind
<input type="checkbox"/> der Vormund/Vertreter des Kindes	<input type="checkbox"/> der Vormund/Vertreter des Kindes
<input type="checkbox"/> Behörden des Aufnahmestaates	<input type="checkbox"/> Behörden im Aufnahmeland
<input type="checkbox"/> Behörden anderer EU+-Staaten	<input type="checkbox"/> Botschaften und Konsulate des Aufnahmestaats
<input type="checkbox"/> internationale oder andere einschlägige Organisationen	<input type="checkbox"/> internationale oder andere einschlägige Organisationen
<input type="checkbox"/> Familienangehörige des Kindes	<input type="checkbox"/> örtliche Suchdienste
<input type="checkbox"/> sonstige	<input type="checkbox"/> Behörden des Ursprungslandes oder eines Drittlandes
	<input type="checkbox"/> Familienangehörige des Kindes
	<input type="checkbox"/> sonstige

- Häufig ist das **Kind** die wichtigste Informationsquelle bei der Suche nach Familienangehörigen. Es sollten kinderfreundliche Mechanismen geschaffen werden, die dem Kind den Zweck der Suche nach Familienangehörigen, das Verfahren sowie mögliche Ergebnisse und Konsequenzen (vor dem Hintergrund des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes) deutlich machen. Es sollte über das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen sowie über etwaige Fortschritte in diesem Verfahren angemessen informiert und konsultiert werden. Seine Meinung sollte in allen Phasen berücksichtigt werden und je nach Alter und Reife des Kindes vorrangige Erwägung sein. Die Teilnahme des Kindes am Verfahren sollte durch den Vormund gefördert werden, der als Verbindungsstelle zwischen dem Kind und den anderen Akteuren fungieren kann.
- Der **Vormund/Vertreter** des Kindes sollte das Kind während des gesamten Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen unterstützen und begleiten. Er sollte das Kind vertreten und bei Bedarf seine Rechtsfähigkeit ergänzen und so gewährleisten, dass alle Maßnahmen zur Wahrung des Wohls des Kindes ergriffen werden. Der bestellte Vormund sollte über alle im Zusammenhang mit dem Kind ergriffenen Maßnahmen informiert und dazu konsultiert werden. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls kann der Vormund auch aktiv darin eingebunden werden, von dem Kind relevante Informationen zu erhalten.
- **Behörden von EU+-Staaten**, die in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen eingebunden sein könnten, sind beispielsweise Asylbehörden, Einwanderungsbehörden und Kinderschutzdienste auf nationaler und lokaler Ebene. Eine Rolle spielen können auch Botschaften und Konsulate des Aufnahmelandes im Herkunftsland oder in Drittländern. Gemäß dem EU-Asyl-Besitzstand, insbesondere Artikel 31 Absatz 5 AR, Artikel 24 Absatz 3 ABR (Neufassung) und Artikel 6 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung), spielen die Mitgliedstaaten eine proaktive Rolle im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen eines Kindes, sofern dies als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird. Staaten sollten mithilfe ihrer Kinderschutzbehörden und anderer einschlägiger Dienste Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen erarbeiten und die Suche nach Familienangehörigen bei unbegleiteten Kindern verpflichtend machen; ausgenommen sein sollten nur Fälle, in denen eine solche Suche als dem Kindeswohl nicht dienlich erachtet wird oder das Kind oder seine Familie in Gefahr geraten könnten. Die Suche nach Familienangehörigen ist notwendige Voraussetzung dafür, dass das Kind den erforderlichen Schutz erhält, für sein Wohlergehen gesorgt wird und die wesentlichen in der KRK verankerten Rechte (vor allem Artikel 8, 9 und 10 KRK) gewahrt werden. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) erhält das Personal der zuständigen Behörden eine geeignete Schulung bzw. Weiterbildung über die besonderen Bedürfnisse von Kindern. Das EASO hat in diesem Zusammenhang Schulungsmodule und Praxisleitfäden entwickelt, in denen es um die besonderen Bedürfnisse von Kindern und von schutzwürdigen Gruppen allgemein geht ⁽¹²⁾.

⁽¹²⁾ Das zum EASO-Schulungsprogramm gehörende Modul „Anhörung von Kindern“ wurde für die Schulung von Sachbearbeitern konzipiert und soll deren Kenntnisse und Kompetenzen bei der Anhörung von Kindern verbessern. Nähere Informationen zum Schulungsprogramm und dem Modul sind abrufbar unter <https://easo.europa.eu/about-us/tasks-of-easo/training-quality/training/>.

- Die Suche nach Familienangehörigen ist ferner ein Bereich innerhalb des Asylkontextes, in dem EU+-Staaten häufig zusammenarbeiten und die Dienste **internationaler oder anderer einschlägiger Organisationen** in Anspruch nehmen. Einige internationale Organisationen verfügen über erhebliche Erfahrungen und großen Sachverstand im Bereich der Suche nach Familienangehörigen und über etablierte Netzwerke, Instrumente und Methoden, mit denen die Suche nach Familienangehörigen so unterstützt werden kann, dass die Sicherheit und das Wohl des Kindes gewährleistet sind. Die Dienste solcher Organisationen sind vor allem dann von Bedeutung, wenn die Suche nach Familienangehörigen in den Herkunftsländern oder in Drittländern durchgeführt wird. Zu den Organisationen, mit denen EU+-Staaten hier zusammenarbeiten, gehören UNHCR, IOM, ICRC und ISS. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) und Artikel 23 Absatz 2 ABR (Neufassung) können Mitgliedstaaten Kindern den Zugang zu den Suchdiensten solcher Organisationen erleichtern. Bei Bedarf sollte der Vormund/Vertreter die Unterstützung einschlägiger Organisationen und Behörden einholen, um dem Kind im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen Hilfe zu leisten.
- **Örtliche Suchdienste** mit praktischen Erfahrungen in dem Bereich und mit den Verbindungen zwischen Gemeinschaften, sozialen und Stammesnetzwerken wohl vertraut, könnten gegebenenfalls auch in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen einbezogen werden. Vertraulichkeit, Datenschutz und Sicherheit sollten bei der Entscheidung über die Heranziehung lokaler Dienste bedacht werden, um zu vermeiden, dass das Kind, die Familienangehörigen oder die Dienstanbieter selber sich in Gefahr bringen.
- Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland oder Drittland und nach gründlicher Abwägung der Sicherheit des Kindes und der Familienangehörigen sowie des Grundsatzes der Vertraulichkeit können auch die **Behörden des Herkunftslandes oder Drittlandes** in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen einbezogen werden. Dies sollte jedoch stets mit äußerster Vorsicht geschehen, um die Beteiligten und die Unverletzlichkeit des Asylverfahrens nicht zu gefährden, wie in Artikel 31 Absatz 5 AR (Neufassung) und Artikel 24 Absatz 3 ABR (Neufassung) bestimmt.
- Wurde ein **Familienangehöriger des Kindes** ausfindig gemacht, sollte er in die Überprüfung der familiären Bindung und in den Prozess der Wiederherstellung familiärer Bindungen sowie in alle denkbaren Ergebnisse des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen einbezogen werden, sofern dies als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird. Andere Familienangehörige oder Verwandte, die sich im EU+-Hoheitsgebiet aufhalten, aber in dem Mitgliedstaat nicht als für das Kind verantwortlich gelten, sollten in das Verfahren einbezogen werden, da sie möglicherweise über für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen relevante Informationen verfügen.
- Neben den bereits erwähnten Akteuren in Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen können **andere Akteure** ebenfalls eine Rolle spielen, darunter beispielsweise Staatsanwälte oder Richter, Lehrer und Psychologen, Religionsführer und Anführer von Gemeinschaften, sonstige Personen, die das Kind oder die Familie kennen usw.

Generell gilt, dass eine Kooperation zwischen diesen Akteuren innerhalb eines koordinierten Systems einem funktionalen und multidisziplinären Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen zuträglich wäre. Es sollte stets Garantien dafür geben, dass alle beteiligten Akteure dem Wohl des Kindes und insbesondere der Sicherheit des Kindes und der Familie vorrangige Erwägung einräumen.

Kapitel 2. Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen

Gegenstand dieses Kapitels sind die zentralen Phasen des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen. Es enthält ein **Ablaufdiagramm des Verfahrens**, in dem die Anwendung des Grundsatzes der Wahrung des Kindeswohls und die in der KRK und im EU-Asyl-Besitzstand verankerten spezifischen Verfahrensgarantien abgebildet sind. Es bietet Orientierungshilfe für die verschiedenen Phasen des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen, beginnend mit der „Situation vor der Suche nach Familienangehörigen“, also ihren Voraussetzungen und Auslösern, und endend mit den „Ergebnissen der Suche nach Familienangehörigen“.

Das eigentliche Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen wird aus zwei Blickwinkeln betrachtet: 1) dem der Suche im Rahmen eines Dublin-Verfahrens und in EU+-Staaten und 2) dem der Suche im Herkunftsland oder in einem Drittland im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes generell oder im Nachgang hierzu.

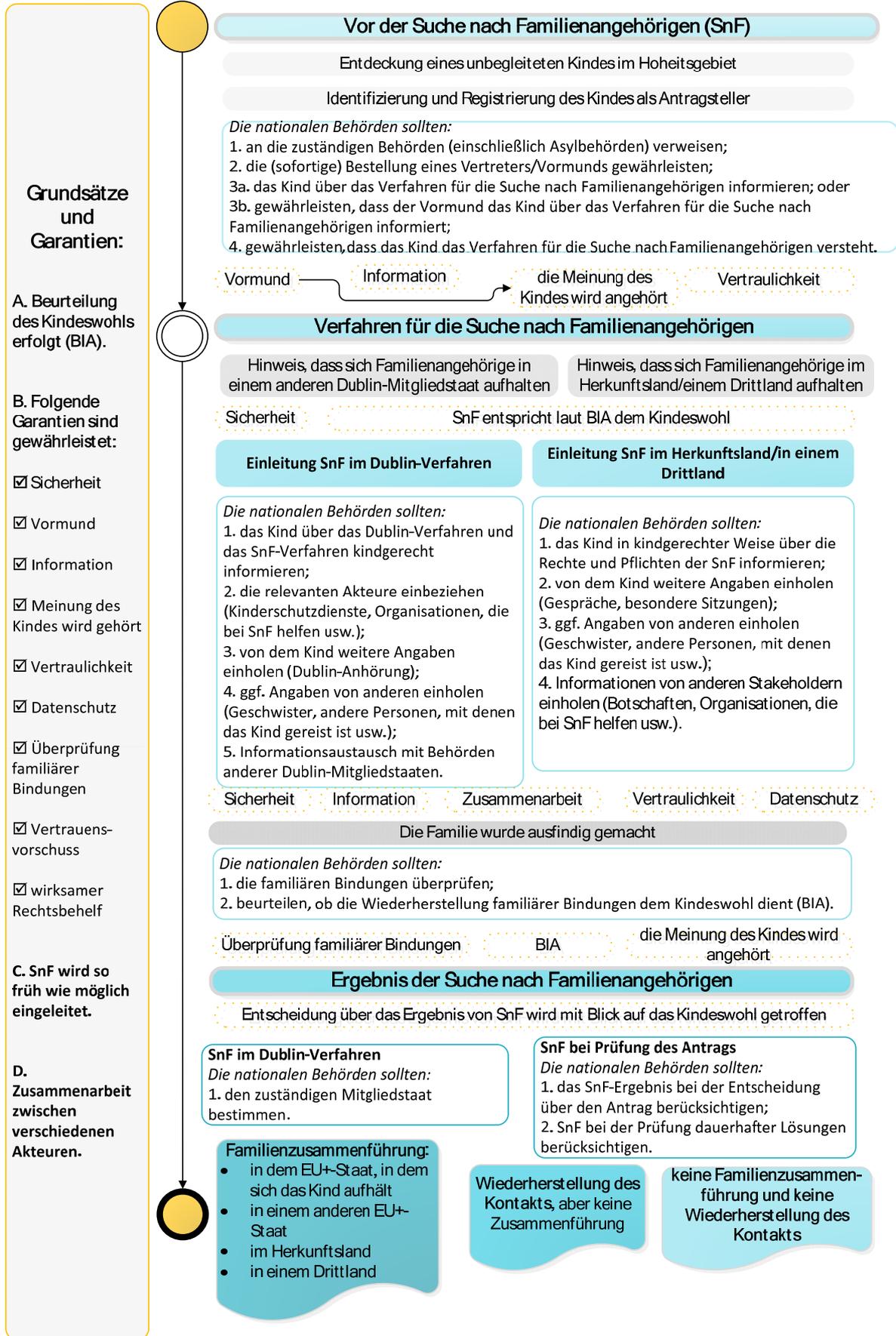
Dem Ablaufdiagramm schließen sich **detailliertere Informationen** zu den **übergeordneten Grundsätzen und Garantien** an, die im Verlauf der Suche nach Familienangehörigen gewährleistet sein müssen. Es geht dort vor allem um Sicherheitserwägungen, die Rolle des Vertreters/Vormunds, das Recht des Kindes auf Information und Teilhabe, den Grundsatz der Vertraulichkeit, Datenschutzgarantien, das Verfahren zur Überprüfung familiärer Bindungen, vorhandene Mechanismen für die Anfechtung der Entscheidung und die Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren.

1. Ablaufdiagramm des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen

Im Ablaufdiagramm werden die Schritte vor der Einleitung der Suche nach Familienangehörigen und die entsprechenden Garantien für die Einleitung des Suchverfahrens im Anwendungsbereich des Dublin-Verfahrens und/oder des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes allgemein beschrieben.

Daran schließt sich eine Kurzdarstellung der wichtigsten Phasen des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen selber an und wird auf die übergeordneten Grundsätze und Garantien eingegangen, die während des gesamten Verfahrens gewahrt werden müssen.

Am Ende des Ablaufdiagramms werden die möglichen Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen geschildert.



2. Grundsätze und Garantien

Neben dem Wohl des Kindes als vorrangiger Erwägung sollte das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen im Sinne eines respektvollen Verfahrens, in dem die Rechte des Kindes gewahrt werden, die folgenden verfahrenstechnischen Maßnahmen und Garantien enthalten:

- A. Das Wohl des Kindes wurde beurteilt.
- B. Es sind folgende Garantien gewährt:
 - 1) Sicherheit,
 - 2) Vormund,
 - 3) Information,
 - 4) die Meinung des Kindes wird gehört,
 - 5) Vertraulichkeit,
 - 6) Datenschutz,
 - 7) Überprüfung familiärer Bindungen,
 - 8) Vertrauensvorschuss,
 - 9) wirksamer Rechtsbehelf.
- C. Die Suche nach Familienangehörigen wird so bald wie möglich eingeleitet.
- D. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren.

A. Wohl des Kindes

Der Suche nach Familienangehörigen kommt eine Hauptrolle zu, wenn es darum geht, das Recht der Kinder zu wahren, persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu ihren Familienangehörigen zu pflegen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, ihrer Verpflichtung zum Erhalt dieser Beziehungen nachzukommen, sofern dies dem Kindeswohl dienlich ist.

Der Grundsatz des Kindeswohls gehört zu den vier übergeordneten Grundsätzen bezüglich der Rechte von Kindern (Recht auf Nichtdiskriminierung, Kindeswohl, Recht auf Leben und Entwicklung und das Recht, gehört zu werden), die in der KRK (Artikel 2, 3, 6 bzw. 12) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 24) verankert sind.

Artikel 3 Absatz 1 KRK besagt: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Nach Auffassung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes sollte das Wohl des Kindes in dreierlei Hinsicht ausgelegt werden⁽¹³⁾, nämlich

- a) als ein materielles Recht,
- b) als ein grundlegendes, interpretatives Rechtsprinzip und
- c) als eine Verfahrensregel.

Die *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zur KRK (2005) Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes* (Ziffern 80-88)⁽¹⁴⁾ bietet Hilfestellung dafür, wie das Wohl des Kindes als durchgängige Verfahrensregel durch spezifische Verfahrensgarantien berücksichtigt werden kann. Die Haltung der KRK zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seiner Interessen als vorrangiger Erwägung wird näher ausgeführt in der *Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013)*, und Verfahrensgarantien sind in Abschnitt V.B der *Allgemeinen Bemerkung* niedergelegt⁽¹⁵⁾.

⁽¹³⁾ Siehe Anhang 1, Glossar-Eintrag Nr. 3: Wohl des Kindes in Anlehnung an die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zur KRK.

⁽¹⁴⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes (endgültige unbearbeitete Fassung), abrufbar unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/GC6.pdf>

⁽¹⁵⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes darauf, dass sein Wohl als vorrangige Erwägung gilt, Artikel 3 Absatz 1, 29. Mai 2013, abrufbar unter http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf

Die Neufassungen der Instrumente des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), insbesondere Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) und die Artikel 23 und 24 ABR (Neufassung), unterstreichen einige der erwähnten Faktoren als relevant und daher als bei der Beurteilung des Kindeswohls heranzuziehen.



Die Neufassung der Dublin-III-Verordnung (im Wesentlichen die Artikel 6 und 8) sehen für Kinder und hier wiederum vor allem für unbegleitete Kinder besondere Garantien vor. Dazu gehören beispielsweise spezifische Informationen für unbegleitete Kinder, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem Kind einen qualifizierten Vertreter an die Seite zu stellen, die Betonung der Faktoren, die bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind, und die Verfahrensschritte, die Mitgliedstaaten ergreifen sollten, um die Suche nach Familienangehörigen zu fördern (proaktive Einleitung des Verfahrens, Effizienz). Ferner werden dort die verschiedenen Szenarien für die Bestimmung von Mitgliedstaaten geschildert, die für die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz durch ein unbegleitetes Kind zuständig sind.

UNHCR, *Safe and Sound* ⁽¹⁶⁾

Der Grundsatz des Kindeswohls sollte **während des gesamten Verfahrens** gewahrt und dadurch umgesetzt werden, dass gewährleistet ist, dass bestimmte Garantien vor und während des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen gegeben sind, darunter:

- Beistand durch einen qualifizierten, unabhängigen Vormund, der im Interesse des Kindes handelt und dabei helfen kann, ein vertrauensvolles Umfeld für das Kind zu schaffen, in dem es Angaben zu seiner Familie machen kann;
- Verdolmetschung;
- ein gesetzlicher Vertreter und gegebenenfalls ein Sozialarbeiter;
- kinderfreundliche Verfahren;
- das Recht auf altersgemäße Information;
- das Recht auf angemessene Unterstützung;
- das Recht auf Teilnahme und auf Anhörung und Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife;
- gegebenenfalls das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf.

B. Verfahrensgarantien

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Verfahrensgarantien, die im Einklang mit einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlich nicht verbindlichen Empfehlungen zu gewährleisten sind. Die meisten dieser Garantien sind eindeutig

⁽¹⁶⁾ UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR), *Safe and Sound: what States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe* (Sicher und solide: Was können Staaten dafür tun, dass das Wohl von unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern in Europa gewahrt wird), Oktober 2014, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/5423da264.html>

miteinander verknüpft. So kommt beispielsweise dem Vormund oder Vertreter des Kindes eine wichtige Funktion zu, denn er versorgt das Kind mit Informationen, vertritt das Kind im Verfahren und hilft ihm, wenn eine Überprüfung der Entscheidung erfolgt. Daher kommt es darauf an, die Einhaltung dieser Garantien mit einem auf den Rechten des Kindes fußenden Ansatz zu gewährleisten. Die Anwendung der folgenden Verfahrensgarantien in der Praxis der EU+-Staaten ist Gegenstand von Kapitel 3 *Überblick über die Vorgehensweisen der EU+-Staaten*.

1. Sicherheit

Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass Aktivitäten im Hinblick auf ein unbegleitetes Kind erst nach einer gründlichen Bewertung des potenziellen Risikos und der Sicherheit des Kindes und aller anderen Beteiligten durchgeführt werden. Bei der Suche nach Familienangehörigen ist umfassend auf Sicherheit zu achten.

Das Verfahren darf für das betreffende Kind, für die Familie oder für die Akteure, die Nachforschungen nach Familienangehörigen anstellen, keinerlei Gefahr mit sich bringen. Während des Suchverfahrens liegt die Verantwortung für das Kind weiterhin beim Aufnahmestaat. Daher sollte eine Risikobewertung für die spezifischen Zwecke der Suche nach Familienangehörigen vorgenommen werden. Diese Risikobewertung muss Teil der Beurteilung des Kindeswohls vor der Suche sein, da bei dieser Beurteilung das Kind und die Familie betreffende Sicherheitserwägungen analysiert, Möglichkeiten für die Wiederherstellung des Kontakts mit der Familie oder für eine Familienzusammenführung geprüft, das Wohlergehen des Kindes betrachtet und die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Die konkreten Mittel für die Suche nach Familienangehörigen, die potenziellen Akteure der Suche und die Möglichkeiten, Informationen zu sammeln, sollten ebenfalls unter umfassender Berücksichtigung von Sicherheitsgarantien festgelegt werden.

2. Sofortige Bestellung des Vormunds

Die Verpflichtung von Staaten, Kindern, die vorübergehend oder dauernd aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst werden, besonderen Schutz und Beistand zu bieten, besteht aufgrund von Artikel 20 und Artikel 22 Absatz 2 KRK, wobei Letzterer den besonderen Schutz für Flüchtlingskinder regelt.

In der Neufassung des EU-Asyl-Besitzstandes ist wiederholt die Rede von der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen Vertreter oder Vormund zu bestellen, der dem unbegleiteten Kind zur Seite steht und es vertritt. Der Vertreter nimmt seine Ausgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und sollte für das Kind, sofern erforderlich, Rechtshandlungen vornehmen.

Darüber hinaus muss der Vertreter unabhängig sein, damit er jeden Interessenkonflikt vermeidet und so gewährleistet ist, dass er im Interesse des Kindeswohls handelt, wie in Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a AVR (Neufassung) sowie in Artikel 24 ABR (Neufassung) geregelt.

Diesbezüglich sieht die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zur KRK (Ziffer 21) für den Vormund eine Schlüsselrolle als Verfahrensgarantie, um die Achtung des Kindeswohls bei einem unbegleiteten Kind zu gewährleisten, und sie empfiehlt ferner, für ein solches Kind erst nach Bestellung eines Vormunds und die Bereitstellung eines rechtlichen Vertreters ein Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes einzuleiten.

Weitere Orientierungshilfe zur Rolle des Vormunds bei der Suche nach Familienangehörigen findet sich im FRA-Handbuch „Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen“.

FRA-Handbuch Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen ⁽¹⁷⁾

Für den Zweck des FRA-Handbuchs bezeichnet der Begriff „Vormund“ eine unabhängige Person, die das Wohl des Kindes und sein allgemeines Wohlergehen schützt und hierzu gegebenenfalls die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes auf dieselbe Weise ergänzt, wie es Eltern tun.

Wenn das Kind nicht unter elterlicher Sorge steht, übt der Vormund drei verschiedene Funktionen aus:



Der Vormund/Vertreter könnte eine Schlüsselrolle im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen spielen. Er könnte dem Kind die erforderlichen Informationen geben und ein Vertrauensverhältnis aufbauen, auf dessen Grundlage weitere Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die für die Suche nach Familienangehörigen bedeutsam sind.

3. Informationen müssen in einer dem Alter angemessenen Weise gegeben werden

Über die Rechte und Pflichten informiert zu werden, die das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen mit sich bringt, aber auch über Fortschritte und Ergebnisse dieses Verfahrens, gehört zu den wichtigen Verfahrensgarantien, mit denen gewährleistet wird, dass das Kind tatsächlich in das Verfahren eingebunden ist. Je nach den nationalen Gegebenheiten und den Umständen des Einzelfalls kann das Kind direkt oder über seinen Vormund/Vertreter informiert werden. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zur KRK heißt es:

Es ist unerlässlich, einem unbegleiteten oder von seiner Familie getrennten Kind außerhalb seines Herkunftslandes alle relevanten Informationen zugänglich zu machen, die beispielsweise seine Rechte, verfügbare Unterstützungsmaßnahmen – einschließlich vorhandener Kommunikationsmittel –, das Asylverfahren, die Nachforschungen nach Familienangehörigen und die Lage in seinem Herkunftsland betreffen, zugänglich zu machen, damit das Kind seine Ansichten und Wünsche in voller Sachkenntnis äußern kann (Ziffer 25).

Im EU-Asyl-Besitzstand ist das Recht des Kindes und seines Vertreters geregelt, Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte zu erhalten (Artikel 25 Absatz 4 AVR (Neufassung)). In der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) (Artikel 4 Absatz 5) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 (Artikel 1 Absatz 7) ist festgelegt, dass der Antragsteller zu informieren ist über

- die Ziele und Konsequenzen der Verordnung;
- die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats;
- die Anhörung;
- die Möglichkeiten, Angaben zu im Mitgliedstaat aufhältigen Familienangehörigen oder Verwandten zu machen;
- die Tatsache, dass die zuständigen Behörden für den Zweck der Verordnung Daten austauschen dürfen, und das Recht auf Auskunft über Daten;
- das Recht, gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen.

⁽¹⁷⁾ Das Handbuch ist abrufbar unter http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-guardianship-children_de.pdf

Der für die Einleitung des Suchverfahrens verantwortliche Akteur (Einwanderungs- oder Asylbehörde, Vormund/Vertreter usw.) muss das Kind über das Verfahren auf dem Laufenden halten, vor allem dann, wenn das Verfahren auf eine Initiative des Kindes zurückgeht.

Die Bereitstellung altersgerechter Informationen für Kinder gilt als hilfreich in Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen. In Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 ist die Rede von einem Merkblatt über die Dublin- und die Eurodac-Verordnung für unbegleitete Kinder, die internationalen Schutz beantragen⁽¹⁸⁾. Ist gewährleistet, dass das Kind das Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes ganz allgemein versteht, kann es leichter sein, von dem Kind relevante Informationen zu erhalten⁽¹⁹⁾.

4. Die Meinung des Kindes wird entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt

Das Kind hat das Recht, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes wird angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt (Artikel 12 KRK und *UN Allgemeine Bemerkung Nr. 12 zum Recht des Kindes, gehört zu werden*⁽²⁰⁾).

Den Ansichten des Kindes zum Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen selber sowie zu möglichen Ergebnissen (Wiederherstellung des Kontakts, Zusammenführung mit Familienmitgliedern usw.) sollte dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend Rechnung getragen werden. Bestehen ernst zu nehmende Zweifel am Alter des Kindes, kann unter Wahrung der für dieses Verfahren verlangten spezifischen Garantien eine Altersbestimmung vorgenommen werden⁽²¹⁾. Auch für die Beurteilung der Reife des Kindes sind sehr spezifische Kompetenzen und besonderer Sachverstand in Kinderpsychologie und im Hinblick auf den kulturellen Kontext erforderlich. Verantwortungsbewusste Akteure können sich Hilfe bei Fachleuten für die Durchführung dieser Beurteilung suchen, beispielsweise bei Sozialarbeitern, Psychologen usw. Fragen zu persönlichen Einzelheiten könnten früh gestellt werden und könnten bei der Suche helfen.

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für das Kind, seine Ansichten zum Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen zum Ausdruck zu bringen, und das Kind sollte zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens in seinen Äußerungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Je nach den nationalen Gegebenheiten und den Umständen des Einzelfalls kann das Kind seine Ansichten in einer Anhörung (einer Dublin-Anhörung, der Hauptanhörung in einem Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes usw.), in Form schriftlicher Erklärungen oder auf anderem Wege äußern, und zwar persönlich oder über seinen Vertreter, der im Namen des Kindes spricht.

Wird dem Kind aktiv zugehört und wird es über das Verfahren informiert, kann die informierte Einwilligung des Kindes eingeholt werden. Zwar ist die Einwilligung des Kindes in das Suchverfahren nicht gesetzlich vorgeschrieben, doch hilft sie entscheidend dabei, alle für die Durchführung eines erfolgreichen Verfahrens benötigten Informationen zu erhalten.

Besteht die Auffassung, dass eine Suche nach Familienangehörigen dem Wohl des Kindes dienlich ist, zeigt sich das Kind damit jedoch nicht einverstanden, kann auch der Vormund/Vertreter möglicherweise in die Suche einwilligen. Dies muss jedoch vom Vertreter dem Kind gut vermittelt werden, damit nicht das zwischen ihnen bestehende Vertrauensverhältnis beschädigt wird⁽²²⁾.

5. Vertraulichkeit

Vertraulichkeit bezieht sich auf die Behandlung von Informationen. Wenn Informationen vertraulich gehalten werden und deshalb vertraulich sind, dürfen sie nur weitergegeben werden, wenn die von den Informationen betroffenen Personen einwilligen oder wenn die nationalen Rechtsvorschriften eine Weitergabe an befugte Parteien zulassen.

⁽¹⁸⁾ Siehe Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

⁽¹⁹⁾ Europarat, *Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice (Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kinderfreundliche Justiz)*, Oktober 2011, abrufbar unter <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?Index=no&command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2780890&SecMode=1&DocId=1657336&Usage=2>

⁽²⁰⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes, gehört zu werden*, 1. Juli 2009, abrufbar unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/AdvanceVersions/CRC-C-GC-12.pdf>

⁽²¹⁾ Informationen zur Altersbestimmung sind in folgender Publikation des EASO zu finden: *Praxis der Altersbestimmung in Europa* (Dezember 2013), abrufbar unter <https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/EASO-Age-assessment-practice-in-Europe1.pdf>

⁽²²⁾ UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR), *Safe and Sound: What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe* (Sicher und solide: Was können Staaten dafür tun, dass das Wohl von unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern in Europa gewahrt wird) (Gemeinsame Publikation von UNHCR und UNICEF), Oktober 2014, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/5423da264.html>.

Die weitergegebenen Informationen sind im Umfang auf solche Informationen beschränkt, die diese Parteien für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Ist die Weitergabe nicht im Gesetz vorgesehen, benötigt der Inhaber der Informationen die Einwilligung der betreffenden Person, bevor er die Informationen an eine andere Partei weitergibt. Bevor sensible Informationen weitergegeben werden, muss auf altersgerechte Weise die Einwilligung des Kindes in die Weitergabe eingeholt werden.

Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist auf das Engste mit Sicherheitserwägungen verknüpft. Als wichtige Schutzvorkehrungen im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen müssen Sicherheits- und Vertraulichkeitsgarantien geschaffen werden, vor allem in Fällen, in denen das unbegleitete Kind möglicherweise internationalen Schutz benötigt.

Die Vertraulichkeitsregel im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen gilt nicht nur für Informationen über das Kind, sondern auch für die personenbezogenen Informationen aller von dem Verfahren betroffenen Personen (Familienangehörige, nach denen geforscht wird usw.). In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zur KRK heißt es:

(...) In besonderer Weise ist darauf zu achten, dass (...) nicht das Wohlergehen der Personen gefährdet wird, die sich noch im Herkunftsland (...) befinden, insbesondere nicht der Familienangehörigen des Kindes.

Diese Erwägung gewinnt weiter an Gewicht bei der Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland eines Kindes, das um internationalen Schutz ersucht hat. Im Vorfeld der Einleitung eines jeden Suchverfahrens sowie vor einer Entscheidung über das Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen sollte stets eine Beurteilung des Kindeswohls erfolgen, vor allem wenn erwogen wird, die familiären Bindungen wieder herzustellen.

Wie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zur KRK unterstrichen wird, sollte im Verlauf der Nachforschungen der Status des Kindes als Asylsuchender oder Flüchtling keinerlei Erwähnung finden (Ziffer 80). Wird der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht gewahrt, kann die Sicherheit der Familienangehörigen des Kindes im Herkunftsland gefährdet und das Kind zum Flüchtling *sur place* werden ⁽²³⁾.

Die nachteiligen Konsequenzen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit bezüglich der im Zuge des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes erhobenen Informationen, darunter im Laufe des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen, können das betreffende Kind und seine Familie, aber auch die Integrität des Asylsystems ernsthaft beeinträchtigen.

6. Datenschutz

Das EU-Recht besagt, dass personenbezogene Daten rechtmäßig nur unter strengen Bedingungen und für einen rechtmäßigen Zweck erhoben werden dürfen. Personen oder Organisationen, die personenbezogene Informationen erheben und verwalten, müssen deren Schutz vor Missbrauch und die Wahrung der im EU-Recht garantierten Rechte der Dateneigentümer gewährleisten. Die Suche nach Familienangehörigen ist ein Verfahren, das auf der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten beruht, und in vielen Fällen handelt es sich bei den verarbeiteten Daten um sensible Daten, deren Missbrauch die Verfahrensbeteiligten in Gefahr bringen könnte. Die EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) sieht besondere Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU vor, mit denen diese Daten bei ihrem Export ins Ausland bestmöglich geschützt werden sollen.

Die Suche nach Familienangehörigen sollte in einem Vertrauensverhältnis und unter umfassender Wahrung der im EU-Datenschutzrecht niedergelegten Kerngrundsätze erfolgen ⁽²⁴⁾.

⁽²³⁾ Flüchtlinge *sur place* sind Personen, die ihr Herkunftsland aus Gründen verlassen, die nichts mit internationalem Schutz zu tun haben, die aber trotzdem nach dem Verlassen ihres Landes begründete Furcht vor Verfolgung oder davor, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, haben können.

⁽²⁴⁾ Nähere Informationen zum Datenschutz finden sich in einer Publikation der Europäischen Agentur für Grundrechte, dem Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht (2014), das in verschiedenen EU-Sprachen abgerufen werden kann unter <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/handbook-european-data-protection-law>.

Artikel 6 Absatz 1 der EU-Datenschutzrichtlinie:

1. „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass **personenbezogene Daten**

- (a) **nach Treu und Glauben** verarbeitet werden;
- (b) für **festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke** erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. (...)
- (c) den **Zwecken entsprechen, für den sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen**;
- (d) **sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind**; (...)
- (e) **nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht**. (...)

Kinder und ihre Vormünder/Vertreter sollten über die Daten, die erhoben werden, und den jeweiligen nationalen Rechtsrahmen in Kenntnis gesetzt werden.

7. Überprüfung familiärer Bindungen

Mit der Überprüfung familiärer Bindungen soll überprüft werden, ob tatsächlich eine familiäre Bindung zwischen dem Kind und dem ausfindig gemachten Familienangehörigen besteht. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Verfahrensgarantie und einen obligatorischen Verfahrensschritt. Der EU-Asyl-Besitzstand sieht diesbezüglich folgende Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vor:

Artikel 1 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014

„(...) konsultiert dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten und tauscht mit diesen Informationen aus, um

- a) Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, zu identifizieren;
- b) das Bestehen einer **nachgewiesenen familiären Bindung** festzustellen;
- c) die Fähigkeit eines Verwandten, für den unbegleiteten Minderjährigen zu sorgen, zu beurteilen, einschließlich der Fälle, in denen sich die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten.“

In dieser Phase des Verfahrens sind folgende Erwägungen besonders wichtig:

- Bei der Auswahl der Mittel zur Überprüfung der familiären Bindungen muss gewährleistet sein, dass das Kind und die Familie nicht gefährdet werden (so kann z. B. die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftslandes kein geeigneter Weg zur Überprüfung der familiären Bindungen eines unbegleiteten Kindes sein, das um internationalen Schutz ersucht).
- Diese Garantie muss zusammen mit dem Vertrauensvorschuss eingesetzt werden, da häufig Antragsteller auf internationalen Schutz nicht über Dokumente verfügen, anhand derer sich die familiäre Bindung überprüfen ließe.
- Allerdings darf der Vertrauensvorschuss bei fehlenden Dokumenten nicht an die Stelle der Überprüfung familiärer Bindungen treten. In derartigen Fällen sollte eine Kombination weiterer Mittel zur Überprüfung familiärer Bindungen zum Einsatz kommen (so sollten z. B. andere verfügbare Mittel wie eine Anhörung von Familienangehörigen oder Erklärungen des Kindes angemessenes Gewicht erhalten).

Kapitel 3 bietet genauere Informationen über die verschiedenen Vorgehensweisen der EU+-Staaten und die zur Überprüfung familiärer Bindungen eingesetzten Mittel.

8. Vertrauensvorschuss

Die Nutzung des Vertrauensvorschusses im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen ist nicht Gegenstand eigener Bestimmungen. Doch sollte die Fähigkeit des Kindes, Aussagen – auch solche zu familiären Bindungen – ausreichend zu untermauern, mit Blick auf sein Alter und seine Reife und seine persönlichen Umstände, wie z. B. Traumata, die das Erinnerungsvermögen des Kindes bezüglich Ereignissen oder Fakten in der Vergangenheit, beeinträchtigen können, berücksichtigt werden.

Insbesondere in Fällen, in denen ein unbegleitetes Kind eine familiäre Bindung nicht durch Dokumente belegen kann, berücksichtigen die nationalen Behörden seine Erklärungen und andere verfügbare Beweismittel und dürfen das Bestehen familiärer Bindungen nicht allein wegen fehlender schriftlicher Belege zurückweisen. In diesem Zusammenhang kann auf die Richtlinie über Familienzusammenführung Bezug genommen werden, denn sie geht auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz ein. Gemäß den Leitlinien der Kommission für die Anwendung dieser Richtlinie⁽²⁵⁾ sind die Mitgliedstaaten in solchen Fällen verpflichtet, „andere Nachweise“ für das Bestehen familiärer Bindungen zu prüfen. Da diese „anderen Nachweise“ nach dem nationalen Recht zu bewerten sind, haben die Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum, sie sollten aber eindeutige Vorschriften für den Nachweis familiärer Bindungen festlegen.

Beispiele für „andere Nachweise“, um familiäre Bindungen festzustellen, können schriftliche und/oder mündliche Erklärungen des Kindes sein, Befragungen von Familienangehörigen (beispielsweise Erarbeitung eines Stammbaums in gleichzeitig laufenden Befragungen) oder Untersuchungen über die Situation im Herkunftsland. Die Erklärungen des Kindes könnten durch Belege untermauert werden wie Dokumente, audiovisuelles Material, alle Arten von Unterlagen oder Beweisstücken (z. B. Diplome, Nachweise von Geldüberweisungen) oder die Kenntnis sehr persönlicher Fakten. Aufgrund solcher Erwägungen muss ein Vertrauensvorschuss eingeräumt werden. Besondere Vorsicht ist jedoch geboten, wenn weiterhin Zweifel bestehen, damit kein Risiko von Menschenhandel oder anderen potenziellen Gefahren für das Kind entsteht.

9. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Bezüglich der Suche nach Familienangehörigen besteht keine besondere gesetzliche Verpflichtung, das Verfahren mit einer schriftlichen Entscheidung abzuschließen. In der Praxis kann jedoch nach der Würdigung des Kindeswohls eine Entscheidung über die Einleitung bzw. Nicht-Einleitung des Verfahrens ergehen. Das Ergebnis oder die Ergebnisse des Suchverfahrens können ebenfalls in einer Entscheidung festgehalten werden, doch gehen sie in der Regel in die Würdigung des Kindeswohls in der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ein.

Auch wenn nicht immer eine eigene Entscheidung ergeht, gelten auch für Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen die bei der Anfechtung von Entscheidungen in Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes (einschließlich der in Artikel 27 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) vorgesehenen Überstellungsentscheidungen) einzuhaltenden rechtlichen Anforderungen und Verfahrensgarantien⁽²⁶⁾. Damit ein wirksames Rechtsmittel gegeben ist, müssen insbesondere folgende Garantien angewandt werden:

- Unbegleitete Kinder und ihr Vormund/Vertreter erhalten Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte.
- Entscheidungen müssen begründet (mit Darstellung des Sachverhalts und rechtlicher Begründung), gerechtfertigt und erläutert sein, wobei klar darzustellen ist, welches die relevanten Elemente der Bewertung des Kindeswohls sind und wie sie zur Ermittlung des Kindeswohls gewichtet wurden. Den Antragstellern sollte eine angemessene Frist für die Wahrnehmung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf eingeräumt werden.
- Rechtliche Beratung und Vertretung sollten im Einklang mit den geltenden Modalitäten kostenlos bereitgestellt werden.
- Ein Dolmetscher sollte bei Bedarf kostenlos hinzugezogen werden.

C. Unverzögliche Einleitung des Verfahrens

Im Zuge der Neufassung des EU-Asyl-Besitzstandes ist für die Mitgliedstaaten die Suche nach Familienangehörigen in Fällen von unbegleiteten Kindern, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, zur Verpflichtung geworden. Sowohl in der ABR (Neufassung) als auch in der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) und in der AR (Neufassung) sind hierzu spezielle Verfahrensschritte vorgesehen.

Im Zusammenhang mit Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes ist der zeitliche Aspekt der Suche nach Familienangehörigen folgendermaßen geregelt:

⁽²⁵⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Brüssel, 2014. Das Dokument ist abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/documents/com/com_com%282014%290210_/com_com%282014%290210_de.pdf

⁽²⁶⁾ Nähere Orientierungshilfe bietet die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, die sich mit dem „Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls“ befasst (Artikel 3 Absatz 1), 29. Mai 2013, abrufbar unter http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf.

- **Baldmöglichst nach Eingang eines Antrags**, für die Zwecke dieser Richtlinie:

Artikel 24 Absatz 3 ABR (Neufassung)

*Die Mitgliedstaaten beginnen – erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen – **baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz** mit der Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig für sein Wohl Sorge. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.*

- **So bald wie möglich (wenn der unbegleitete Minderjährige einen Antrag gestellt hat)** für den Zweck der Bestimmung des im Dublin-Kontext zuständigen Mitgliedstaats.

Artikel 6 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung)

*Zum Zweck der Durchführung des Artikels 8 unternimmt der Mitgliedstaat, **in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, so bald wie möglich** geeignete Schritte, um die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt.*

- In der AR (Neufassung) heißt es hingegen, **sollte dies, sofern noch nicht geschehen, so bald wie möglich nach der Gewährung des internationalen Schutzes geschehen.**

Artikel 31 Absatz 5 AR (Neufassung)

*Wird einem unbegleiteten Minderjährigen internationaler Schutz gewährt, **ohne dass** mit der Suche nach seinen Familienangehörigen **begonnen wurde**, leiten die Mitgliedstaaten **so bald wie möglich nach der Gewährung des internationalen Schutzes** die Suche nach diesen ein, wobei die Interessen des Minderjährigen schützen. Wurde die Suche bereits eingeleitet, setzen die Mitgliedstaaten diese Suche gegebenenfalls fort. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.*

Eine offizielle Auslegung des Begriffs „so bald wie möglich“ für die Zwecke der Suche nach Familienangehörigen gibt es nicht. Dieses Konzept ist unter Berücksichtigung der in diesem Kapitel dargelegten Garantien auf jeden Fall individuell anzuwenden. So sind beispielsweise folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- die Ansichten des Kindes;
- die Bewertung des Kindeswohls einschließlich der Sicherheit des Kindes und der Familie;
- die vorliegenden Informationen oder die Möglichkeit, Informationen zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der zuständige Beamte und der Vormund/Vertreter Zeit für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit dem Kind brauchen, das erforderlich ist, um die für die Einleitung des Verfahrens benötigten Angaben zu erhalten und das Wohl des Kindes bewerten zu können.

D. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren

Auf nationaler Ebene können verschiedene institutionelle Akteure am Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen beteiligt sein, so die Asylbehörde, die für das Dublin-Verfahren zuständige Behörde/Abteilung, Sozialdienste usw. Ihre Zusammenarbeit ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Bemühungen zur Auffindung von Familienangehörigen und für eine umfassende Respektierung des Kindeswohls.

Auch wenn nationale Behörden und internationale und Nichtregierungsorganisationen verschiedene Aufträge haben, können nationale Behörden doch internationale oder andere einschlägige Organisationen mit Erfahrung im Aufspüren von Familienangehörigen um Hilfe bitten. Die Mitgliedstaaten können ferner dafür sorgen, dass der Minderjährige die Suchdienste solcher Organisationen in Anspruch nehmen kann, oder eine solche Inanspruchnahme fördern, wie es in Artikel 6 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) heißt. Eine ähnliche Bestimmung ist auch in Artikel 24 Absatz 3 ABR (Neufassung) zu finden.

Grundlage für die Suche nach Familienangehörigen muss die Zusammenarbeit und die Teilung der Verantwortlichkeiten zwischen EU+-Staaten sein, mitunter auch mit den Herkunftsländern und den Transitländern. Ein gemeinsamer

Ansatz, größere Kohärenz und mehr Zusammenarbeit zwischen den EU+-Staaten und mit Drittländern steht im Einklang mit der allgemeinen EU-Politik und hier vor allem in Kinder betreffenden Angelegenheiten, damit zu ihrem Wohl konkrete und wirksame Antworten gefunden werden.

3. Stufen des Verfahrens

A. Im Vorfeld der Suche nach Familienangehörigen

Diese Publikation befasst sich im Wesentlichen mit der Suche nach Familienangehörigen von unbegleiteten Kindern, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Das Verfahren wird also ausgelöst, wenn sich ein unbegleitete Kind im Hoheitsgebiet eines EU+-Staats aufhält und wenn das Kind einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Gemäß der ABR (Neufassung) genügt der Wunsch, einen Antrag zu stellen (die Stellung eines Antrags), um die Suche nach Familienangehörigen anzustoßen; für den Zweck der Bestimmung des im Dublin-Kontext zuständigen Mitgliedstaats ist hingegen die offizielle Einreichung des Antrags erforderlich, um die Suche nach Familienangehörigen auszulösen.

Beantragt ein unbegleitete Kind internationalen Schutz,

- 1) sollte es an die für die Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Behörden verwiesen werden, und zwar entweder für die Zwecke der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) oder zwecks Prüfung des Antrags als zuständiger Staat.
- 2) Im Einklang mit den vorstehend aufgeführten Garantien sollte die sofortige Bestellung eines Vormunds/Vertreters gewährleistet sein. Je nach den nationalen Vorschriften muss in manchen Fällen, damit das Kind voll geschäftsfähig formell den Antrag stellen kann, der Vormund/Vertreter bereits bestellt worden sein.
- 3) Das Kind sollte frühzeitig über das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen informiert werden. Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass dies auf kindgerechte Weise und dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend geschieht. Die Informationen können je nach den Gegebenheiten eines Landes von den nationalen Behörden, anderen vertrauenswürdigen Organisationen oder dem Vormund/Vertreter des Kindes vermittelt werden.
- 4) Der Staat hat jedoch dafür zu sorgen, dass das Kind das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen versteht. Informationen über das Verfahren und sein Verständnis helfen dem Kind, die für die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen benötigten Angaben zu machen.
- 5) In der ersten Sitzung mit dem Kind (beim ersten Kontakt und bei der Stellung des Antrags, während der Stellung des Antrags bei der Erhebung personenbezogener Daten) erhält der zuständige Beamte in der Regel Informationen, die für das weitere Verfahren von Nutzen sind. In Antragsformularen oder Standardfragen geht es vorwiegend um Angaben zu Familienangehörigen, dem letzten Aufenthaltsort usw.

Dem bestellten **Vormund/Vertreter** kommt eine wichtige Rolle zu, denn er sorgt dafür, dass bei den oben aufgeführten Schritten das Kindeswohl oberste Erwägung ist und dass die für unbegleitete Kinder im Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes geltenden spezifischen Verfahrensgarantien eingehalten werden. Der Vormund/Vertreter könnte eine Schlüsselrolle bei der Information des Kindes sowie bei der Sammlung der für den Zweck der Suche nach Familienangehörigen erforderlichen Informationen unter Berücksichtigung des Kindeswohls spielen.

Wichtig ist, dass in diesen frühen Phasen des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes und vor der Einleitung der Suche nach Familienangehörigen die **Ansichten des Kindes** unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife in vollem Umfang respektiert werden. Das Kind sollte seine Meinung äußern können, damit bei der Bewertung des Kindeswohls alle Elemente geprüft werden und dann entschieden werden kann, ob eine Suche nach Familienangehörigen eingeleitet werden soll.

Häufig müssen Informationen zwischen verschiedenen Akteuren ausgetauscht werden, damit der Zugang des Kindes zum Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes gewährleistet und dafür gesorgt ist, dass die entsprechenden Aufnahmebedingungen bereitgestellt sowie die Suche nach Familienangehörigen eingeleitet wird. Der Informationsaustausch sollte unter umfänglicher Wahrung des **Grundsatzes** der Vertraulichkeit erfolgen, und es sollte mit allen von einem unbegleiteten Kind im Asylkontext gemachten Angaben mit Vorsicht umgegangen werden und an die Sicherheit des Kindes und anderer Personen (Familienangehörige) gedacht werden.

B. Durchführung der Suche nach Familienangehörigen

Es kann Unterschiede im territorialen Anwendungsbereich, bei den beteiligten Akteuren, den Methoden und dem Zweck der Suche nach Familienangehörigen in Abhängigkeit davon geben, wo sich die Familienangehörigen angeblich befinden. In diesem Abschnitt werden zwei Szenarien geschildert: die Suche nach Familienangehörigen im Dublin-Kontext, also im Hoheitsgebiet von Dublin-Mitgliedstaaten, und die Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in einem Drittland.

Die konkreten Methoden der Suche nach Familienangehörigen hängen von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gegebenheiten sowie von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören beispielsweise der Vormund/Vertreter des Kindes, der in diesem Verfahren eine aktive Rolle spielt, die Sozialdienste des Staates, anderer EU+-Staaten oder der Sozialdienste im Herkunftsland und internationale, zwischenstaatliche und Nichtregierungsorganisationen, die unschätzbare Hilfe leisten können, vor allem bei einer Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder einem Drittland, Kontakte mit den Familienangehörigen und nach Möglichkeit Befragungen usw. Welche Methoden in den EU+-Staaten zum Einsatz kommen, wird in Kapitel 3 beschrieben.

Suche nach Familienangehörigen im Rahmen des Dublin-Verfahrens

Hat ein unbegleitetes Kind einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und liegen Hinweise darauf vor, dass sich seine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten (wie sie einzeln in der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) aufgeführt werden) vielleicht in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat aufhalten, wird die Suche nach Familienangehörigen im Dublin-Kontext und zum Zweck der Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats ausgelöst.

Es sollte dafür gesorgt werden, dass dem Kind die relevanten **Informationen** über das Dublin-Verfahren und vor allem über die Suche nach Familienangehörigen auf kindgerechte Weise vermittelt werden. In Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 ist das Standardmerkblatt für unbegleitete Kinder wiedergegeben. Dort heißt es: Bitte sprechen Sie so bald wie möglich mit den Behörden, wenn Sie allein sind und glauben, dass sich Ihre Mutter, Ihr Vater, Ihr Bruder, Ihre Schwester, Ihre Tante, Ihr Onkel, Ihre Großmutter oder Ihr Großvater möglicherweise in einem der 32 Dublin-Länder aufhält, und sagen Sie ihnen, falls dies der Fall ist, ob Sie bei ihnen leben möchten oder nicht.

Die Entscheidung über die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen sollte erst nach einer individuellen Prüfung des Kindeswohls und unter Berücksichtigung insbesondere der Sicherheit des Kindes getroffen werden. Sobald diese Prüfung erfolgt ist, sollte die Suche nach Familienangehörigen unverzüglich eingeleitet werden.

Sobald die Suche nach Familienangehörigen angelaufen ist, sollten die zuständigen Behörden folgende Schritte in Erwägung ziehen:

- 1) An den Bemühungen zur Auffindung von Familienangehörigen ist häufig nicht nur die für die Anwendung der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) verantwortliche nationale Behörde beteiligt. Es kann sein, dass in dieser Phase einschlägige Interessengruppen wie Sozialdienste, Kinderschutzdienste, Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen helfen, einbezogen werden müssen, damit die Rechte des Kindes und der Erfolg der Bemühungen bei der Suche nach Familienangehörigen gewährleistet sind.
- 2) Auch können in dieser Phase weitere Informationen zum Zweck der Suche nach Familienangehörigen erhoben werden. Eine gute Gelegenheit hierzu bietet die Anhörung gemäß Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung). Während der Anhörung sollte der verantwortliche Beamte auch dafür Sorge tragen, dass das Kind das Ziel der Suche nach Familienangehörigen in diesem Zusammenhang und die denkbaren Ergebnisse begreift.
- 3) Es kann auch erforderlich sein, relevante Informationen bei anderen Personen zu erheben. Reist das Kind mit Geschwistern oder Verwandten (die in dem Mitgliedstaat nicht als für es verantwortlich gelten), können sie vielleicht Angaben machen, die das Kind nicht machen könnte. Es ist möglich, dass sich das Kind mit Mitreisenden oder Personen ausgetauscht hat, bei denen es sich aufgehalten hat. Informationen von Dritten sollten jedoch mit Vorsicht und unter Wahrung der Rechte des Kindes und seiner Interessen eingeholt werden.
- 4) Im Dublin-Kontext wird die Suche nach Familienangehörigen durch bewährte Kommunikationskanäle und die gesetzliche Verpflichtung der Dublin-Mitgliedstaaten zur Kommunikation und zum Austausch relevanter Informationen für die Ermittlung von Familienangehörigen und zur Feststellung einer nachgewiesenen familiären Bindung erleichtert (Artikel 1 Absatz 7 der Durchführungsverordnung). Daher kommt dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere über das DublinNet, für die Zwecke der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) große Bedeutung zu.

Sicherheit ist der Aspekt, der unbedingt zu berücksichtigen ist, wenn im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden sollen. Die Ansichten des Kindes sind anzuhören und zu prüfen, und Hinweisen auf in der Familie erfahrene Gewalt oder auf Missbrauch sowie das potenzielle Risiko des Menschenhandels ist sorgfältig nachzugehen.

Für eine erfolgreiche Suche nach Familienangehörigen sind die Einbeziehung aller relevanten Akteure und ihre **Zusammenarbeit** von allergrößter Wichtigkeit. Besonders eng in das Verfahren eingebunden werden sollten die Akteure, die für die Wahrung der Rechte des Kindes verantwortlich sind. Eine Schlüsselfunktion kommt der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in diesem Fall in dem Staat zu, in dem sich das Kind befindet, aber auch in dem Staat, in dem sich angeblich Familienangehörige (legal) aufhalten.

Es sollten der Grundsatz der **Vertraulichkeit** und der **Datenschutz** angewandt werden, und die sicheren Kanäle des Dublinet sollten für jegliche Kommunikation verwendet werden, bei der für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen benötigte personenbezogene Daten übermittelt werden. Ein Standardformblatt für den Austausch relevanter Informationen über unbegleitete Kinder findet sich in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014. Sobald Familienangehörige ausfindig gemacht wurden, sollten die nationalen Behörden folgende Schritte unternehmen:

- 5) Die familiären Bindungen sollten überprüft werden. Wie in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 vorgesehen, könnte dies mithilfe von Beweisen und Indizien geschehen. Dazu gehört beispielsweise ein Beweis dafür, dass die Personen verwandt sind, und falls ein solcher nicht vorliegt, gegebenenfalls ein DNA- oder Bluttest und Indizien wie überprüfbare Angaben des Antragstellers und Berichte/eine Bestätigung durch eine internationale Organisation wie das UNHCR.
- 6) Die Beantwortung der Frage, welches Ergebnis bezüglich der Zuständigkeit des Mitgliedstaats dem Interesse des Kindes am ehesten entsprechen würde, ist fester Bestandteil der Bestimmung der Zuständigkeit im Einklang mit Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung). Sie sollte in Anlehnung an die Vorgaben in Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) erfolgen.

Bei beiden Schritten sollten die **Ansichten des Kindes** zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.

Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in einem Drittland

Im Verlauf ihrer Flucht mussten Kinder vielleicht Familienangehörige im Herkunftsland und mitunter auch in Drittländern (beispielsweise in Transitländern) zurücklassen. Aufgrund des in diesem Fall anderen Anwendungsbereichs der Suche nach Familienangehörigen sind im Vergleich zur Suche nach Familienangehörigen im EU+-Hoheitsgebiet andere Schritte und zusätzliche Garantien anzuwenden.

Liegen Hinweise auf die Anwesenheit von Familienangehörigen in einem Drittland vor und wurde befunden, dass die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen dem Kindeswohl entspricht, gelten folgende Schritte:

- 1) Vom Kind könnten zusätzliche Informationen gewonnen werden. Das persönliche Gespräch wäre eine hervorragende Gelegenheit, an weitere Informationen zu gelangen, die für das Auffinden von Familienangehörigen benötigt werden, und zu beurteilen, welche nächsten Schritte und möglichen Ergebnisse dem Interesse des Kindes am ehesten entsprechen würden. Es könnten auch spezielle Sitzungen für die Erlangung weiterer Informationen abgehalten werden.
- 2) Es kann auch erforderlich sein, relevante Informationen bei anderen Personen zu erheben. Reist das Kind mit Geschwistern oder Verwandten (die in dem Mitgliedstaat nicht als für es verantwortlich gelten), können sie vielleicht Angaben machen, die das Kind nicht machen könnte. Es ist möglich, dass sich das Kind mit Mitreisenden oder Personen ausgetauscht hat, bei denen es sich aufgehalten hat. Informationen von Dritten sollten jedoch mit Vorsicht und unter Wahrung der Rechte des Kindes und seiner Interessen eingeholt werden.
- 3) In die Einholung der benötigten Informationen können auch andere Akteure einbezogen werden. Das könnten beispielsweise nationale Behörden wie die Botschaft des EU+-Landes in dem Drittland oder auch andere Organisationen sein, die bei der Suche nach Familienangehörigen helfen. Solche Akteure können die Suche nach Familienangehörigen unterstützen und die nächsten Schritte im Verfahren wie die Überprüfung familiärer Bindungen erleichtern.

Alle Schritte im Hinblick auf Drittländer sollten mit äußerster Vorsicht unternommen werden, wobei die **Sicherheit** des Kindes, der Familienangehörigen sowie der an der Suche nach Familienangehörigen beteiligten Akteure zu gewährleisten ist.

Eine gut abgestimmte **Zusammenarbeit** ist ebenfalls sehr wichtig, damit gewährleistet ist, dass die Bemühungen Früchte tragen und die Rechte des Kindes in vollem Umfang gewahrt werden.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang sind ferner der Grundsatz der **Vertraulichkeit** und der **Datenschutz**, da das Kind einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und ein Verstoß gegen diese Grundsätze die Familienangehörigen oder das Kind möglicherweise gefährden könnte. Es kommt entscheidend darauf an, dass alle beteiligten Akteure um diese Grundsätze wissen und sie einhalten.

Sobald Familienangehörige ausfindig gemacht wurden, sollten die nationalen Behörden folgende Schritte unternehmen:

- 4) Es ist eine Überprüfung der familiären Bindungen vorzunehmen. Sie könnte anhand von Dokumenten, sofern vorhanden, erfolgen, anhand von Erklärungen des Kindes und der Familienangehörigen, die bei Familienbesuchen verschiedener Akteure gesammelt werden, von direkten Kontakten usw. oder durch andere Beweise, darunter – falls erforderlich – DNA- oder Bluttests.
- 5) Bei der Beantwortung der Frage, welche Schritte als Nächstes unternommen werden sollen und welches die Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen sind, muss das Kindeswohl stets oberste Erwägung sein. Wurden die Bindungen überprüft, könnte diese Frage im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes beantwortet und bei der Entscheidungsfindung bezüglich des Antrags auf internationalen Schutz berücksichtigt werden.

Bei beiden Schritten sollten die **Ansichten des Kindes** zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.

C. Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen

Wurden Familienangehörige ausfindig gemacht und wurde eine Überprüfung der familiären Bindungen vorgenommen, sollte eine Entscheidung über das Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen auf der Grundlage einer gründlichen Bewertung des Wohles des Kindes getroffen werden.

Das Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen wirkt sich auch auf das Verfahren aus, wo es stattgefunden hat.

Im Dublin-Verfahren bestimmen das Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen und die Bewertung des Kindeswohls den für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat.

Die Mitgliedstaaten sollten untereinander zusammenarbeiten und den in Artikel 6 Absatz 3 der Dublin III-Verordnung (Neufassung) aufgeführten Faktoren angemessene Rechnung tragen. Darüber hinaus haben gemäß Artikel 1 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 nationale Behörden, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig sich aufhaltende Familienangehörige ausfindig gemacht haben, die Person zu ermitteln, in deren Obhut das Kind am besten gegeben werden sollte, und insbesondere Folgendes festzustellen:

die Stärke der familiären Bindung zwischen dem Kind und den verschiedenen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten identifizierten Personen;

die Fähigkeit und Bereitschaft der betroffenen Personen, für das Kind zu sorgen;

was in jedem einzelnen Fall dem Wohl des Kindes dient.

Der in diesem Zusammenhang erfolgende Informationsaustausch ist an einen zeitlichen Rahmen gebunden, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 bemüht sich der ersuchte Mitgliedstaat, das Gesuch binnen vier Wochen nach Erhalt zu beantworten. Lassen stichhaltige Beweise darauf schließen, dass weitere Nachforschungen zu relevanteren Informationen führen würden, teilt der ersuchte Mitgliedstaat dem ersuchenden Mitgliedstaat mit, dass zwei weitere Wochen benötigt werden.

Die Bewertung des Kindeswohls wird in Absprache mit dem Vormund/Vertreter und mit anderen am Nachforschungsverfahren beteiligten Akteuren (Suchdienste, Akteure, die möglicherweise Kontakt zur Familie im Herkunftsland hatten usw.) vorgenommen.

Für die Beurteilung des Kindeswohls gibt es kein festes Verfahren, doch sollten die verantwortlichen Akteure über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen und sollte die Beurteilung dokumentiert werden. Dem Kind sollte auf jeden Fall Gelegenheit gegeben werden, seine Meinung kundzutun.

Bezüglich des Ergebnisses der Suche nach Familienangehörigen gibt es folgende Möglichkeiten:



Eine Familienzusammenführung könnte, je nach den Umständen des Falls, in dem **EU+-Staat** stattfinden, in dem sich das Kind aufhält. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn es nach der Entscheidung, dem Kind internationalen Schutz zu gewähren, zu einer Familienzusammenführung kommt. Eine Familienzusammenführung kann aber auch in einem **anderen EU+-Staat** erfolgen. So könnte beispielsweise befunden werden, dass es dem Kindeswohl entspricht, das Kind mit einem Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zusammenzuführen, der dann als der für die Prüfung des Antrags des Kindes zuständiger Mitgliedstaat gelten würde ⁽²⁷⁾.

Eine Familienzusammenführung könnte jedoch auch im **Herkunftsland oder in einem Drittland** stattfinden, in dem sich der Familienangehörige aufhält, nachdem das Kindeswohl ordnungsgemäß bestimmt wurde und alles darauf hindeutet, dass die Zusammenführung im Interesse des Kindes liegt.

⁽²⁷⁾ Im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – „und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen“ – sieht Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie über Familienzusammenführung (2003/86/EU) vor, dass die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten. Diese Genehmigung kann auf seinen gesetzlichen Vormund oder einen anderen Familienangehörigen ausgedehnt werden, wenn der minderjährige Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.

Kapitel 3. Überblick über die Vorgehensweisen der EU+-Staaten

Kapitel 3 bietet einen Überblick über die derzeitigen Vorgehensweisen in EU+-Staaten bei Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen. Eine erste Erfassung der Praxis in den erwähnten Ländern fand 2013 statt und wurde 2015 auf den neuesten Stand gebracht. Die nachstehenden Ergebnisse stützen sich auf Antworten aus 25 EU+-Staaten: **AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, FI, FR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, NO, PL, PT, RO, SK, SI, SE** und **UK**.

Aus dieser Bestandsaufnahme soll ein allgemeiner Überblick über die verschiedenen Aspekte des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen entstehen; dazu gehören:

- A. der Zeitrahmen für die Durchführung des Verfahrens;
- B. die derzeit verwendeten Methoden, darunter einige Beispiele aus Mitgliedstaaten, um die diesbezügliche Vielfalt auf EU+-Ebene zu verdeutlichen;
- C. bestehende Verfahrensgarantien:
 - Rolle des Vormunds;
 - Recht des Kindes auf Information;
 - Grundsatz der Vertraulichkeit;
 - Überprüfung der familiären Bindungen;
 - bestehende Mechanismen für die Überprüfung von Entscheidungen über die Suche nach Familienangehörigen;
- D. Probleme bei der Durchführung der Suche nach Familienangehörigen:
 - Mangel an Informationen
 - Unwille oder Unfähigkeit des Kindes, Informationen zu geben;
 - Unwille oder Unfähigkeit der Familie, den Kontakt zu dem Kind wieder aufzunehmen.

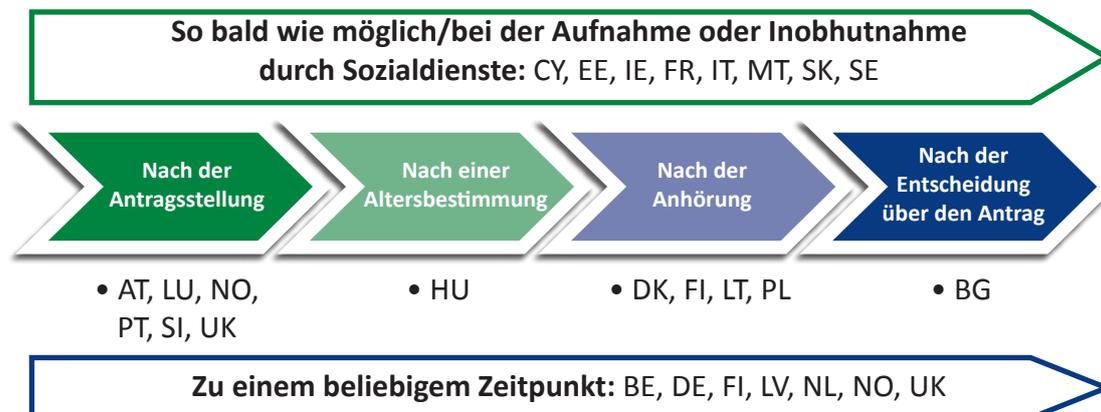
1. Zeitrahmen für die Durchführung des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen

Der Asyl-Besitzstand (Neufassung) verlangt von nationalen Verwaltungen, das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen **so bald wie möglich** einzuleiten:

- nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz **gestellt wurde** (Artikel 24 Absatz 3 ABR (Neufassung));
- nach der **Stellung** eines Antrags auf internationalen Schutz (Artikel 6 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung)).

In der Praxis hängt jedoch die Umsetzung der Vorgabe „so bald wie möglich“ von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, darunter die Sicherheit des Kindes und der Familie, die Bewertung des Kindeswohls, die vorliegenden Informationen oder die Möglichkeit, weitere Informationen zu erhalten. Es mag auch eine Weile dauern, das Vertrauensverhältnis zu dem Kind aufzubauen, das erforderlich ist, um die für die Einleitung des Verfahrens benötigten Mindestinformationen zu erhalten.

Nach der derzeitigen Praxis von EU+-Staaten beginnt das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen in unterschiedlichen Phasen des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes:



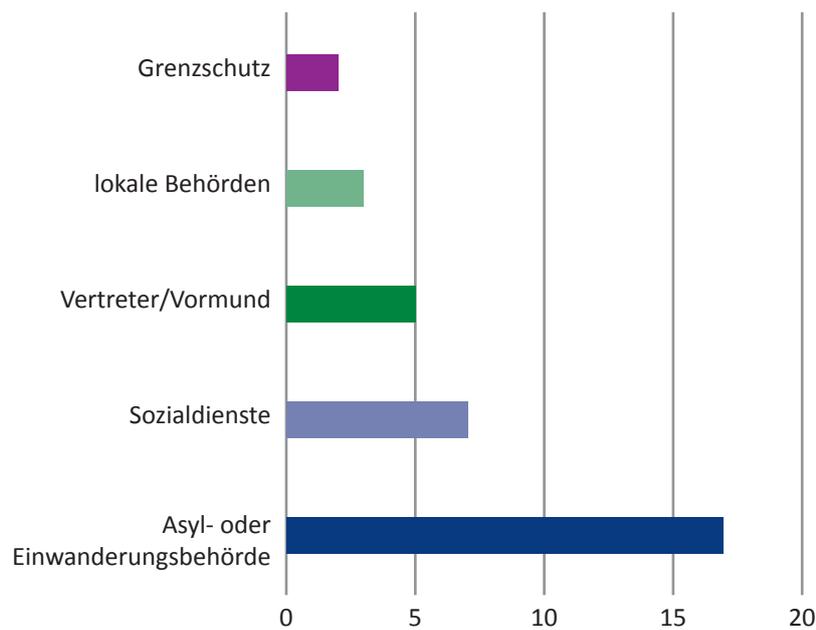
- In acht Staaten (**CY, EE, FR, IE** ⁽²⁸⁾, **IT, MT, SE, SK**) läuft das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen so bald wie möglich oder bei der Aufnahme des unbegleiteten Kindes in die Aufnahmeeinrichtung an.
- Sechs Staaten (**AT, LU, NO, PT, SI, UK**) leiten das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen ein, nachdem das Kind den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.
- In **HU** läuft das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen erst an, wenn mit einer Altersbestimmung bestätigt wurde, dass der Antragsteller ein Kind ist.
- In vier Staaten (**DK, FI, LT, PL**) wird das Kind in der Anhörung über das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen informiert. Daher läuft das Verfahren, sofern möglich, unmittelbar danach an.
- In sieben Staaten (**BE, DE, FI, LV, NL, NO, UK**) kann das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen in jeder Phase des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes eingeleitet werden.
- In **BG** läuft das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen erst an, wenn über den internationalen Schutz entschieden wurde.

Der derzeitigen Praxis entsprechend kann die Suche nach Familienangehörigen entweder in Verbindung mit dem Asylverfahren oder getrennt davon erfolgen und können Schlussfolgerungen aus der Suche nach Familienangehörigen entweder gleichzeitig mit der Schlussfolgerung betreffend den Antrag auf internationalen Schutz oder zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. In manchen EU+-Staaten kann die Suche nach Familienangehörigen vor Erlass der Entscheidung über internationalen Schutz abgeschlossen werden oder warten die Behörden lieber auf das Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen, bevor sie eine Entscheidung über den Asylantrag fällen. Es kommt vor, dass die für die Suche nach Familienangehörigen zuständigen Behörden die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht an die Asylbehörde weitergeben.

2. Verantwortliche Akteure

Für die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen von unbegleiteten Kindern in einem Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes können verschiedene Akteure verantwortlich sein:

⁽²⁸⁾ In IE liegt die Zuständigkeit für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen bei den staatlichen Kinderschutzstellen, die unmittelbar nach der Einleitung einer Beurteilung des Wohlergehens des Kindes beginnt und vom Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes unabhängig ist.



In den meisten Staaten (17 Staaten: **AT, DE, DK, EE, FI, HU, LT, LU, MT, NO, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK**) liegt die Zuständigkeit für die Einleitung des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen bei der Asyl- oder der Einwanderungsbehörde.

In zehn Fällen können andere Behörden hierfür verantwortlich sein, so z. B. der Grenzschutz (zwei: **FR, LV**), Sozialdienste (fünf: **CY, BG, IE, SE, SK**) oder Kommunen (drei: **FR, IT, UK**).

In fünf Staaten (**BE, BG, DE, IE, SK**) liegt die Zuständigkeit für die Einleitung des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen beim Vertreter/Vormund des Kindes. In **LV** ist für die Einleitung des Verfahrens die Zustimmung des Vertreters/Vormunds des Kindes erforderlich. Einigen Antworten war zu entnehmen, dass auch das Kind zu den für die Einleitung des Verfahrens verantwortlichen Akteuren gehört.

Asyl- oder Einwanderungsbehörde

- AT, DE, DK, EE, FI, HU, LT, LU, MT, NO, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK

Grenzschutz

- FR, LV

Kommunale/regionale Behörden

- FR, IT, UK

Sozialdienste

- BG, CY, DE, IE, NO, SE, SK

Vormund

- BE, BG, DE, IE, SK

Beispiele aus der Praxis: Gemeinsame Zuständigkeit und erforderliche Koordinierung

- IT** Die für den unbegleiteten Minderjährigen zuständige kommunale Behörde ersucht das Ministerium für Arbeit und Soziales, die Suche nach Familienangehörigen einzuleiten, und füllt hierzu ein bestimmtes Meldeformular aus, in dem sie, gestützt auf Aussagen des Minderjährigen, einige grundlegende Informationen bereitstellt, damit Nachforschungen nach der Familien im Herkunftsland oder in einem Aufenthaltsdrittland angestellt werden können.
Das Ministerium für Arbeit und Soziales führt die Suche nach Familienangehörigen im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung mit der IOM durch. Die IOM stellt im Herkunftsland geeignete funktionale, organisatorische und logistische Strukturen für die Suche nach Familienangehörigen sowie Regelungen für die Wiedereingliederung der Minderjährigen bereit, die zu einer Rückkehr bereit sind und bei denen die zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangt sind, dass diese ihrem Wohl dienlich ist.
- NO** Das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes besteht aus verschiedenen Möglichkeiten, Informationen darüber zu sammeln, wer der Familienangehörige ist, wo sich die Familienangehörigen befinden und welche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit ihnen bestehen.
Die Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz erfolgt durch die Einwanderungspolizei, die zunächst mit dem Antragsteller spricht und dann mit der Sammlung von Informationen über die Familie beginnt (die Einwanderungspolizei ist offiziell dafür zuständig, die Identität aller Antragsteller auf internationalen Schutz zu erfassen).
Als Nächstes befasst sich die norwegische Einwanderungsdirektion (UDI) mit dem Fall in einem persönlichen Gespräch, das stattfindet, nachdem der UDI die Ergebnisse der gegebenenfalls vorgenommenen Altersbestimmung durch einen Arzt vorliegen.
Der Sachbearbeiter prüft dann auf der Grundlage einer Risikobewertung und bevor er eine Entscheidung trifft, ob weitere Untersuchungen im Rahmen eines Überprüfungsersuchens, der Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder anderer Ermittlungen erforderlich sind.

3. Methoden für die Suche nach Familienangehörigen

A. Überblick über die angewandten Methoden

Derzeit ist in der Praxis von EU+-Staaten ⁽²⁹⁾ bei der Suche nach Familienangehörigen eine Vielzahl von Methoden zu beobachten:

Alle antwortenden Länder (**AT, BE** ⁽³⁰⁾, **BG, CY, DE, DK, EE, FI, FR, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, NO, PL, PT, SI, SE, SK, UK**) setzen das **Gespräch mit dem Kind** als Methode für die Beschaffung der für die Durchführung des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen erforderlichen Informationen ein.

17 Staaten gaben ferner an, im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen die im Hoheitsgebiet der EU+ aufhältigen **Familienangehörigen zu befragen** (**AT, BE, CY, DE, DK, EE, FI, FR, IE, IT, LV, MT, NL, NO, PT, SE, SK**). **UK** gab an, dass die Behörden im Hoheitsgebiet aufhältige Familienangehörige zwar nicht offiziell befragen, den/die Familienangehörige(n) aber um Hilfe beim Aufspüren von Familienangehörigen im Herkunftsland bitten.

Die Beschaffung von Informationen durch **die Aufnahme direkter Kontakte mit den Familienangehörigen im Herkunftsland** ist Praxis in elf Ländern (**AT, BE, DK, FI, IE, IT, MT, NL, NO, SE, UK**).

Die große Mehrheit antwortender Staaten gab ferner an, **einschlägige nationale Datenbanken oder Register** für die Erlangung von Informationen zwecks Aufspüren von Familienangehörigen **heranzuziehen** (17 Staaten: **AT, BE, CY, DE, EE, FI, HU, IE, IT, LV, NO, PL, PT, SE, SI, SK, UK**).

Die meisten EU+-Staaten **fragen** auch **Datenbanken anderer EU+-Staaten** nach Informationen **ab** (16 Staaten: **AT, BE, CY, DE, DK, EE, FI, HU, IE, NL, NO, PL, PT, SE, SI, SK**); zwölf von ihnen gaben an, diese Methode im Rahmen der Dublin-Verordnung anzuwenden (**AT, BE, DE, EE, FI, HU, NL, NO, PL, SE, SI, SK**).

⁽²⁹⁾ Siehe Anhang 5: Tabelle der von den EU+-Staaten angewandten Methoden.

⁽³⁰⁾ Die in diesem Abschnitt erwähnten Methoden kommen in BE in der Regel in dem Sonderverfahren für unbegleitete Minderjährige zum Einsatz, die kein Asyl beantragen. In Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes finden Befragungen statt und werden über das Dublin-Netzwerk die Datenbanken anderer Mitgliedstaaten abgefragt.

Zwölf Staaten (**AT, BE, CY, DE, EE, IE, IT, PL, PT, SE, SK, UK**) ziehen für diese Zwecke **Datenbanken des Herkunftslandes heran**. Vier Staaten (**FI, FR, HU, NL**) wiesen hingegen darauf hin, dass sie im Wesentlichen aus Sicherheitserwägungen auf diese Methode verzichten.

Zehn Staaten merkten an, sie könnten **Datenbanken anderer (Dritt-)Länder abfragen** (**AT, BE, CY, DE, HU, IE, NO, SE, SK, UK**).

Alle 18 Staaten (**AT, BE, CY, DE, EE, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, NO, SE, SI, SK, UK**), die diese Frage beantwortet haben, setzen in ihrer Praxis auf die **Einbeziehung der im Hoheitsgebiet der Staaten vorhandenen Sozialdienste** in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen. Die Mitwirkung solcher Akteure gilt im Allgemeinen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Suche nach Familienangehörigen.

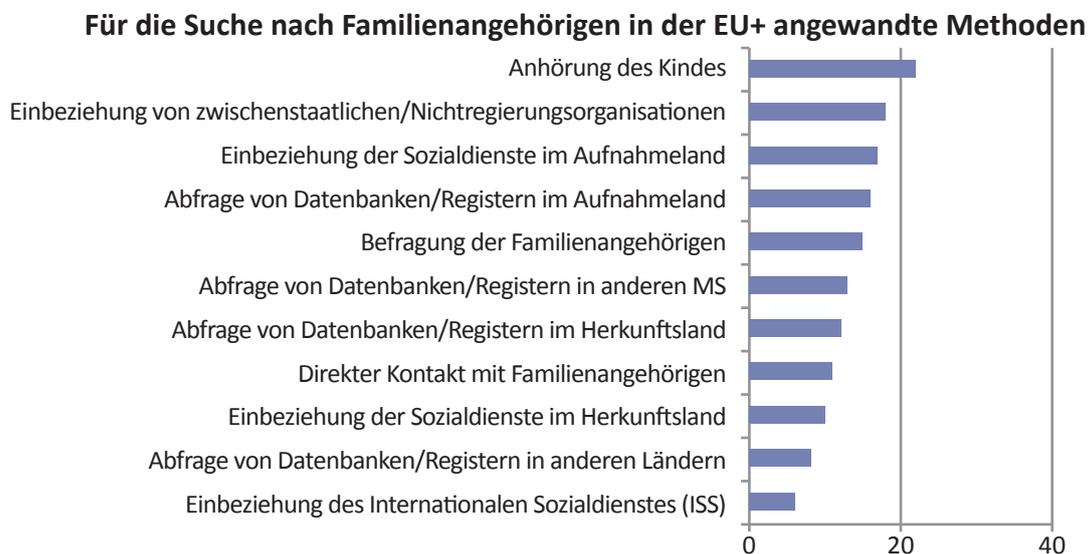
Neun von zwölf antwortenden Staaten sehen bei Bedarf auch **die Einbeziehung der Sozialdienste im Herkunftsland** vor (**CY, DE, FR, IE, IT, LU, MT, SE, UK**).

Sechs Staaten (**CY, DE, FI, IE, NL, UK**) erwähnten ausdrücklich, dass sie für das Aufspüren von Familienangehörigen auch auf den **Internationalen Sozialdienst** zurückgreifen.

19 Staaten beteiligen **internationale, zwischenstaatliche oder Nichtregierungsorganisationen (NRG)** an Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen.

Neben den bereits aufgeführten Methoden erwähnten sieben Staaten noch **andere Methoden** wie die **Einbeziehung diplomatischer Vertretungen von EU+-Staaten oder gemeinsamer Netzwerke**. In einigen Staaten kann aktiv nach Informationen geforscht werden, die für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen relevant sein können, unabhängig von den vom Kind gemachten Angaben. So können die Behörden **soziale Medien nutzen** und **andere einschlägige Akteure** wie das UNHCR kontaktieren.

Dem nachstehenden Balkendiagramm ist zu entnehmen, welche Methoden von den Staaten angewandt werden, um an die für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen benötigten Informationen zu kommen; sie sind nach der Häufigkeit ihrer Anwendung durch die Staaten geordnet:



B. Beschreibung der Methoden und Beispiele aus der Praxis einzelner Länder

Gegenstand dieses Abschnitts sind die verschiedenen Methoden, die derzeit von EU+-Staaten angewandt werden; er bietet ferner Informationen zu den Parteien, die an der jeweiligen Methode für das Aufspüren von Familienangehörigen beteiligt sind, geht auf andere problematische Aspekte des Verfahrens ein und schildert Beispiele aus der Praxis.

1) Persönliches Gespräch mit dem Kind

Am Anfang der Suche nach Familienangehörigen kann der erste Kontakt zwischen der Behörde und dem Kind stehen, wenn nämlich dieses als unbegleitetes Kind identifiziert wird. Schon zu diesem Zeitpunkt kann eine erste Analyse

und Erfassung der familiären Situation erfolgen. Nach dem ersten Gespräch kann im Einzelfall beurteilt werden, ob Bedarf an einer Suche nach Familienangehörigen besteht. In einigen Staaten wird dieses erste Gespräch unabhängig vom Asylverfahren geführt (**FI, IE, IT**), während es in anderen (**AT, BG, DE, DK, HU, NL, NO, PL, PT, SI, SK, UK**) vor dem Hintergrund des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes stattfinden kann. Manche Staaten sehen für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen keine spezifische Befragung vor, erheben aber einschlägige Informationen in anderen Gesprächen mit dem Kind, beispielsweise während der persönlichen Anhörung (**UK**) oder bei der Beurteilung der Frage, ob das Kind dem Kinderschutz in Obhut gegeben wird (**IE**).

Bei dieser Methode ist das Kind die Hauptquelle von Informationen für die Suche nach Familienangehörigen. Da für die Anhörung von Kindern besondere Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich sind, wird nachdrücklich empfohlen, den für die Anhörung von Kindern zuständigen Akteuren besondere Schulung zuteilwerden zu lassen ⁽³¹⁾.

Mehrere Staaten gaben an, sie würden je nach Reife und Bedürfnissen des Kindes spezielle Befragungstechniken anwenden und die befragenden Sachbearbeiter besonders schulen (**AT, CY, DE, NO, SE** und **LV**).

Zusätzlich zur persönlichen Anhörung können noch weitere Methoden und Instrumente eingesetzt werden. So lassen sich Informationen beispielsweise mittels eines Fragebogens gewinnen (**BE**) oder mittels der Aufforderung an das Kind, sein Zuhause zu zeichnen (**FI**). In den meisten antwortenden Ländern sind neben dem Kind an der Anhörung des Kindes zwei Akteure beteiligt, nämlich der Sachbearbeiter der Asylbehörde (17 Staaten) und der Vormund bzw. Vertreter des Kindes und/oder ein Sozialarbeiter (17 Staaten). Zwei Staaten (**EE, PL**) ziehen bei Bedarf einen Psychologen hinzu. Je nach den Verfahrensweisen in den einzelnen Ländern können an der Anhörung des Kindes noch andere Akteure beteiligt sein, wie die Polizei, einschließlich spezieller Polizeieinheiten wie der Fremdenpolizei (**FI, LV, NO, SK**), NRO, UNHCR usw. Nachstehend eine Darstellung der nach Angaben der EU+-Staaten an diesem Verfahren beteiligten Akteure:

Sachbearbeiter	• AT, BE, BG, DK, EE, FI, DE, HU, LU, NO, NL, PL, PT, SK, SI, SE, UK
Vormund/Vertreter und Sozialarbeiter	• AT, BE, BG, DK, EE, FI, FR, HU, IE, IT, LV, MT, NO, PL, SK, SE, SI
Rechtsbeistand des Kindes	• AT, BE, BG, NO, SE, SI
Grenzschutz	• FI, LV, NO, SK
Psychologe	• EE, PL
Sonstige (NRO usw.)	• CY, IE, LV, LU, SE

Beispiele aus der Praxis: Anhörung von Kindern

AT Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Situation des Kindes wenden Sachbearbeiter spezielle Befragungstechniken an. In Projekten des österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Migration und des UNHCR wurden Leitlinien für den Umgang mit unbegleiteten Kindern ausgearbeitet. Im Hinblick auf die Anwendung dieser Befragungstechniken und Leitlinien erhalten die Mitarbeiter besondere Schulungen.

⁽³¹⁾ Das zum EASO-Schulungsprogramm gehörende Modul „Anhörung von Kindern“ ist für die Schulung von Sachbearbeitern konzipiert und soll deren Kenntnisse und Kompetenzen bei der Anhörung von Kindern verbessern (im Zeitraum 2010-2015 wurden hiermit 538 Sachbearbeiter geschult). Nähere Informationen zum Schulungsplan und zu dem Modul sind abrufbar unter <https://easo.europa.eu/about-us/tasks-of-easo/training-quality/training/>

Beispiele aus der Praxis: Anhörung von Kindern

- FI** In der ersten Befragung stellt die Polizei Fragen nach dem Aufenthaltsort des Kindes. Das Kind kann auch ein Dokument ausfüllen, in dem es in seiner Muttersprache die Namen und Anschriften der Familienangehörigen angibt.
Im Verlauf der persönlichen Anhörung stellt die Einwanderungsbehörde dann weitere Fragen, die die Nachforschungen erleichtern. Das Kind kann sich jedoch nicht nur verbal äußern, sondern kann auch gebeten werden, auf einer Karte die Lage seines Zuhauses einzuzichnen.
- LV** Anhörungen von Kindern werden von einem Sachbearbeiter durchgeführt, der über die erforderlichen Kenntnisse bezüglich der besonderen Bedürfnisse von Kindern verfügt. Die Anhörungen werden aufgezeichnet.

2) Befragung von einem/mehreren im EU+-Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen

Diese Methode kommt im Wesentlichen für die Zwecke der Dublin-III-Verordnung (Neufassung) zum Einsatz.

Bei der Befragung von Familienangehörigen können die Befragungstechniken angewandt werden, die auch bei der Anhörung von Antragstellern auf internationalen Schutz zum Einsatz kommen können, da sich die Umstände des/der Familienangehörigen häufig ähneln.

Mehrere Staaten unterstrichen die Bedeutung, die die Suchstellen einem Vertrauensverhältnis mit dem/den Familienangehörigen beimessen, damit diese in das Verfahren einbezogen werden können.

Nach Auskunft der antwortenden Staaten können neben Familienangehörigen noch folgende andere Akteure in das Verfahren einbezogen werden:

Sachbearbeiter {	• AT, BE, DE, DK, NO, PT, SE, UK
Vormund/Vertreter und Sozialarbeiter {	• AT, BE, DK, EE, IE
Rechtsbeistand des Kindes {	• AT, BE
Grenzschutz {	• LV
Suchdienste {	• DK, FI
Sonstige (NRO usw.) {	• CY, DK, IE, IT, MT, NL, SE

3) Direkter Kontakt mit Familienangehörigen im Herkunftsland oder in einem Drittland

Die bei dieser Methode eingesetzten Mittel unterscheiden sich je nachdem, ob sie von den Asyl- oder Einwanderungsbehörden in den EU+-Staaten oder von Behörden oder Organisationen im Herkunftsland/Drittland verwendet werden. Im erstgenannten Fall läuft die Kommunikation im Allgemeinen über Telefongespräche, E-Mails usw. Kommt die Methode jedoch im Herkunftsland oder in einem Drittland durch die Botschaft oder eine mit den Nachforschungen beauftragte internationale Organisation zum Einsatz, dürfte es kaum zu einem persönlichen Kontakt zu dem/den Familienangehörigen kommen.

Zu den an diesem Verfahren beteiligten Akteuren gehören nach Auskunft der EU+-Staaten:

Der Vormund/Vertreter des Kindes und/oder ein Sozialarbeiter	{	• AT, EE, IE, SK, SE
Sachbearbeiter	{	• AT, BE, NO, SE
Sonstige (NRO, zwischenstaatliche Organisationen, Botschaften)	{	• BE, DK, IE, IT, MT, NO, SE

Die IOM spielt bei dieser Methode eine besondere Rolle, da sie häufig an der eigentlichen Herstellung des Kontakts mit dem/den Familienangehörigen im Herkunftsland/Drittland beteiligt ist. Insbesondere die IOM-Mission in Rom hat sich in einem Zeitraum von fünf Jahren mit rund 1 700 Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen und/oder Familienbeurteilungen befasst. Ein auf der Grundlage dieser Erfahrung fußendes vorstrukturiertes Befragungsprotokoll wird für Zwecke der Suche nach Familienangehörigen sowohl von **IT** als auch von **MT** verwendet.

Beispiele aus der Praxis: Kontakt mit Familienangehörigen im Herkunftsland/Drittland

- IT** IT entsendet seine Beamten in das Herkunftsland oder in das Aufenthaltsland der Eltern des Kindes. Der Vertreter nimmt Kontakt zur Familie des Kindes auf und kann, falls diese zustimmt, ein Treffen am Aufenthaltsort der Familie arrangieren. Befragungen der Familie des Kindes werden von qualifizierten IOM-Mitarbeitern im Herkunftsland und, sofern dies möglich ist, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Sozialdiensten durchgeführt. Die Befragung läuft mithilfe eines vorstrukturierten Fragebogens ab, und dem Ministerium für Arbeit und Soziales geht dann ein Abschlussbericht mit allen während des Besuchs und der Befragung gewonnenen Erkenntnisse zu. Mit dem Bericht werden folgende Ziele verfolgt:
- besseres Verständnis der Familiengeschichte des Kindes und der Gründe für die Migration;
 - nähere Darstellung möglicher Sensibilitäten oder kritischer Situationen, die im Verlauf der Befragung des Kindes aufgetreten sein können;
 - bessere Identifizierung der Bedürfnisse und Wünsche des Kindes als mögliche Hilfestellung bei der Suche nach einem maßgeschneiderten Aufnahme-/Integrationspfad für den Minderjährigen in Italien;
 - Beurteilung der Chancen für die Wiedereingliederung in das Herkunftsland und in das familiäre Umfeld im Hinblick auf Nachhaltigkeit und den Schutz des Kindeswohls.
- MT** Der erste Kontakt zur Familie wird in der Regel per Telefon hergestellt. Dabei wird von den IOM-Mitarbeitern das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen erklärt und wird ein Termin verabredet. Das Treffen findet normalerweise an dem Aufenthaltsort des/der Familienangehörigen oder auch an einem anderen Ort statt, an dem sich der/die Familienangehörige(n) so wohl wie möglich fühlen. Es kommt darauf an, mit den Befragten, soweit möglich, stets ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf das Ergebnis des Verfahrens. Die eigentliche Befragung fußt auf einem vorstrukturierten Befragungsprotokoll, das in Anlehnung an die Erfahrungen der IOM-Mission in Rom erarbeitet wurde.
- FI** Wurden die Eltern/früheren Betreuungspersonen gefunden, führen die Partner von Suchorganisationen ein Gespräch mit ihnen. Nach Möglichkeit findet dieses Gespräch im Haus der Eltern/tatsächlichen Vormünder statt, was es dem Partner von der Suchorganisation erleichtert, sich ein Bild von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Haus zu machen.

4) Verwendung von Datenbanken und Registern

• Im Aufnahmeland

Diese Methode hilft bei einer korrekten Identifizierung und Registrierung des Kindes und bei der Suche nach allen es betreffenden Informationen sowie bei der Feststellung der möglichen Anwesenheit von Familienangehörigen oder früheren Betreuungspersonen im Aufnahmeland.

Die meisten antwortenden Staaten (**AT, BE, CY, DE, EE, FI, HU, IE, IT, LV, NO, PL, PT, SE, SI, SK, UK**) greifen bei dieser Methode zur Suche nach Familienangehörigen auf nationale Datenbanken zurück.

Zwei Staaten (**NL** und **FR**) gaben an, bei Nachforschungen keine nationalen Datenbanken abzufragen.

Der Zugriff auf diese Datenbanken oder Register ist meist auf die für die Durchführung der entsprechenden Nachforschungen zuständigen Akteure beschränkt; dazu gehören die Asyl- und Einwanderungsbehörden, der Grenzschutz oder Sozialdienste.

● In anderen EU+-Staaten

Diese Methode kommt zum Einsatz, wenn Hinweise darauf vorliegen, dass sich möglicherweise Familienangehörige des Kindes in anderen EU+-Staaten aufhalten.

Wie bereits erwähnt, verwenden 16 von 18 Mitgliedstaaten diese Methode, um an Informationen zu gelangen, die vielleicht in Datenbanken anderer EU+-Staaten gespeichert sind. Nach Ansicht der antwortenden Staaten ist das Dublin-System der beste Weg, diese Zusammenarbeit zu fördern; dies wurde in zwölf Antworten bestätigt.

Die zu den nationalen Behörden zählenden Akteure, die an dieser Methode beteiligt sind, sind im Wesentlichen die jeweiligen Asyl- oder Einwanderungsbehörden (einschließlich der Dublin-Referate).

● Im Herkunftsland

Zwölf Staaten (**AT, BE, CY, DE, EE, IE, IT, PL, PT, SE, SK und UK**) fragen möglicherweise Datenbanken/Register im Herkunftsland ab, während vier weitere Staaten (**FI, FR, HU, NL**) angaben, diese Methode nicht anzuwenden. Vor einer Abfrage nationaler Datenbanken im Herkunftsland sollten stets Erwägungen bezüglich der Vertraulichkeit angestellt und das potenzielle Risiko für das Kind und/oder den/die Familienangehörigen bedacht werden. Um derartige Risiken durch die Kontaktaufnahme mit Behörden im Herkunftsland zu vermeiden, sollte im Vorfeld eine sorgfältige Risikobewertung vorgenommen werden.

Bei den an dieser Methode beteiligten Akteuren handelt es sich in der Hauptsache um die Asyl- oder Einwanderungsbehörden, die Botschaften der EU+-Staaten oder internationale Organisationen wie die IOM.

Beispiele aus der Praxis:

UK	Auf Ersuchen des Innenministeriums richten gegebenenfalls Mitarbeiter der Botschaft ein Ersuchen an die Behörden im Herkunftsland, um aus dem Melderegister die Kontaktdaten der Familie zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist natürlich die Existenz eines solchen Registers und eine Bewertung der Frage, ob diese Vorgehensweise nicht eine Gefährdung des Kindes und/oder der Familie mit sich bringt.
IE	Auch wenn Familie gefunden wird, muss vonseiten des Kinderschutzes eine Risikobewertung vorgenommen werden, bevor das Kind mit seiner Familie zusammengeführt werden kann. Bei den örtlichen Behörden ist nachzufragen, ob bezüglich des Kinderschutzes Bedenken bestehen, die zu berücksichtigen wären.

● In Drittländern

Für die Erhebung relevanter Informationen aus Datenbanken/Registern in Drittländern gelten ähnliche Sicherheitserwägungen für die Datenbanken/Register im Herkunftsland. Um jedes potenzielle Risiko für das Kind und/oder den/die Familienangehörigen auszuschalten, sollte vorab eine sorgfältige Risikobewertung durchgeführt werden. Datenbanken/Register in Drittländern werden von acht Ländern abgefragt (**AT, BE, CY, DE, IE, NO, SK, UK**), während weitere drei Länder (**FI, FR, NL**) angeben, sie würden diese Methode nicht anwenden.

Bei den an dieser Methode beteiligten Akteuren handelt es sich in der Hauptsache um Asyl- oder Einwanderungsbehörden, Botschaften oder internationale Organisationen wie die IOM.

5) Einbeziehung von Sozialdiensten und vom Vormund des Kindes

Sozialdienste, und hier vor allem diejenigen im aufnehmenden EU+-Staat, spielen eine wichtige Rolle bei der Hilfestellung für Kinder im Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes. Ihre Rolle im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen wurde von den nationalen Behörden unterstrichen, die sie in das Verfahren in der nachstehend beschriebenen Weise einbeziehen können.

● Im Aufnahmeland

In den meisten Staaten sind Sozialdienste für die Betreuung und Unterstützung unbegleiteter Kinder und bei Bedarf auch für die Förderung der Interaktion der Kinder mit anderen Akteuren im Kinderschutzsystem verantwortlich.

Der bestellte Vormund des Kindes hat dafür zu sorgen, dass bei allen Maßnahmen, die das Kind betreffen, das Wohl des Kindes einen Gesichtspunkt darstellt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Zu den Aufgaben des Vormunds kann unter anderem gehören, mit den jeweiligen Behörden zusammenzuarbeiten und andere einschlägige Organisationen wie z. B. die IOM oder die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften um Hilfe zu bitten, das Kind bei der Suche nach Familienangehörigen und/oder bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten und Verbindungen mit seiner Familie zu unterstützen, sofern dies dem Kindeswohl dienlich ist ⁽³²⁾.

Vormund und Sozialdienste werden von den nationalen Behörden eng eingebunden (**AT, BE, CY, DE, EE, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, NO, SE, SI, SK, UK**). Dies gilt als eine der Methoden, die zuverlässige Informationen für die Zwecke der Suche nach Familienangehörigen erbringen, denn sie gründet sich auf ein Vertrauensverhältnis zwischen Kind und Vormund.

Beispiele aus der Praxis:

- | | |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IT | In IT leiten Sozialdienste das Verfahren ein. Es werden Ermittlungen durchgeführt, damit der Sozialdienst maßgeschneiderte Programme für unbegleitete Kinder erarbeiten und die zuständigen Behörden bei deren Umsetzung unterstützen kann. |
| UK | Die örtlichen Behörden sind verpflichtet, unbegleitete Kinder in ihrer Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen; dies gehört zu ihrer Aufgabe, das Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten und zu fördern. Des Weiteren können die örtlichen Behörden ersucht werden, dem Innenministerium bei dessen Bemühungen um das Auffinden von Familienangehörigen zu helfen. |

Im Herkunftsland

Anders als die zuvor beschriebene Methode wird diese Methode von nationalen Behörden aufgrund von Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit der Sozialdienste im Herkunftsland weniger angewandt. 10 EU+-Staaten wenden sie an, sofern die Sicherheit des/der aufgefundenen Familienangehörigen und des Kindes nicht gefährdet ist. Andere Staaten (**FI, HU, NL, NO, SK**) gaben an, sie würden Sozialdienste des Herkunftslandes einbeziehen. Die an dieser Methode beteiligten Akteure sind die Botschaften der EU+-Staaten und/oder die zwischenstaatliche Organisation/NRO, die für die Suche im Herkunftsland zuständig ist.

Beispiele aus der Praxis: Einbeziehung von Sozialdiensten im Herkunftsland

- | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SE | Die Schwedische Migrationsagentur ist stets um die Einbeziehung der Sozialbehörden im Herkunftsland bemüht, da sie als der in Familienangelegenheiten der eigenen Staatsbürger kompetente Akteure gelten. |
| FI | FI ist der Auffassung, dass staatliche Stellen in die Suche nach Eltern/früheren Betreuungspersonen unbegleiteter Kinder nicht einbezogen werden sollten. In einigen Herkunftsländern arbeitet jedoch der Internationale Sozialdienst mit den örtlichen Sozialdiensten zusammen. In diesen Fällen wird besonders darauf geachtet, dass durch die Nachforschungen den staatlichen Stellen keine sensiblen Informationen zugetragen werden. |

6) Einbeziehung internationaler, zwischenstaatlicher und/oder Nichtregierungsorganisationen

Diese Methode wird von der großen Mehrheit der EU+-Staaten angewandt, weil diese internationalen, zwischenstaatlichen und Nichtregierungsorganisationen (NGO) im Herkunftsland des Kindes möglicherweise über große praktische Erfahrung verfügen. Einige von ihnen haben sich zu spezialisierten Suchdiensten mit formellen oder informellen lokalen Netzwerken entwickelt, die den Kontakt mit den lokalen Gemeinschaften erleichtern, zu denen die Familie des Kindes vielleicht gehört. In manchen Staaten liegt die Verantwortung für die Herstellung des Kontakts zu diesen Organisationen beim Vertreter/Vormund des Kindes, und daher sind in diese Kooperation die Asyl-/Einwanderungsbehörden nicht einbezogen. Folglich handelt es sich bei den einbezogenen Akteuren in den meisten Fällen um internationale, zwischenstaatliche und Nichtregierungsorganisationen, den Vertreter/Vormund

⁽³²⁾ FRA, *Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking* (Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen: Handbuch zur Verbesserung von Vormundschaftssystemen, damit diese den speziellen Bedürfnissen von Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden, besser gerecht werden) (Juni 2014). <http://fra.europa.eu/en/publication/2015/guardianship-children-deprived-parental-care>

des Kindes und/oder das Kind. Einige der erwähnten Organisationen sind zur Einleitung eines Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen erst bereit, wenn sie darum von dem Kind oder seinem Vertreter/Vormund ersucht werden oder wenn ausreichend Informationen vorliegen.

Zu den genannten Organisationen, die eine besonders wichtige Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland/Drittland spielen können, gehören die IOM, das IKRK und das UNHCR. Sechs Mitgliedstaaten (**CY, DE, FI, IE, NL und UK**) gaben an, unter Umständen den ISS in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen einzubinden.

Internationaler Sozialdienst

ISS ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Nachforschungen nach Familienangehörigen mit dem Ziel anstellt, unbegleitete Kinder zu schützen und zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat sie einen umfassenden Ansatz für die Bearbeitung länderübergreifender Fälle entwickelt, der auf zentralen Arbeitsgrundsätzen wie kindzentrierter Ansatz, Vertraulichkeit, Unparteilichkeit usw. fußt.

Nach einer detaillierten Methodik wird jeder länderübergreifende Fall von einem Mitglied des ISS-Netzwerks an ein anderes überwiesen. Alle beteiligten Fachkräfte arbeiten in einem koordinierten System und stellen Nachforschungen nach Familienangehörigen nicht nur an, um familiäre Bindungen herzustellen und zu pflegen, sondern auch, um die aktuelle Situation der Familie zu bewerten und Informationen über den Hintergrund des Kindes zu sammeln, um dem Kind angemessenen Beistand zukommen lassen zu können und eine dauerhafte Lösung für es zu bestimmen und vorzubereiten.

Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Der Suchdienst (Family Links Network) der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung – bestehend aus dem IKRK sowie 189 nationalen Gesellschaften – hilft Menschen bei der Suche nach Familienangehörigen, zu denen sie den Kontakt verloren haben und auch zu solchen, von denen sie durch Migration getrennt wurden. Mit dieser Arbeit soll das Leid von Menschen gelindert werden, die von ihren Familien nichts mehr gehört haben, und sie erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Menschlichkeit.

Erster Schritt und erstes Instrument für die Suche nach einem Vermissten ist das Formular mit dem Suchantrag. Mit diesem Formular kann ein Familienangehöriger (Suchender) um die Suche nach einem Verwandten ersuchen, zu dem er den Kontakt verloren hat. Der Begriff „Familie“ ist hier im weiteren Sinne zu verstehen, denn er umfasst alle Personen, die sich selbst und gegenseitig als Teil der Familie betrachten. Jeder Fall wird einzeln geprüft. Der Suchantrag sollte alle verfügbaren Informationen enthalten, die bei der Suche nach der vermissten Person helfen und die Kontaktaufnahme mit dem Suchenden ermöglichen. In der Regel wird der Suchantrag von einem Mitarbeiter der nationalen Gesellschaft oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) im Verlauf eines Gesprächs mit dem Familienangehörigen der gesuchten Person ausgefüllt.

Nach Möglichkeit greift das „Family Links Network“ einen Suchantrag persönlich auf und beauftragt einen Mitarbeiter oder Freiwilligen mit der Suche nach einer Person in Gebieten, in denen sich diese Person möglicherweise aufhält oder zuverlässige Informationen über ihren Verbleib zu finden sind.

Die personenbezogenen Daten des Suchenden oder der gesuchten Person werden an andere Organisationen oder an Behörden nur für einen eindeutig humanitären Zweck weitergegeben, wenn es im Interesse der gesuchten Person liegt und der Suchende damit einverstanden ist.

In diesem Rahmen ist das „Family Links Network“ auch bereit, Kindern bei der Suche nach ihren Familienangehörigen zu helfen, so wie es ebenfalls bereit ist, Familienangehörigen bei der Suche nach ihren Kindern zu helfen. Dies geschieht nach folgenden Grundsätzen:

- Der Suchantrag muss vom Kind (oder unter gewissen Umständen auch vom gesetzlichen Vormund) ausgehen, das seine Familienangehörigen sucht, oder von Eltern, die nach ihren Kindern suchen.
- Die Entscheidung der gesuchten Person ist zu respektieren. Ohne die Einwilligung der gesuchten Person dürfen keine Informationen über sie weitergegeben werden.
- Die Person, auf deren Initiative der Suchantrag zurückgeht, muss über die Ergebnisse unterrichtet werden. Ohne die Einwilligung der betreffenden Person darf diese Information nicht an Dritte weitergegeben werden.

7) Sonstige Methoden

Einige Mitgliedstaaten greifen auf diplomatische Vertretungen zurück, um Informationen anzufordern, die im Aufnahmeland nicht verfügbar sind. So können beispielsweise Informationen über die Aufnahmebedingungen im Herkunftsland bei den Botschaften der Länder angefordert werden (**BE**⁽³³⁾, **CY**).

Ein nach wie vor großes Problem für EU+-Staaten ist die Tatsache, dass sie in wichtigen Herkunftsländern (einschließlich Afghanistan, Irak und Somalia) nicht mit Botschaften vertreten sind, weshalb es für sie besonders schwierig ist, Informationen über das jeweilige Herkunftsland zu beschaffen und/oder vor Ort Kontakte zu knüpfen.

C. Verfahrensgarantien in der Praxis

1) Rolle des Vormunds

Kapitel 2 dieser Publikation befasst sich mit den Grundsätzen, die für die Rolle des Vormunds als einer wichtigen Garantie für die Rechte des unbegleiteten Kindes gelten. In diesem Abschnitt geht es nun um das diesbezügliche praktische Vorgehen von EU+-Staaten und die Vielfalt von Funktionen, die Vormündern im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen zugewiesen werden.

Aufgabe des Vormunds ist es nach Angaben von EU+-Staaten,

- die Interessen des Kindes zu vertreten: **BE, EE, IE, LT, LV** und **PL**;
- das Wohl des Kindes zu gewährleisten: **AT, BE, CY, IT, LV, NL** und **SE**;
- dafür Sorge zu tragen, dass alle Schutzvorkehrungen gewährleistet sind: **AT, BE, CY, HU, LV** und **SK**;
- das Kind zu betreuen und ihm zur Seite zu stehen: **BE, DK** und **HU**;
- eine Vertrauensperson zu sein und das Kind in der Kommunikation mit anderen relevanten Akteuren zu vertreten: **BE, DE, LU** und **UK**.

Konkret kann die Einbeziehung des Vormunds in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen Folgendes umfassen:

Der Vormund ist dafür verantwortlich, mit der internationalen oder Nichtregierungsorganisation den Kontakt wegen der Suche nach Familienangehörigen aufzunehmen.

- **BE, DK**

Der Vormund wird während des Verfahrens informiert und konsultiert und steht dem Kind bei.

- **AT, BE, DK, FI, IT, MT, NO, PL, SE, SK, SI, UK**

Der Vormund wird während des Verfahrens konsultiert; seine Einwilligung ist erforderlich.

- **IT**

Der Vormund wird zwar konsultiert, doch ist seine Einwilligung nicht erforderlich.

- **BE, FI**

⁽³³⁾ BE bei Verfahren, mit denen kein internationaler Schutz beantragt wird.

2) Recht des Kindes auf Information

Die antwortenden EU+-Staaten bekräftigten, dass es zu den zentralen Aspekten der Einbeziehung des Kindes und der Gewährleistung seiner Teilnahme am Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen gehört, dem Kind immer wieder Informationen zu geben. Das Recht auf Information im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen umfasst mindestens Folgendes:

- das Recht auf Information über das Ziel der Suche nach Familienangehörigen und das Verfahren selber;
- das Recht auf Information über die potenziellen Konsequenzen und Auswirkungen auf seine derzeitige Situation oder seine künftigen Lebensumstände;
- das Recht auf Information über alle diesbezüglich erreichten Fortschritte.

Alle antwortenden Staaten (**AT, BE, CY, DE, DK, EE, FI, HU, IE, IT, LU, LV, MT, NL, NO, PL, PT, SE, SI, SK, UK**) informieren das Kind entweder mündlich oder schriftlich über das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen.

Bei den konkreten Modalitäten der Unterrichtung bestehen jedoch unterschiedliche Vorgehensweisen. Einige Länder (**BE, CY, FR, HU, PL, UK**) halten das Kind in allen Phasen des Verfahrens und über jeden einzelnen Schritt auf dem Laufenden, während andere (**AT, DK, FI, NO**) nur über die Einleitung des Verfahrens und die Ergebnisse (oder gegebenenfalls das Fehlen einer Möglichkeit, nach Familienangehörigen suchen zu lassen) in Kenntnis setzen. Ein Staat (**AT**) informiert das Kind direkt auf dessen Ersuchen. Die übrigen Staaten vermitteln die Informationen über andere Akteure, vorwiegend über den Vormund oder den Sozialarbeiter des Kindes, aber auch über seinen gesetzlichen Vertreter oder über für die Nachforschungen zuständige internationale, zwischenstaatliche und Nichtregierungsorganisationen. In der nachstehenden Grafik ist dargestellt, wer in den EU+-Staaten dem Kind Informationen über die Suche nach Familienangehörigen gibt.

Das Kind erhält Informationen über				
den Vormund	den gesetzlichen Vertreter	den Sachbearbeiter der Einwanderungs-/ Asylbehörde	Sozialdienste	internationale Organisationen
BE, DE, DK, EE, LU, NO, SE, SK, UK	FI, FR, LV, NO, SE, SI	AT, HU, NL, NO, SE	CY, FR, IE, IT, MT, UK	IE, PL, PT

3) Grundsatz der Vertraulichkeit

Die Suche nach Familienangehörigen, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes, ist ein komplexes Verfahren, in dem viele verschiedene Aspekte zu bedenken sind. Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, ist der Grundsatz der Vertraulichkeit eine wichtige Schutzvorkehrung, die zu berücksichtigen ist, damit die Sicherheit des Kindes und anderer beteiligter Akteure gewährleistet ist. Thema dieses Abschnitts sind die verschiedenen Ansätze der EU+-Staaten, mit denen sie in der Praxis für die Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit sorgen.

Im Zusammenhang mit Datenschutz und Wahrung der Vertraulichkeit stehen die nationalen Behörden vor gewissen Herausforderungen, wenn es um die sichere Übermittlung von Informationen geht, vor allem in Herkunftsländer oder Drittländer, in denen es keine Botschaft gibt. Das Problem sind die Kommunikation und das Arbeiten mit Drittländern, die nicht EU-Standards unterliegen und möglicherweise nicht über entsprechende Datenschutzvorschriften verfügen.

In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen nationalen Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen wiedergegeben:

Die Wahrung der Vertraulichkeit in Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen ist in zwei großen Kategorien von Vorschriften geregelt:

- im nationalen Datenschutzrecht (zehn Länder): **AT, BE, IT, LU, NL, NO, PL, SE, SI** und **UK**;
- in spezifischen Vertraulichkeitsvorschriften für das Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes (13 Länder): **BE, DE, HU, FR, LT, LV, MT, NO, PL, PT, RO, SK** und **UK**.

Gemäß den geltenden nationalen Vorschriften dürfen personenbezogene Informationen in sechs der EU+-Staaten (**DE, EE, IE, LV, PT, SK**) nicht übermittelt werden. In **DE** und **EE** wird bezüglich des Vertreters/Vormunds des Kindes eine Ausnahme gemacht, denn er darf personenbezogene Informationen über das Kind erhalten.

Eine Weitergabe personenbezogener Informationen kann gegebenenfalls folgendermaßen erfolgen:

an zuständige Behörden	an Suchdienste	an das Herkunftsland
<ul style="list-style-type: none"> • AT, BE, BG (nur für den Zweck der Erlangung internationalen Schutzes und zwischen den Staaten, die Parteien der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 sind) • CY, DK, IT, HU, LT (mit schriftlicher Einwilligung) • LU (mit schriftlicher Einwilligung) • MT (nur erforderliche Informationen), PL, SI, UK. 	<ul style="list-style-type: none"> • CY, FI (finnische diplomatische Vertretungen oder UNHCR – nur für die Nachforschungen benötigte Informationen) • IE, IT (an IOM, die sich an internationale Datenschutzvorschriften halten muss). 	<ul style="list-style-type: none"> • AT (wenn kein internationaler Schutz gewährt wird und Daten für eine Einreisegenehmigung erforderlich sind) • NO (nur nach Risikobewertung).

Beispiele aus der Praxis: der Grundsatz der Vertraulichkeit

FI	<p>Die Suche nach Familienangehörigen wird mithilfe vertrauenswürdiger Partner durchgeführt, die über das Erfordernis der Vertraulichkeit unterrichtet wurden. Hauptpartner bei diesen Nachforschungen ist für die finnische Einwanderungsbehörde derzeit der Internationale Sozialdienst (ISS). Das Thema Vertraulichkeit wurde in den Vertragsverhandlungen erörtert; Vertraulichkeit ist Gegenstand des Vertrags und wurde in späteren Phasen der Zusammenarbeit erneut bekräftigt.</p> <p>Neben dem ISS wendet sich FI bei der Suche nach Familienangehörigen nur an andere vertrauenswürdige Partner wie die diplomatischen Vertretungen Finnlands im Ausland oder, in Ausnahmefällen, auch an das UNHCR.</p> <p>Wird ein Suchantrag gestellt, werden dem Suchpartner nur die für die Nachforschungen benötigten Informationen übermittelt. So wird beispielsweise keine Auskunft über die Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz gegeben und werden keine anderen sensiblen Informationen weitergegeben. Besteht die Auffassung, dass die Offenlegung vertraulicher Informationen möglicherweise die Sicherheit des Kindes oder der Familie gefährden könnte, werden keine Nachforschungen eingeleitet.</p>
PT	<p>Personal, das mit unbegleiteten Kindern arbeitet, erhält eine besondere Schulung zu den Bedürfnissen von Minderjährigen und unterliegt im Hinblick auf alle Informationen, an die es im Zuge seiner Arbeit gelangt, gemäß dem portugiesischen Recht der Verpflichtung zur Vertraulichkeit.</p>

4) Überprüfung familiärer Bindungen

Wie in Kapitel 2 bereits erwähnt, müssen nach dem Auffinden von Familienangehörigen und aufgrund der vorliegenden Informationen noch die familiären Bindungen überprüft werden. Mit dieser Stufe des Verfahrens soll bestätigt werden, dass zwischen dem Kind und dem aufgefundenen Familienangehörigen tatsächlich eine familiäre Beziehung besteht. Insbesondere aus Sicherheitserwägungen soll damit verhindert werden, dass Kontakt zu einem unechten Familienangehörigen entsteht. Die Herstellung des Kontakts mit einer Person ohne vorherige Überprüfung der familiären Bindung könnte das Kind in Gefahr bringen und es beispielsweise (erneut) zum Opfer von Menschenhandel machen.

Bevor das Thema der Überprüfung familiärer Bindungen an dieser Stelle vertieft wird, sollte darauf hingewiesen werden, dass es in den nationalen Rechtsvorschriften der EU+-Staaten unterschiedliche Definitionen dafür gibt, wer eigentlich ein Familienangehöriger ist. Schon im rechtlichen Besitzstand der EU finden sich je nach dem Zweck des betreffenden Rechtsinstruments verschiedene Konzepte von Familienangehörigen, die unterschiedliche Verwandtschaftsverhältnisse umfassen⁽³⁴⁾.

In den meisten der antwortenden EU+-Staaten gibt es keine eigene Definition des Familienangehörigen für die Zwecke der Suche nach Familienangehörigen (**AT, BE, BG, DE, FR, LT, LV, LU, MT, PL, PT, RO, UK**). Sieben Staaten bestätigten hingegen, dass es in ihrer Rechtsordnung bzw. Politik sehr wohl eine eigene Definition des Familienangehörigen für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen gibt (**CY, FI, HU, IT, NL, NO, SI**).

⁽³⁴⁾ Nähere Informationen hierzu im Glossar.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die verschiedenen Ansätze von EU+-Staaten bei der Definition von „Familienangehörigen“:



nur die Kernfamilie

ein Grad in gerader Linie

Mutter und Vater
(einschließlich
Adoptiveltern)



Kernfamilie und Verwandte

unterschiedliche Ansätze
bei der Definition von
„Verwandten“

kann Geschwister,
Großeltern, Tanten und
Onkel, bei der Familie
lebende Verwandte,
erweiterte Familie
umfassen



breitere Auslegung

unterschiedliche Ansätze,
auch unter
Berücksichtigung der
Ansichten des Kindes

kann frühere
Betreuungspersonen
oder andere Personen
ohne familiäre Bindung
umfassen

Welche familiären Bindungen werden für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen betrachtet?			
EU+	Nur die Kernfamilie (ein Grad in gerader Linie)	Kernfamilie und Verwandte	Breitere Auslegung
AT	Im Einklang mit der Definition der ABR		
BE			Gestützt auf Erklärungen des unbegleiteten Kindes – je nach seinem familiären Netzwerk
BG	Im Einklang mit der Definition in der Richtlinie über Familienzusammenführung		
CY		Kernfamilie (biologische und Adoptiveltern) und bestimmte Verwandte (Großeltern, Geschwister und Tanten/Onkel)	
DE		Im Einklang mit der Dublin-III-Verordnung (Neufassung)	
DK			Jede vom Kind als enger Verwandter bezeichnete Person
EE		Verwandte ersten und zweiten Grades	
FI			Eltern oder Erziehungsberechtigte
FR			Eltern oder Erziehungsberechtigte
HU			Für den Minderjährigen verantwortliche Person
IE		Unmittelbare und erweiterte Familie	
IT		Bis zum vierten Grad	
LT			
LV	Im Einklang mit der Definition der ABR		
LU			Personen, die mit dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, auch wenn keine familiäre Bindung besteht
MT		Fallweise Prüfung, zumindest aber die Eltern	

Welche familiären Bindungen werden für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen betrachtet?			
EU+	Nur die Kernfamilie (ein Grad in gerader Linie)	Kernfamilie und Verwandte	Breitere Auslegung
NL			Eltern, Verwandte bis zum vierten Grad, Ehegatte, Freunde, Nachbarn, Stammesangehörige, Clanmitglieder oder Dorfbewohner
NO		Kernfamilie und bestimmte Verwandte (Großeltern, Geschwister und Tanten/Onkel) bei fallweiser Prüfung	
PL		Im Einklang mit der Dublin-III-Verordnung (Neufassung)	
PT			Definition der Richtlinie über Familienzusammenführung sowie jüngere Geschwister, gesetzlicher Vormund, sonstige Familienangehörige, wenn keine direkten Vorfahren
RO			Gesetzlicher Vertreter oder sonstige verantwortliche Erwachsene (Onkel, erwachsene Geschwister oder Großeltern)
SE		Eltern oder nahe Verwandte, sofern sie mit ihnen im Herkunftsland leben	
SI		Eltern und andere Verwandte	
SK			Wird angewandt, sofern angemessen begründet
UK			Kernfamilie, Verwandte (Onkel, Cousins oder Großeltern), gesetzlicher Vormund

Wie nachstehend erläutert, besteht auch eine große Vielfalt an Mitteln, die von den nationalen Behörden zur Überprüfung der familiären Bindung zwischen dem Kind und dem Familienangehörigen eingesetzt werden.

Die überwiegende Mehrheit der EU+-Staaten (17) verlässt sich bei der Überprüfung der Bindungen auf die in der **Anhörung des Kindes** gewonnenen Informationen.

Dokumente wie Personaldokumente, Zivilstandsurkunden, Visa usw. können bei der Überprüfung der familiären Bindungen ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. In 16 Staaten können für die Überprüfung der familiären Bindungen Dokumente verlangt werden. In vielen Fällen verfügt das Kind oder der Familienangehörige jedoch nicht über Dokumente, aus denen die familiäre Bindung hervorgeht.

Es können auch andere Mittel eingesetzt werden, um die angebliche familiäre Beziehung zu untersuchen, darunter

- eine **Anhörung des Familienangehörigen** (zehn Staaten): Der Befrager kann dabei die vom Kind stammenden Angaben gegenprüfen oder die Glaubwürdigkeit der Erklärungen durch weitere Fragen bewerten (z. B. Aufzeichnen eines Stammbaums);
- **DNA-Test** (sechs Staaten): In einigen EU+-Staaten sind die Gebühren für den DNA-Test vom Antragsteller auf internationalen Schutz zu entrichten; fällt der DNA-Test dann positiv aus, erstatten manche Staaten dem Antragsteller diese Kosten;
- **Nachforschungen durch die Botschaft** (fünf Staaten);
- **Kontakt mit dem Herkunftsland** (vier Staaten);
- **Nutzung externer Quellen** (fünf Staaten): Hier werden Quellen wie die internationalen Organisationen befragt.

Die vorstehenden Informationen sind in der Tabelle Nr. 2 in Anhang 5 dieser Publikation noch einmal zusammengefasst.

5) Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

In einigen EU+-Staaten (**BE, DK, BE, LV, NO, PL, SE, SK, SI**) erfolgt die Suche nach Familienangehörigen nicht in einem Verwaltungsverfahren, sondern vielmehr in Form einer Beurteilung. Daher werden keine individuellen Entscheidungen getroffen und gibt es folglich auch keinen Mechanismus zur Überprüfung dieser Entscheidungen.

In anderen Staaten (**AT, HU, FI, NO, PT, UK**) können Entscheidungen über die Suche nach Familienangehörigen im Rahmen eines Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes gefällt werden, weshalb Einspruch gegen sie und eine Überprüfung im Rahmen des Einspruchsverfahrens erfolgen können, das für Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz vorgesehen ist.

In **IE** und **MT** können die Ergebnisse von Nachforschungen nach Familienangehörigen entscheidenden Einfluss auf die Erarbeitung eines Betreuungsplans für das betreffende Kind haben. Somit können Entscheidungen über die Suche nach Familienangehörigen im Rahmen des Mechanismus für die Überprüfung des Betreuungsplans überprüft werden.

Lediglich ein Staat (**DE**) verfügt über einen spezifischen Mechanismus für die Überprüfung von Entscheidungen im Bereich der Suche nach Familienangehörigen.

Andere Staaten (**CY, IE, NO, UK**) erlassen eine Entscheidung und sammeln, bewerten und überprüfen danach indirekt neu eingehende Informationen.

D. Herausforderungen

Bei der Suche nach Familienangehörigen stehen die EU+-Staaten vor verschiedenen spezifischen Herausforderungen. In diesem Zusammenhang berichteten nationale Behörden am häufigsten von Schwierigkeiten bei der Sammlung der für die Nachforschungen erforderlichen Informationen, darunter fehlende Bereitschaft und/oder Unfähigkeit des Kindes, Angaben zu seiner Familie zu machen, oder fehlende Bereitschaft und/oder Unfähigkeit der Familie, den Kontakt mit dem Kind wiederherzustellen.

Mangel an Informationen

Die EU+-Staaten verfügen über verschiedene Instrumente und Maßnahmen, um dem Mangel an für die Durchführung der Suche nach Familienangehörigen erforderlichen Informationen zu begegnen.

Die antwortenden Staaten gaben an, dass solche Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels an Informationen fallweise ergriffen werden. In manchen Fällen werden im Sinne größerer Wirksamkeit mehrere Maßnahmen gleichzeitig ergriffen.

Die häufigste Maßnahme besteht darin, dem Kind zu sagen, dass es an Informationen fehlt, und es erneut zu befragen (**AT, BE, HU, NL, SE, UK**). Neun Staaten (**AT, BE, CY, DE, FR, HU, NL, UK**) sehen weitere Maßnahmen vor, darunter Anfragen beim Vormund (**BE**), Kontaktaufnahme mit zwischenstaatlichen Organisationen (**CY**), Veranlassung weiterer Nachforschungen durch die entsprechenden diplomatischen Vertretungen (**BE**⁽³⁵⁾, **FR**) und/oder über das Dublin-System oder andere Parteien (**DE, SI**). Zwei Staaten (**DK, SK**) gaben an, dass das Verfahren bis zum Vorliegen weiterer Informationen ausgesetzt wird. Falls keine ausreichenden Informationen vorliegen, schließen einige Staaten (**FI, LT, NO, PT, RO**) ihre Nachforschungen ab und setzen gegebenenfalls das Asylverfahren fort.

Manche Staaten sehen alternative Schutzvorkehrungen vor, damit das Kind in ihrem Schutzsystem bleiben kann, darunter die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen (**MT, PL**) oder den Schutz durch das Sozialsystem (**IE**⁽³⁶⁾, **IT, LT**). Diese Vorgehensweise muss jedoch nicht zwangsläufig dem Kindeswohl dienen (vor allem wenn z. B. der angebotene Status mit Erreichen der Volljährigkeit endet und für das Kind keine dauerhafte Lösung gefunden wurde).

⁽³⁵⁾ Verfahren, mit denen kein internationaler Schutz beantragt wird.

⁽³⁶⁾ in IE muss in einer Beurteilung bestimmt werden, ob dies dem Wohl des Kindes dienlich ist.

Aussetzung der Nachforschungen, bis mehr Informationen vorliegen

- DK, SK

Beendigung der Nachforschungen und Fortsetzung des Asylverfahrens

- FI, LT, PT, RO, NO

Weitere Maßnahmen, um mehr Informationen zu erhalten

- AT: fördert Kontakt zwischen Kind und Familie;
- BE: weitere Anhörung des Kindes, Nachfragen beim Vormund, weitere Nachforschungen durch diplomatische Vertretungen;
- CY: Kontakt zu zwischenstaatlichen Organisationen;
- DE und SI: Fortsetzung der Suche über Dublin oder andere Parteien;
- FR: weitere Nachforschungen durch diplomatische Vertretungen;
- HU: länderspezifisches Formblatt;
- NL: weitere Befragungen des Minderjährigen;
- SE: versucht eine Fortsetzung;
- UK: teilt dem Kind mit, dass es andere Wege beschreitet, um an weitere Informationen zu gelangen.

Das Kind untersteht weiterhin dem Schutz des EU+-Staates

- LT: untersteht weiterhin dem Schutz des Staates;
- PL: humanitärer Schutz;
- MT: falls kein internationaler Schutz besteht, wird vorübergehend humanitärer Schutz gewährt;
- IT: verbleibt im Schutzsystem;
- IE: umfassende Betreuung durch den Sozialdienst.

Keine Erfahrung

- BG, EE, LV, SI

Unwille oder Unfähigkeit des Kindes, Angaben zu seiner Familie zu machen

Aussagen des Kindes gelten weithin als äußerst wichtige Informationsquelle. Daher kommt der Einwilligung und Mitwirkung des Kindes am Verfahren zentrale Bedeutung zu, und zwar nicht nur im Hinblick auf den Erfolg der Suche, sondern auch als wichtige Schutzvorkehrungen. Mit der Einholung der informierten Einwilligung des Kindes wird die Gefahr falscher Auskünfte auf ein Mindestmaß verringert, also von Auskünften, die man erhält, wenn die Suche nach Familienangehörigen einem Menschen aufgezwungen wird. Falsche Auskünfte können die Suchdienste in Herkunftsländern oder Drittländern in Gefahr bringen.

Kinder geben eher Auskunft, wenn sie sich sicher fühlen und auf eine altersgerechte Weise über das Verfahren informiert werden. Beim Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu dem Kind kann dem Vormund eine wichtige Rolle zukommen; ein solches Verhältnis kann bei der Suche nach den wirklichen Gründen helfen, aus denen ein Kind keine Angaben zu seiner Familie machen möchte. Informationen über die Gründe, aus denen ein Kind keine weiteren Angaben macht, können für die Bewertung des Risikos sowie für die Beurteilung des Kindeswohls relevant sein.

Wird keine Einwilligung erteilt, sollte der Frage nachgegangen werden, warum das Kind nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, entsprechende Angaben zu machen. Es gibt zahlreiche Gründe dafür, dass ein Kind zu Angaben nicht bereit ist und in das Verfahren nicht einwilligt. So kann beispielsweise die Familie das Kind angewiesen haben, den Behörden gegenüber keinerlei Angaben zur Familie zu machen, da sie vielleicht befürchtet, dass Angaben zum Aufenthaltsort

der Eltern eine sofortige Rückführung zur Folge haben; das Kind selber hat möglicherweise den Eindruck, einen Auftrag zu erfüllen, indem es für den Haushalt ein Einkommen beschafft; das Kind ist möglicherweise von der Familie oder mit deren Einwilligung verkauft worden, und in manchen Fällen sehen sich die Kinder nicht als Opfer von Missbrauch oder schädlicher traditioneller Praktiken in ihrer Familie (Zwangsehen, weibliche Genitalverstümmelung usw.). Denkbar ist auch, dass das Kind befürchtet, seiner Familie würde Schaden zugefügt oder sie wäre Verfolgung ausgesetzt, wenn sie ausfindig gemacht würde.

Das Kind kann aber auch nicht in der Lage sein, irgendwelche Angaben zu seiner Familie zu machen. Hierfür kann es verschiedene Gründe geben, weil beispielsweise die Trennung vor langer Zeit erfolgt ist, wegen des Alters des Kindes, oder weil das Kind den Kontakt verloren hat. Möglich ist auch, dass dem Kind falsche Informationen über seine Eltern vorliegen.

Je nach den Gründen für die fehlende Bereitschaft oder die Unfähigkeit des Kindes, Angaben zu machen, sehen die EU+-Staaten verschiedene Vorgehensweisen vor.

Elf Staaten (**BE, FI, HU, IE, LU, NL, NO, PT, SE, UK**) gaben an, sie würden die Suche nach Familienangehörigen auch dann einleiten oder fortsetzen, wenn das Kind nicht bereit oder in der Lage ist, Angaben zu seiner Familie zu machen. **BE, IE** und **NO** gaben an, sie würden Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen auch dann einleiten oder fortsetzen, wenn das Kind zu einer Zusammenarbeit nicht bereit ist. **FI** und **LU** hingegen merkten an, sie würden das Verfahren nur durchführen, wenn das Kind zwar bereit ist, Angaben zu machen, aber hierzu nicht in der Lage ist. In einigen Fällen versuchen nationale Behörden (**FI, LU, NL, PT** und **SE**), auf anderem Weg die benötigten Informationen zu erhalten, so durch Befragungen von anderen im EU+-Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen (**FI**) oder durch Gespräche mit dem gesetzlichen Vertreter/Vormund (**SE**). Andere Staaten leiten die Suche mit den vorhandenen Informationen ein oder setzen sie fort (**DK, FR, HU, LU, NO, UK**).

Auf der anderen Seite gaben neun Staaten (**AT, DE, DK, FI, IT, MT, PL, RO, SK**) an, das Verfahren nicht durchzuführen, wenn das Kind keine Angaben machen will. In **DK** wird eine Ausnahme gemacht, wenn das Kind Opfer von Menschenhandel wurde. In **CY** warten die Behörden auf die Zusage des Kindes, in einer späteren Phase zu kooperieren, bevor sie die Suche einleiten oder fortsetzen.

Beispiele aus der Praxis: Zusammenarbeit mit Kinderschutzdiensten

PT Kann wegen fehlender Informationen die Suche nicht durchgeführt werden, entscheidet die portugiesische Behörde (*Serviço de estrangeiros e fronteiras (SEF)*) über einen Antrag auf internationalen Schutz für den unbegleiteten Minderjährigen. Im Anschluss daran bittet der SEF stets die Einrichtung, in der der unbegleitete Minderjährige untergebracht ist, für den Fall, dass im Alltag relevante Informationen über die Familie aufkommen, diese an die Behörden weiterzuleiten, damit diese die Suche nach Familienangehörigen einleiten oder fortsetzen können.

Unwille oder Unfähigkeit der Familie, den Kontakt zu dem Kind wieder aufzunehmen

Die Frage der fehlenden Bereitschaft des Familienangehörigen, den Kontakt zu dem Kind wieder aufzunehmen, ist eng mit der Frage der Einwilligung verknüpft, also damit, wer seine Einwilligung erklären muss, wenn die gesuchten und weitergegebenen Informationen nicht nur das Kind betreffen, sondern auch den gesuchten Familienangehörigen. Es ist daher unerlässlich, mit der Einwilligung beider Seiten zu arbeiten. Das „Recht, nicht ausfindig gemacht zu werden“, kann die Suche in manchen Fällen einschränken oder zum Erliegen bringen.

Die zuständigen Akteure haben nach den Gründen für diese fehlende Bereitschaft zu suchen. In manchen Fällen haben die Eltern die Reise arrangiert und liegt es ihrer Auffassung nach im Interesse des Kindes, unbegleitet in dem EU+-Staat zu bleiben, in dem es sich befindet.

Die nationalen Behörden verfolgen in dieser Frage unterschiedliche Ansätze. Einige respektieren die Entscheidung des/der Familienangehörigen, den Kontakt mit dem Kind nicht wiederaufleben zu lassen, andere nehmen auf der Grundlage der vorliegenden Informationen eine Bewertung/Ermittlung des Kindeswohls vor und gehen der Frage nach, woher dieser Unwille rührt. In zwei Fällen (**FR** und **PT**) entscheidet über die Rückführung ein Richter unter Berücksichtigung des gesamten Sachverhalts. Zwei andere Staaten führten aus, sie würden sich um die Wiederherstellung des Kontakts zur Familie in späteren Phasen des Asyl- oder Einwanderungsverfahrens bemühen (**CY** und **UK**).

In Fällen, in denen keine Sicherheitsbedenken bestehen und das Kind seine Bereitschaft bekräftigt, mit der Familie zusammengeführt zu werden, die Familie aber nicht bereit ist, das Kind aufzunehmen, hängt der Erfolg von der Aufnahme und Weiterführung eines Dialogs mit der Familie ab.

Kapitel 4: Schlussfolgerungen und Empfehlungen

In diesem Kapitel werden noch einmal die wichtigsten Punkte aufgeführt, die bei der Suche nach Familienangehörigen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus enthält es zentrale Empfehlungen, mit denen Verfahrensnormen verbessert werden und ein wirksames und gemeinsames Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen gefördert wird.

Schlussfolgerungen

- Der **Zweck** der Suche nach Familienangehörigen besteht darin, Informationen über die Familienangehörigen oder früheren Betreuungspersonen des unbegleiteten Kindes zu finden. Wird der Verbleib seiner Familienangehörigen ausfindig gemacht und dient es dem Kindeswohl, kann die Suche nach Familienangehörigen zur Wiederherstellung der familiären Beziehungen führen. Am Ende kann die Zusammenführung des Kindes mit dem/den Familienangehörigen im Aufnahmeland, in einem Drittland oder im Herkunftsland stehen, sofern dies dem Wohl des Kindes dienlich ist.
- Es ist unbedingt sicherzustellen, dass unbegleitete Kinder im Asylverfahren **zuerst als Kinder** behandelt werden, denen ebenso wie inländischen Kindern alle Rechte aus der KRK zustehen.
- Die meisten der **in der KRK verankerten Rechte und Grundsätze** wirken sich ganz eindeutig auf das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen aus.
- Die **Neufassung des EU-Asyl-Besitzstandes** bringt spezifische Verpflichtungen bezüglich der Suche nach Familienangehörigen mit sich, stärkt den Grundsatz der Wahrung des Kindeswohls und stärkt die Verfahrensgarantien für unbegleitete Kinder.
- Der **Vormund und/oder Vertreter des Kindes** spielt im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen eine Schlüsselrolle. Aufgrund des zu dem Kind aufgebauten Vertrauensverhältnisses ist der Vormund in der Lage, für die Nachforschungen erforderliche zuverlässige Informationen zu erhalten.
- Große Bedeutung kommt der **Unabhängigkeit des Vormunds** zu, damit gewährleistet ist, dass bei einer Entscheidung gegen den Willen des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird.
- Das **Recht auf Information und auf Einbeziehung des Kindes in das Verfahren** (Recht, gehört zu werden) erfordert, dass das Kind auf kindgerechte Weise über das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen und dessen mögliche Ergebnisse aufgeklärt wird. Die diesbezüglichen Vorgehensweisen der EU+-Staaten sehen sehr unterschiedlich aus.
- Der Grundsatz der **Vertraulichkeit** im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen gilt nicht nur für Informationen über das Kind, sondern auch für die personenbezogenen Informationen aller von dem Verfahren betroffenen Personen (Familienangehörige, nach denen geforscht wird usw.).
- In der Praxis hängt der **Zeitpunkt** für die Einleitung von Nachforschungen „so bald wie möglich“ von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, darunter die Sicherheit des Kindes und der Familie, die Beurteilung des Kindeswohls, die vorliegenden Informationen oder die Möglichkeit, weitere Informationen zu erhalten.
- Je nach EU+-Staat sind an dem Verfahren unterschiedliche **Akteure** beteiligt. Ihre Einbeziehung in die erste Beurteilung oder in spätere Schritte des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen hängt von den nationalen Gegebenheiten und von einer gründlichen Analyse der Situation des einzelnen Kindes ab.
- Die Suche nach Familienangehörigen **ist ein Recht, auf das Kinder Anspruch haben**, und keine Verantwortung, der sie nachkommen müssten. Der Asyl-Besitzstand der EU sieht eine klare **Verpflichtung für nationale Behörden** vor, die Suche nach Familienangehörigen einzuleiten und familiäre Bindungen wiederherzustellen, sofern dies dem Kindeswohl dient. Das Kind zählt zwar zu den wichtigsten Akteuren des Verfahrens, doch bedeutet dies für es keinerlei Verpflichtung.

- Die Anhörung des Kindes, die Einbeziehung internationaler, zwischenstaatlicher und Nichtregierungsorganisationen sowie die Einbeziehung der Sozialdienste sind die drei von EU+-Staaten bei den Nachforschungen am häufigsten angewandten **Methoden**.
- Je nach dem Zweck des einschlägigen EU-Rechtsinstruments, den einschlägigen nationalen Vorschriften oder aufgrund eines den nationalen Behörden überlassenen Ermessensspielraums bestehen voneinander abweichende Definitionen des **Familienangehörigen**. In den meisten der antwortenden Staaten gibt es keine eigene Definition des Familienangehörigen für die Zwecke der Suche nach Familienangehörigen.
- Die **Überprüfung familiärer Bindungen** ist ein Verfahren, mit dem nachgeprüft werden soll, ob tatsächlich eine familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem ausfindig gemachten Familienangehörigen besteht. Neben den Erklärungen des Kindes und des ausfindig gemachten Familienangehörigen verlangen nationale Behörden in der Regel Dokumente als Nachweis der familiären Bindung. In vielen Fällen verfügt das Kind oder der Familienangehörige jedoch nicht über Dokumente, aus denen die familiäre Bindung hervorgeht ⁽³⁷⁾.

Empfehlungen

Die nachstehenden Empfehlungen sollten bei Nachforschungen unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes angewandt werden:

Vor der Einleitung der Suche nach Familienangehörigen

- Nationale Behörden sollten im Einklang mit dem nationalen Regelwerk einen **Mechanismus oder ein Protokoll mit Regeln für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen** schaffen. Darin sollten die wichtigsten Schritte, die verantwortlichen Akteure und die möglichen Methoden, die je nach Geltungsbereich des Verfahrens (Innerhalb oder außerhalb des EU+-Hoheitsgebiets) zur Anwendung kommen, sowie die zu gewährleistenden Verfahrensgarantien festgehalten sein.
- In einer **Beurteilung des Kindeswohls** muss geklärt werden, ob das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen eingeleitet werden soll oder nicht. Es sollte überprüft werden, ob die Nachforschungen nicht Grundrechte der Personen verletzen, nach denen geforscht wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte diesem Aspekt geschenkt werden, wenn die Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in einem Drittland durchgeführt wird.
- **Ein Vormund** sollte so bald wie möglich bestellt werden; dadurch sollte das unbegleitete Kind jederzeit den Beistand und Schutz eines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen verantwortlichen Erwachsenen oder einer zuständigen öffentlichen Stelle genießen.
- Der Vormund sollte darüber hinaus stets angehört werden, damit gewährleistet ist, dass die Suche nach Familienangehörigen dem **Wohl des Kindes** dienlich ist. Der Vormund sollte in die Beurteilung des Kindeswohls einbezogen werden.
- Wenn bestätigt ist, dass die Nachforschungen dem Kindeswohl dienen, sollte das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen **unverzüglich** eingeleitet werden und **Vorrang** haben, wobei die Verfahrensgarantien einzuhalten sind. Es ist jedoch angeraten, dem Kind Zeit zum Überlegen und Ausruhen zu gewähren.
- In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der zuständige Beamte, der Vormund des Kindes und/oder der Vertreter des Kindes Zeit für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit dem Kind brauchen, das erforderlich ist, um die für die Einleitung des Verfahrens benötigten Angaben zu erhalten und das Wohl des Kindes beurteilen zu können.
- Damit es zu einer guten Zusammenarbeit kommt und korrekte Angaben über den Verbleib der Familie gewonnen werden können, ist unbedingt dafür zu sorgen, dass das Kind **die Gründe, die Verfahren und die Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen** begreift, also die Wiederherstellung des verlorenen Kontakts zur Familie. Informationen sollten dem Kind in kindgerechter Weise und in einer ihm verständlichen Sprache vermittelt werden.

⁽³⁷⁾ UNHCR-UNICEF *Safe and Sound* AB Nr. 14

- Die EU+-Staaten sollten die **Ansichten des Kindes** berücksichtigen. Dem Kind sollte ausreichend Gelegenheit gegeben werden, seine Meinung bezüglich der Einleitung des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen und der Familienangehörigen zu äußern, nach denen geforscht werden soll.
- Sollten nationale Behörden eine Entscheidung fällen, die im Widerspruch zu den Ansichten des Kindes steht, sollte die Entscheidung **dokumentiert und dem Kind erklärt** werden, wobei darauf einzugehen ist, welche anderen Faktoren bei der Entscheidungsfindung größeres Gewicht hatten.
- Für die Zwecke der Suche nach Familienangehörigen sollten die EU+-Staaten eine breitere Definition des **Familienangehörigen** anwenden, bei der der Hintergrund des Kindes, die besonderen Umstände der Abhängigkeit und sein Wohl zu berücksichtigen sind.
- Es sollte mit verschiedenen Regelungen sichergestellt werden, dass die **Zusammenarbeit mit internationalen und anderen einschlägigen Organisationen** ein erfolgreiches Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen fördert, bei dem das Wohl des Kindes als der oberste Grundsatz gewahrt wird und besondere Vorsicht im Hinblick auf die Sicherheit des Kindes und aller beteiligten Akteure gilt.
- Die konkreten Methoden für die Suche nach Familienangehörigen, die potenziellen Akteure der Suche und die Möglichkeiten, Informationen zu sammeln, sollten ebenfalls unter umfassender Berücksichtigung von **Sicherheitsgarantien** festgelegt werden.
- Hat das Kind einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, kommt der Entscheidung über seinen Antrag große Bedeutung für die Beantwortung der Frage zu, ob das Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen (Wiederherstellung des Kontakts zur Familie und mögliche Zusammenführung mit der Familie) dem Wohl des Kindes dient und das Kind oder Familienangehörige nicht gefährdet.

Während des Verfahrens

- Es sollte intensive Bemühungen um eine **Wiederherstellung familiärer Kontakte** zwischen dem unbegleiteten Kind und seinen Eltern geben, sofern dies dem Wohl des Kindes dienlich ist.
- Für das Verfahren sollte der Grundsatz der **Vertraulichkeit** gelten, insbesondere dann, wenn bei den Nachforschungen der Status des Kindes als Antragsteller auf internationalen Schutz oder als Empfänger internationalen Schutzes nicht erwähnt werden sollte. Besondere Erwägungen sollten Kindern gelten, die mutmaßlich oder nachweislich Opfer von Menschenhandel geworden sind.
- Der **Vormund und/oder der Vertreter** des unbegleiteten Kindes sollte weitestgehend in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen einbezogen werden.
- Alle Akteure, die im Verlauf des Verfahrens Kontakt mit dem Kind haben, auch der Vormund, sollten dem Kind ähnliche Informationen über das Suchverfahren geben. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das Kind **kohärente Informationen** erhält und begreift, dass das vorrangige Ziel der Suche nach Familienangehörigen darin besteht, die Verbindung zur Familie wiederherzustellen, sofern dies seinem Wohl dient (EU+-Staaten können möglicherweise die Ausarbeitung von Protokollen für den **Austausch von Informationen** im Zusammenhang mit allen Aspekten des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen in Erwägung ziehen. Für den Schutz sensibler Informationen sind strenge Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.
- Der Status des Kindes im Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes (Antragsteller oder Anerkennung) sollte während des Suchverfahrens nicht erwähnt werden.
- Ist das Kind mutmaßlich oder nachweislich Opfer von Menschenhandel, sollte die **Einwilligung des Kindes** eingeholt werden, sofern das Kind in der Lage ist, sie zu erteilen. Bevor Auskunft über den Verbleib des Kindes erteilt wird, sollte eine Risikobewertung durchgeführt werden.
- Das Kind sollte über das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen sowie über etwaige Fortschritte in diesem Verfahren angemessen **informiert und konsultiert** werden. Liegen keine Dokumente vor, anhand derer sich familiäre Bindungen überprüfen lassen, sollten die Mitgliedstaaten die folgenden Elemente berücksichtigen und den **Vertrauensvorschuss** anwenden, wenn sie Folgendes bedenken:
 - die Meinung des Kindes je nach Alter und Reife;

- die Tatsache, dass es für Antragsteller auf internationalen Schutz, und hier vor allem Kinder, oder ihre Familienangehörigen schwierig oder unmöglich sein kann, Dokumente vorzulegen, die ihre Identität oder ihre familiären Bindungen belegen;
 - alle möglichen Mittel, um das Vorhandensein einer familiären Beziehung zu beweisen, wobei dafür zu sorgen ist, dass die gewählte Methode das Kind und die Familie nicht in Gefahr bringt;
 - die Anwendung des Vertrauensvorschlusses darf nicht an die Stelle der Überprüfung familiärer Bindungen treten.
- Auch wenn normalerweise eine eigene Entscheidung nicht ergeht, finden die **rechtlichen Bedingungen und Verfahrensgarantien** für die Anfechtung von Asylentscheidungen auch auf die Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen Anwendung⁽³⁸⁾. Es sollten insbesondere folgende Garantien angewandt werden:
 - Entscheidungen müssen begründet (mit Darstellung des Sachverhalts und rechtlicher Begründung), gerechtfertigt und erläutert sein, wobei klar darzustellen ist, welches die relevanten Elemente der Beurteilung des Kindeswohls sind und wie sie zur Ermittlung des Kindeswohls gewichtet wurden.
 - Unbegleitete Kinder und ihre Vormünder und/oder Vertreter erhalten Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte.
 - Den Antragstellern sollte eine angemessene Frist für die Wahrnehmung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf eingeräumt werden.
 - Rechtliche Beratung und Vertretung sollten im Einklang mit den geltenden Modalitäten kostenlos bereitgestellt werden.
 - Ein Dolmetscher sollte bei Bedarf kostenlos beigezogen werden.
 - In Anbetracht der Bedeutung, die die Ergebnisse des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen auf die Entscheidung für eine dauerhafte Lösung für das Kind und auf seine weitere Entwicklung zum Erwachsenen haben können, kommt es darauf an, dass während des Verfahrens **strenge Schutzvorkehrungen** ergriffen werden.

Nach dem Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen

- Sobald das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen abgeschlossen ist, sollten die EU+-Staaten vor irgendwelchen weiteren Maßnahmen die dem Kindeswohl dienende weitere Vorgehensweise bestimmen.

Engere Zusammenarbeit

- **mit anderen EU+-Staaten**, einschließlich des Aufbaus eines Netzwerks für die Suche nach Familienangehörigen, ist ein Schlüsselfaktor nicht nur für die Erleichterung des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen innerhalb des Dublin-Systems, sondern auch für den allgemeinen Austausch von Sachverstand und Erfahrungen und Ressourcen anderer EU+-Staaten;
- **mit Drittländern** ist ein ebenso komplexer wie wesentlicher Aspekt der Suche nach Familienangehörigen. Diesbezügliche Bemühungen sollten unter umfänglicher Berücksichtigung potenzieller Implikationen für die Sicherheit erfolgen;
- **zwischen verschiedenen Akteuren** ist im Bereich der Suche nach Familienangehörigen besonders wichtig, weil dort nationale Behörden von den langjährigen Erfahrungen internationaler und anderer einschlägiger Organisationen in diesem Bereich profitieren können. Es kommt besonders darauf an, Kinderschutzbehörden und Sozialdienste in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen einzubeziehen. Ferner gewährleistet der Sachverstand verschiedener Akteure (Vormund, Sozialarbeiter usw.), dass eine sorgfältige Beurteilung des Kindeswohls Voraussetzung für ein Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen ist.

⁽³⁸⁾ Weitere Orientierungshilfe findet sich in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, die sich mit dem „Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls“ befasst (Artikel 3 Absatz 1, 29. Mai 2013, abrufbar unter http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf)

Anhang 1: Glossar

Methodik

Im Verlauf der Diskussionen über die Suche nach Familienangehörigen, die zwischen 2013 und 2015 in vom EASO organisierten Expertensitzungen stattfanden, wurde deutlich, dass sowohl in den EU+-Staaten als auch in anderen Fachorganisationen die Begriffe im Zusammenhang mit Aspekten der Suche nach Familienangehörigen höchst unterschiedlich verwendet werden.

Dieses Glossar dient im Wesentlichen der Ermittlung und/oder Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der relevantesten Begriffe, die im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen verwendet werden. Des Weiteren enthält es Begriffe, die im Verlauf des Leitfadens erwähnt, aber dort nicht näher erläutert werden (z. B. „angemessene Aufnahmebedingungen“, „Ermittlung des Kindeswohls“, „dauerhafte Lösung“, „Beurteilung der Familie“ usw.). Die in dem Glossar zusammengestellten Definitionen sollen den im Bereich der Suche nach Familienangehörigen tätigen einschlägigen Akteuren als Referenz dienen, beispielsweise den Mitgliedern des EASO Network on Activities of Children (ENAC), politischen Entscheidungsträgern in den EU+-Staaten oder den Praktikern ganz allgemein.

Das Glossar ist folgendermaßen gegliedert:

- **ausgewählter Begriff** in alphabetischer Reihenfolge mit gegebenenfalls dem **Synonym**; die **Begriffsbestimmung**: Einige Begriffsbestimmungen wurden der Originalquelle entnommen und teilweise angepasst, damit sie stärker kinderzentriert sind und besser den praktischen Kontext der Suche nach Familienangehörigen wiedergeben.
- Bestehen mehrere Definitionen und Auslegungen eines Begriffs, hat das EASO folgenden Definitionen Vorrang eingeräumt:
 - (gegebenenfalls) der Begriffsbestimmung im Gesetz;
 - der kinderzentrierten Definition;
 - der Definition, die auf unbegleitete Kinder Anwendung findet;
 - der Definition, die dem Kontext der Suche nach Familienangehörigen am nächsten kommt;
 - der aus praktischem Blickwinkel umfassendsten Definition.
- **Weitere Informationen** enthält relevante Informationen als Ergänzung zur Definition des Begriffs.
- **Verwandte Begriffe** enthält aus dem Hauptbegriff abgeleitete Begriffe (wie Ermittlung des Kindeswohls oder Beurteilung des Kindeswohls) oder eng miteinander verknüpfte Begriffe (Familienangehöriger und Verwandter usw.) oder Begriffe, deren Vergleich für den Leser hilfreich sein kann (Schleusung und Menschenhandel).
- **Quellen** der Definitionen
 - Rechtliche Definitionen in EU-Rechtsinstrumenten (betreffend Asyl, Einwanderung im Allgemeinen), aber auch internationale Instrumente einschließlich Übereinkommen, Protokolle usw.
 - Leitlinien, Berichte, Handbücher und andere Materialien, die von EU-Agenturen und internationalen Organisationen (wie FRA, IOM, OHCHR, UNHCR) bereitgestellt wurden.

Bei Bedarf wurden die Definitionen aus diesen Quellen angepasst, damit sie den Kontext des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen besser wiedergeben oder stärker kinderzentriert sind.

- **Fundstelle** der einschlägigen Bestimmung des Rechtsrahmens.

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>1. Angemessene Aufnahmebedingungen</p>	<p>Ein der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessener Lebensstandard.</p> <p>Zusätzliche Informationen Für Antragsteller auf internationalen Schutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den materiellen Aufnahmebedingungen gehören Unterbringung, Ernährung und Bekleidung sowie ein Tagegeld, mit denen ihr Aufenthalt gedeckt und ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden sollen. Diese Leistungen können als Sachleistung oder in Form einer finanziellen Zuwendung oder einer Kombination von beidem erbracht werden. • Zu den nicht-materiellen Aufnahmebedingungen gehören medizinische Versorgung im Notfall, medizinische Versorgung, psychologische Betreuung, Prozesskostenhilfe, Stellung von Dolmetschern, Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und zu Beschäftigung. • Grundlegende Aufnahmebedingungen umfassen Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Beschäftigung. <p>Für unbegleitete Kinder: Die Mitgliedstaaten berücksichtigen vorrangig das Kindeswohl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliedstaaten nehmen eine individuelle Ermittlung ihrer besonderen Aufnahmebedürfnisse vor, die <ul style="list-style-type: none"> – innerhalb einer annehmbaren Frist eingeleitet und regelmäßig wiederholt werden sollte. – Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßig Bewertungen vor, auch was die Verfügbarkeit der Mittel betrifft, die für die Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen erforderlich sind. – Sollte während der gesamten Dauer des Asylverfahrens beobachtet werden. • Es sollte Beistand in Form von Zugang zu Bildung und zu medizinischer Versorgung gewährt werden. • Zugang zu Freizeitaktivitäten einschließlich altersgemäßer Spiel- und Erholungsaktivitäten in den Räumlichkeiten und Aufnahmeeinrichtungen. • So bald wie möglich dafür sorgen, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser seine Rechte wahrnehmen und seinen Pflichten nachkommen kann. <p>(Quelle: EMN, Bericht über die Organisation von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber in verschiedenen Mitgliedstaaten)</p>		<p>Artikel 23 Absatz 1 ABR</p>	<p>Artikel 23 Absatz 1 ABR ABR</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 KRK</p>

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>2. Ausbeutung von Kindern</p>	<p>Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung oder Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteitigkeiten, Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme. Ist ein Kind Gegenstand eines solchen Verhaltens, erfüllt dies den Straftatbestand des Menschenhandels, selbst wenn folgende Mittel nicht eingesetzt werden:</p> <div data-bbox="496 1099 804 1895" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Drohungen oder Gewalt oder • Zwang, • Entführung, • Betrug, • Täuschung, • Machtmissbrauch oder • Missbrauch einer hilflosen Lage • Zahlungen oder Vorteile, um die Einwilligung einer Person zu erhalten <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">für den Zweck der Ausbeutung</p> </div>	<p>Handel mit Kindern</p> <p>Schleusung von Kindern</p> <p>Einwilligung</p>	<p>Artikel 2 Absatz 4 RL zur Bekämpfung des Menschenhandels</p>	<p>Bestimmungen der KRK</p>

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>3. Beurteilung des Kindeswohls (Best interests assessment) (BIA)</p>	<p>a) Eine Maßnahme, die in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten jedes Kindes oder jeder Gruppe von Kindern oder der Kinder ganz allgemein durchgeführt werden sollte. Bei diesen Gegebenheiten geht es um die individuellen Merkmale des/der betroffenen Kindes/Kinder.</p> <p>b) Hierbei werden alle Elemente bewertet und abgewogen, die für eine Entscheidung in einer konkreten Situation für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe von Kindern benötigt werden.</p> <p>c) Es handelt sich um ein fortlaufendes Verfahren mit Blick auf Entscheidungen darüber, welche Aktionen dem Wohl eines bestimmten Kindes dienlich sind, z. B. Schutz- und Betreuungsmaßnahmen. Es ist als Ganzes zu betrachten und wird von Personal mit einschlägigem fachlichem Sachverstand durchgeführt.</p> <p>Zusätzliche Informationen:</p> <p>Im EU-Asyl-Besitzstand heißt es, dass die Mitgliedstaaten bei der Beurteilung des Kindeswohls insbesondere folgende Faktoren berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Möglichkeiten der Familienzusammenführung; b) das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds; c) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem, wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte; d) die Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife. <p>Gemäß UNHCR Safe and Sound können die Konzepte Beurteilung des Kindeswohls (best interests assessment (BIA)) und Ermittlung des Kindeswohls (best interests determination (BID)) als Teile ein und desselben Verfahrens gelten, das grundsätzlich anläuft, sobald ein unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Kind entdeckt wird, und das endet, wenn für das Kind eine dauerhafte Lösung für seine Trennung von den Eltern und seine Vertreibung aus dem Herkunftsland oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort gefunden wurde.</p> <p>(Quelle: UNHCR <i>Safe and Sound</i> http://www.refworld.org/docid/5423da264.html)</p>	<p>Wohl des Kindes</p> <p>Ermittlung des Wohls des Kindes</p> <p>Risikobewertung</p>	<p>a) und b) UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 2013)</p> <p>http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html</p> <p>c) UNHCR <i>Safe and Sound</i> http://www.refworld.org/docid/5423da264.html</p> <p>UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Ziffer 31</p>	<p>Artikel 3 KRK</p> <p>Artikel 3 Absatz 1 KRK</p> <p>Erwägungsgründe 9 und 22,</p> <p>Artikel 2 Buchstabe j und Artikel 23 Absatz 2 ABR</p> <p>Erwägungsgründe 33 und Artikel 25 Absatz 6 AVR</p> <p>Erwägungsgründe 18, 19 und 38 und Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 31 AR</p> <p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24</p>

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>4. Dauerhafte Lösungen</p>	<p>Als dauerhafte Lösung im Zusammenhang mit einem unbegleiteten oder von seinen Eltern getrennten Kind gilt eine nachhaltige und langfristige Lösung, mit der gewährleistet ist, dass das unbegleitete oder von seinen Eltern getrennte Kind sich zum Erwachsenen entwickeln kann, und zwar in einem seinen Bedürfnissen gerecht werdenden Umfeld, in dem es seine in der KRK festgelegten Rechte wahrnehmen kann und in dem das Kind nicht der Gefahr der Verfolgung oder ernsthaften Schadens ausgesetzt ist.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Da die dauerhafte Lösung grundlegende langfristige Folgen für das unbegleitete oder von seinen Eltern getrennte Kind haben wird, ist zuvor eine Ermittlung des Kindeswohls vorzunehmen. Letztendlich gibt eine dauerhafte Lösung dem Kind die Möglichkeit, den vollen Schutz des Staates zu erhalten oder wieder zu erhalten.</p> <p>Im EU-Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014) hieß es, dass dauerhafte Lösungen für unbegleitete Minderjährige aus einer der folgenden Möglichkeiten bestehen sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückkehr und Wiedereingliederung im Herkunftsland; • Gewährung des internationalen Schutzstatus oder eines anderen Rechtsstatus, der es Minderjährigen ermöglicht, sich erfolgreich im Aufenthaltsmitgliedstaat zu integrieren; • Neuansiedlung. <p>Eine Entscheidung über die Zukunft eines jeden unbegleiteten Minderjährigen sollte von den zuständigen Behörden getroffen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb möglichst kurzer Zeit (nach Möglichkeit innerhalb von höchstens sechs Monaten), • unter Berücksichtigung der Verpflichtung, Versuche zu unternehmen, die Familie ausfindig zu machen, • andere Möglichkeiten für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ihres Herkunftslandes zu erkunden und zu bestimmen, welche Lösung am ehesten dem Wohl des Kindes dienlich ist. <p>Dauerhafte Lösungen für unbegleitete Kinder könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückkehr in das Herkunftsland, • Eingliederung vor Ort, • Neuansiedlung in einem Drittland. <p>(Quellen: EU-Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige 2010-2014 - UNCRG Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) http://tb.ohchr.org/default.aspx?symbol=CRC/GC/2005/6) - UNHCR: <i>Safe and Sound</i></p>	<p>UNHCR: <i>Master glossary of terms</i> http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=42ce7d444 UNHCR: <i>Safe and Sound</i> 2014 http://www.refworld.org/docid/5423da264.html</p>	<p>UNHCR: <i>Master glossary of terms</i> UNHCR Allgemeine Bemerkung Nr. 6</p>	

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>5. Einheit der Familie</p>	<p>Die Einheit der Familie ist ein international anerkannter Grundsatz bzw. ein international anerkanntes Recht, das die Familie als eine „Gruppen“-Einheit anerkennt und schützt und das Recht beinhaltet, zu heiraten, eine Familie zu finden und als Gesamtheit zu leben und gemeinsam ein Familienleben zu führen. Das Recht auf ein gemeinsames Familienleben ergibt sich auch aus dem Verbot willkürlicher Eingriffe in die Familie und aus den besonderen Familienrechten, die Kindern nach dem internationalen Recht zustehen.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und des Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der einen Familienangehörigen oder Verwandten in einem anderen Mitgliedstaat hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten.</p> <p>(Quelle: Erwägungsgrund 16 der Dublin-II-Verordnung)</p>		<p>Gestützt auf Family Unity and Refugee Protection, Juni 2003, abrufbar unter: http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=470a33be0&skip=0&query=family%20unity&querysi=family%20unity&searchin=title&sort=relevance</p>	<p>EGMR Recht auf Familienleben, Bestimmungen von Artikel 9 KRK</p> <p>Erwägungsgrund 16 der Dublin-III-Verordnung</p>
<p>6. Einwilligung</p>	<p>In Sachkenntnis, ohne Zwang und freiwillig erteilte Zustimmung.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Die Einwilligung eines Kindes, das Opfer von Menschenhandel wurde, in die geplante oder tatsächliche Begehung von Straftaten gilt als nicht erteilt.</p>	<p>Ausbeutung von Kindern Handel mit Kindern</p>	<p>UNHCR, <i>Field Handbook for the Implementation of UNHCR BID Guidelines</i> (Praktisches Handbuch für die Umsetzung der BID-Leitlinien des UNHCR)</p> <p>http://www.refworld.org/docid/4e4a57d02.html</p> <p>Artikel 2 Absatz 5 RL zur Bekämpfung des Menschenhandels</p>	<p>Artikel 1 Absatz 4 RL zur Bekämpfung des Menschenhandels</p>
<p>7. Ermittlung des Kindeswohls (BID)</p>	<p>Das förmliche Verfahren mit strengen Verfahrensgarantien, mit dem das Wohl des Kindes bei besonders wichtigen, das Kind betreffenden Entscheidungen bestimmt wird.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Sie soll eine angemessene Beteiligung des Kindes ohne Diskriminierung erleichtern, Entscheidungsträger mit Sachverstand in relevanten Bereichen einbeziehen und alle relevanten Faktoren abwägen, damit die beste Option gefunden wird.</p> <p>Gemäß UNHCR <i>Safe and Sound</i> können die Konzepte Beurteilung des Kindeswohls (best interests assessment (BIA)) und Ermittlung des Kindeswohls (best interests determination (BID)) als Teile ein und desselben Verfahrens gelten, das grundsätzlich anläuft, sobald ein unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Kind entdeckt wird, und das endet, wenn für das Kind eine dauerhafte Lösung für seine Trennung von den Eltern und seine Vertreibung aus dem Herkunftsland oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort gefunden wurde.</p> <p>(Quelle: UNHCR <i>Safe and Sound</i> http://www.refworld.org/docid/5423da264.html)</p>	<p>Beurteilung des Kindeswohls Kindeswohl</p>	<p>UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html</p> <p>UNHCR <i>Safe and Sound</i> http://www.refworld.org/docid/5423da264.html)</p>	

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>8. Familie</p>	<p>Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft und natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Der Begriff Familie ist breit auszulegen und umfasst biologische, Adoptiv- und Pflegeeltern oder gegebenenfalls auch die Mitglieder der erweiterten Familie oder im Einklang mit örtlichen Gepflogenheiten die Gemeinschaft. (Quelle: UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) http://tb.ohchr.org/default.aspx?Symbol=CRC/GC/2005/6)</p>		Präambel der KRK	Präambel der KRK

BEGRIFF UND SYNONYM **DEFINITION** **VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)** **QUELLE** **FUNDSTELLE**

9. Familienangehörige(r)
 Die Definition dieses Begriffs findet sich in mehreren Rechtsinstrumenten, ist jedoch nicht überall gleichlautend. Um Klarheit zu schaffen, sind in den nachstehenden Tabellen die verschiedenen Verwandtschaftsverhältnisse wiedergegeben, bei denen gemäß den einzelnen Rechtsinstrumenten von Familienangehörigen gesprochen werden kann. Die erste Tabelle enthält die Verwandtschaftsverhältnisse, bei denen die Mitgliedstaaten für den Zweck des spezifischen Rechtsinstruments, in dem sie geregelt sind, von Familienangehörigen ausgehen.

Dublin-III-Verordnung	Richtlinie über Aufnahmebedingungen	Richtlinie über Familienzusammenführung
Familie, die bereits im Herkunftsland bestand und sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält:	Familie, die bereits im Herkunftsland bestand und sich in demselben Mitgliedstaat aufhält, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde:	
Ehegatte sein oder ihr unverheirateter Partner in einer stabilen Beziehung, wenn nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten vergleichbar mit Ehepaaren gemäß den Rechtsvorschriften über Drittstaatsangehörige;	Ehegatte sein oder ihr unverheirateter Partner in einer stabilen Beziehung , wenn nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten vergleichbar mit Ehepaaren gemäß den Rechtsvorschriften über Drittstaatsangehörige;	Ehegatte
die minderjährigen Kinder der genannten Paare oder des Antragstellers , wenn sie unverheiratet sind und unabhängig davon, ob sie ehelich oder unehelich geboren wurden oder adoptiert wurden, wie im nationalen Recht geregelt;	die minderjährigen Kinder der genannten Paare oder des Antragstellers , wenn sie unverheiratet sind und unabhängig davon, ob sie ehelich oder unehelich geboren wurden oder adoptiert wurden, wie im nationalen Recht geregelt;	
wenn der Antragsteller minderjährig und unverheiratet ist, <ul style="list-style-type: none"> der Vater, die Mutter oder ein anderer nach dem Gesetz oder der Praxis des Mitgliedstaats, in dem sich der Erwachsene aufhält, für den Antragsteller verantwortlicher Erwachsener. 	wenn der Antragsteller minderjährig und unverheiratet ist; <ul style="list-style-type: none"> der Vater, die Mutter oder ein anderer nach dem Gesetz oder der Praxis des Mitgliedstaats für den Antragsteller verantwortlicher Erwachsener. 	Verwandte ersten Grades in gerader aufsteigender Linie ohne unterhaltsberechtigter oder ohne angemessene Unterstützung durch die Familie im Herkunftsland sein zu müssen (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a

Verwandter
 Artikel 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung
 Artikel 4 RL über Familienzusammenführung
 Artikel 2 Buchstabe c RL über Familienzusammenführung
 Erwägungsgrund 9 RL über Familienzusammenführung
 Artikel 2 Buchstabe g und Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung
 Artikel 14 Rückführungsrichtlinie

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
	<p>In der zweiten Tabelle sind einige weitere Verwandtschaftsverhältnisse aufgeführt, bei denen es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, ob sie sie im Einklang mit der Richtlinie über Familienzusammenführung als Familienangehörige betrachten.</p>			
	<p>Richtlinie über Familienzusammenführung (optionale Erwägung für die Mitgliedstaaten)</p>			
	<p>die minderjährigen Kinder des Zusammenführenden und seines Ehegatten, einschließlich Adoptivkinder wenn der Zusammenführende oder dessen Ehegatte das Sorgerecht hat und die Kinder ihm gegenüber unterhaltsberechtig sind.</p>			
	<p>andere Familienangehörige, sofern der Flüchtling für ihre Unterhalt aufkommt (Artikel 10 Absatz 2).</p>			
	<p>sein gesetzlicher Vormund oder ein anderer Familienangehöriger, wenn der unbegleitete minderjährige Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.</p>			
	<p>die erwachsenen unverheirateten Kinder des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn sie objektiv nicht in der Lage sind, sich aufgrund ihres Gesundheitszustands selber zu versorgen.</p>			
	<p>der unverheiratete Partner, mit dem der Zusammenführende in einer ordnungsgemäß bestätigten langfristigen Beziehung lebt, oder eines Drittstaatsangehörigen, der mit dem Zusammenführenden in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.</p>			
	<p>die unverheirateten minderjährigen Kinder, einschließlich Adoptivkinder, sowie die erwachsenen unverheirateten Kinder, die objektiv nicht in der Lage sind, sich aufgrund ihres Gesundheitszustands selber zu versorgen, des unverheirateten Partners mit einer ordnungsgemäß bestätigten langfristigen Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft.</p>			
	<p>Zusätzliche Informationen:</p>			
	<p>Gemäß Erwägungsgrund 19 AR, weiter gefasste Definition des Familienangehörigen durch die Mitgliedstaaten, wobei den unterschiedlichen besonderen Umständen der Abhängigkeit Rechnung zu tragen und das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen ist.</p>			
	<p>Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, auch Personen zu berücksichtigen, die biologisch nicht verwandt sind, aber von der Familieninheit versorgt werden, zum Beispiel Pflegekinder, auch wenn die Entscheidung hierüber voll und ganz bei den Mitgliedstaaten verbleibt. Der entscheidende Faktor ist das Konzept der Abhängigkeit.</p>			
	<p>(Quelle: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/policies/legal-migration/family-reunification/docs/guidance_for_application_of_directive_on_the_right_to_family_reunification_de.pdf)</p>			

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>10. Familienbeurteilung</p>	<p>Die Familienbeurteilung ist ein Verfahren zur Beurteilung der Situation der Familie, bei dem unter anderem folgende Elemente berücksichtigt werden: Informationen über das Kind, Familienangehörige und/oder Verwandte, Zusammensetzung des Haushalts und Familienleben, Situation des Minderjährigen im Herkunftsland, Erwartungen, bedenklliche Phänomene innerhalb der Familie oder Gemeinschaft wie häusliche Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Misshandlung des Kindes, Bereitschaft zur Zusammenführung und Fähigkeit, den Minderjährigen zu versorgen, sowie nachhaltige Möglichkeiten der Wiedereingliederung.</p> <p>Zusätzliche Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Familienbeurteilung können sich wichtige Anhaltspunkte für die Bestimmung der individuellen und dauerhaften Lösung für das Kind ergeben. • Vorbedingung für die Einbeziehung mancher Suchdienste in das Verfahren (z. B. IOM). Bei der Familienbeurteilung sollen die Auswirkungen der Rückkehr und Wiedereingliederung des Kindes oder des Heranwachsenden auf die Familie und der weitere sozioökonomische Kontext bewertet werden. <p>(Quelle: IOM Unaccompanied Children on the Move publication IOM-Publikation „Unbegleitete Kinder unterwegs“)</p>	<p>Überprüfung familiärer Bindungen</p>	<p>IOM Unaccompanied Children on the Move publication IOM-Publikation „Unbegleitete Kinder unterwegs“</p> <p>http://publications.iom.int/bookstore/index.php?main_page=product_info&cPath=41_7&products_id=764</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission zur Änderung der Dublin-Verordnung</p>	
<p>11. Familienzusammenführung</p>	<p>a) Für die Zwecke der Richtlinie über Familienzusammenführung bedeutet Familienzusammenführung die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in diesem Mitgliedstaat, mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind;</p> <p>b) für andere Zwecke ist Familienzusammenführung das Verfahren, mit dem das Kind und die Familie oder frühere Betreuungspersonen zum Zweck der Herstellung oder Wiederherstellung einer langfristigen Betreuung zusammengeführt werden, sofern dies dem Wohl des Kindes dienlich ist.</p> <p>Zusätzliche Informationen:</p> <p>In Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist die Rede von dem „Recht, die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen“. Ferner besagt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie über Familienzusammenführung, dass die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Familienzusammenführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades gestatten; • die Einreise und den Aufenthalt seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen genehmigen können, wenn der minderjährige Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese un auffindbar sind. <p>Nähere Informationen in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/policies/legal-migration/family-reunification/docs/guidance_for_application_of_directive_on_the_right_to_family_reunification_de.pdf</p>	<p>Suche nach Familienangehörigen</p> <p>Wiederherstellung familiärer Bindungen</p> <p>Suchverfahren</p>	<p>Artikel 2 Buchstabe d RL über Familienzusammenführung</p> <p>ICRC Interagency guiding principles on Unaccompanied and Separated Children (2004)</p> <p>http://www.unicef.org/violencestudy/pdf/IAG_UASCs.pdf</p> <p>S. 37.</p> <p>Artikel 10 RL über Familienzusammenführung und Artikel 22 KRK</p>	<p>Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 RL über Familienzusammenführung</p> <p>Bestimmungen der KRK</p>

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
12. Kind	Jede Person unter 18 Jahren.	Minderjähriger	Artikel 2 Absatz 6 RL zur Bekämpfung des Menschenhandels	Artikel 2 Absatz 6 RL zur Bekämpfung des Menschenhandels (EU-Asyl-Besitzstand)
13. Kinderhandel	<p>Kinderhandel ist definiert als Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern, einschließlich des Austauschs oder der Übergabe der Kontrolle über Kinder, zum Zwecke der Ausbeutung.</p> <p>Anders als bei der Ausbeutung von Erwachsenen ist Ausbeutung von Kindern unter Strafe zu stellen, auch wenn keines der folgenden Mittel dabei eingesetzt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohungen oder • Gewalt oder • Zwang, • Entführung, • Betrug, • Täuschung, • Machtmissbrauch oder • Missbrauch einer hilflosen Lage • Zahlungen oder Vorteile, um die Einwilligung einer Person zu erhalten 	<p>Ausbeutung von Kindern</p> <p>Schleusung (von Kindern)</p> <p>Einwilligung</p>	Artikel 2 Absatz 5 RL zur Bekämpfung des Menschenhandels	
Zusätzliche Informationen:	<p>Die Schleusung von Kindern weist zwar Ähnlichkeiten mit dem Kinderhandel auf, doch dürfen diese beiden Formen krimineller Aktivitäten nicht verwechselt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Schleusung von Kindern bezeichnet man die strafrechtlich relevante Ermöglichung der illegalen Einreise in ein Land (häufig gegen Zahlung). Der Zweck des Kinderhandels besteht in der Ausbeutung eines Kindes, und Kinderhandel gilt als Verbrechen gegen den Menschen. • Kinderhandel ist im Allgemeinen mit dem Einsatz von Zwang und/oder Täuschung usw. verbunden. Bei der Schleusung ist das Gegenteil der Fall. • Dem Kinderhandel liegt die Absicht zugrunde, Kinder nach ihrer Ankunft in einem Staat auszubeuten, während die Rolle des Schleusers üblicherweise endet, sobald das Kind sein Bestimmungsland erreicht hat. • Menschenhandel kann sowohl innerhalb eines Landes als auch über Grenzen hinweg erfolgen, während bei der Schleusung eine Landesgrenze überschritten werden muss. • Im Fall von Menschenhandel kann ein Kind in einen Staat legal oder illegal einreisen, während die Schleusung im Allgemeinen durch eine illegale Einreise gekennzeichnet ist. <p>Kinderhandel ist nicht nur eine grenzüberschreitende Straftat: Da der Zweck der Straftat die Ausbeutung von Kindern ist, könnte Kinderhandel auch innerhalb von Landesgrenzen stattfinden.</p>			
				(Quelle: Frontex Publikation: VEGA-Handbook: Children at airports (Kinder an Flughäfen) (2015))

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
14. Minderjähriger	Für die Zwecke des EU-Asyl-Besitzstands bezeichnet dieser Begriff einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen unter 18 Jahren.	Unbegleiteter Minderjähriger Von seiner Familie getrenntes Kind	Artikel 2 Buchstabe d ABR Artikel 2 Buchstabe l AVR Artikel 2 Buchstabe k AR Artikel 2 Buchstabe i der Dublin-III-Verordnung Artikel 2 Buchstabe f RL über Familien-zusammenführung	
15. Rechtsanwalt	Der Rechtsanwalt, der im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften Rechtsbeistand leistet, im Namen des Kindes spricht und mit schriftlichen Erklärungen und persönlich als dessen gesetzlicher Vertreter vor Verwaltungs- und Justizbehörden in Straf-, Asyl- oder anderen Verfahren auftritt.	Vormund Vertreter	FRA-Handbuch Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship ECRE Guiding Principles for quality legal assistance for unaccompanied children http://ecre.org/component/downloads/download/909.html	

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
16. Risiko-beurteilung	<p>Für die Zwecke der Suche nach Familienangehörigen handelt es sich bei der Risikobeurteilung um das Verfahren zur Prüfung der Frage, ob real oder potenziell für das unbegleitete Kind oder für seine Familie aus dem Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen ein Schaden oder eine Gefahr entstehen kann.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Oberstes Ziel einer Risikobeurteilung ist es, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie sollte der Meinung des Kindes bezüglich seiner eigenen Sicherheit und der seiner Familie und des Risikoniveaus Rechnung tragen. 2. Es sollte geklärt werden, ob die Familie gewillt und in der Lage ist, das Kind wieder aufzunehmen. 3. Die Beurteilung sollte regelmäßig aktualisiert werden, bevor über die dauerhafte Lösung für ein unbegleitetes Kind entschieden wird. <p>Unter anderem folgende Informationen sind für die Risikobeurteilung erforderlich (und können auch für die Familienbeurteilung hilfreich sein):</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Hintergrund des Kindes; • die Stärken und die Ressourcen der Familie; • das Verständnis der Familie der Bedeutung von medizinischer Versorgung und Bildung und der materiellen Bedürfnisse des Kindes und ihre Fähigkeit, Zugang hierzu zu verschaffen bzw. sie zu decken; • ein Verständnis familiärer Auseinandersetzungen; • die Geschichte und Struktur der Familie; • Familiendynamik; • Ermittlung formaler und informeller Unterstützung für das Kind und die Familie; • Ermittlung familiärer Probleme wie häusliche Gewalt, Probleme mit der seelischen Gesundheit, Drogenmissbrauch oder sexueller Missbrauch. <p>(Quelle: <i>Family Violence Risk Assessment and Risk Management Framework and Practice Guides 1-3</i>)</p> <p>Dieser Begriff darf jedoch nicht verwechselt werden mit der Risikobewertung im Rahmen der Bestimmung des Status im Bereich des internationalen Schutzes. Bei Letzterem handelt es sich um eine Stufe des Verfahrens zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, in der die begründete Furcht eines Antragstellers und die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens bei seiner Rückkehr beurteilt werden. (siehe <i>EASO-Praxisleitfaden zur Beweiswürdigung</i>)</p>	<p>Familien-beurteilung</p> <p>Beurteilung des Kindeswohls</p>	Allgemeine Bemerkung Nr. 6	

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>17. Schleusung (von Kindern)</p>	<p>Unter der Schleusung eines Kindes versteht man die Herbeiführung der unerlaubten Einreise eines Kindes in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger es nicht ist oder in dem es keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Die Schleusung von Kindern weist zwar Ähnlichkeiten mit dem Kinderhandel auf, doch dürfen diese beiden Formen krimineller Aktivitäten nicht verwechselt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Schleusung von Kindern bezeichnet man die strafrechtlich relevante Ermöglichung der illegalen Einreise in ein Land (häufig gegen Zahlung). Der Zweck des Kinderhandels besteht in der Ausbeutung eines Kindes, und Kinderhandel gilt als Verbrechen gegen den Menschen. • Kinderhandel ist im Allgemeinen mit dem Einsatz von Zwang und/oder Täuschung usw. verbunden. Bei der Schleusung ist das Gegenteil der Fall. • Dem Kinderhandel liegt die Absicht zugrunde, Kinder nach ihrer Ankunft in einem Staat auszubeuten, während die Rolle des Schleusers üblicherweise endet, sobald das Kind sein Bestimmungsland erreicht hat. • Menschenhandel kann sowohl innerhalb eines Landes als auch über Grenzen hinweg erfolgen, während bei der Schleusung eine Landesgrenze überschritten werden muss. • Im Fall von Menschenhandel kann ein Kind in einen Staat legal oder illegal einreisen, während die Schleusung im Allgemeinen durch eine illegale Einreise gekennzeichnet ist. <p>Kinderhandel ist nicht nur eine grenzüberschreitende Straftat: Da der Zweck der Straftat die Ausbeutung von Kindern ist, kann Kinderhandel auch innerhalb von Landesgrenzen stattfinden.</p>	<p>Kinderhandel Ausbeutung von Kindern Einwilligung</p>	<p>Frontex Publikation: VEGA-Handbook: Children at airports (2015), abrufbar unter http://frontex.europa.eu/assets/Publications/Training/VEGA_Children_Handbook.pdf</p>	<p>Quelle: Frontex: <i>VEGA-Handbook: Children at airports (Kinder an Flughäfen)</i> (2015)</p>

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>18. Suche nach Familienangehörigen</p>	<p>Suche nach Familienangehörigen ist die Suche nach Familienangehörigen (einschließlich Verwandten oder vormalige Betreuungspersonen, falls es sich um unbegleitete Kinder handelt) zu dem Zweck, familiäre Bindungen wiederherzustellen und Familien zusammenzuführen, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Für den Zweck der Dublin-III-Verordnung (Artikel 6 Absatz 4) unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt. Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat internationale oder andere einschlägige Organisationen um Hilfe ersuchen und den Zugang des Minderjährigen zu den Suchdiensten dieser Organisationen erleichtern. Bei der Würdigung des Kindeswohls tragen die Mitgliedstaaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Möglichkeiten der Familienzusammenführung; b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds; c) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte; d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife. 	<p>Familien-zusammen-führung</p> <p>Wieder-herstellung familiärer Bindungen</p> <p>Suchverfahren</p>	<p>Gestützt auf Unicef, gemäß Bericht der Kommission an die Expertengruppe für unbegleitete Minderjährige in der Migration, die am 26. März 2012 in Brüssel tagte.</p>	<p>Allgemeine Bemerkung Nr. 6</p>

(Quelle: Artikel 23 ABR (Neufassung))

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>19. Überprüfung familiärer Bindungen</p>	<p>Das Verfahren zur Überprüfung des Bestehens familiärer Beziehungen zwischen dem Kind und dem angeblichen Familienangehörigen.</p>	<p>Familienbeurteilung</p> <p>Suche nach Familienangehörigen</p> <p>Wiederherstellung familiärer Bindungen</p>	<p>Gestützt auf Children on the move, family tracing and needs assessment (Kinder unterwegs, Suche nach Familienangehörigen und Bedarfsanalyse)</p> <p>Guidelines For Better Cooperation (Leitlinien für eine bessere Zusammenarbeit)</p> <p>Between Professionals Dealing (zwischen Fachkräften für den Umgang) With Unaccompanied Foreign (mit unbegleiteten ausländischen) Children In Europe (Kindern in Europa)</p> <p>Siehe ferner: <i>ICRC Inter-agency Guiding Principles on Unaccompanied and Separated Children</i>, 2004, S. 37.</p>	

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>20. Unbegleiteter Minderjähriger (UM) Unbegleitetes Kind (UK)</p>	<p>Ein Kind/Minderjähriger, das/der ohne Begleitung eines für es/ihn nach dem nationalen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange es/er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person/eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Kinder/Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.</p>	<p>Von ihren Familien getrennte Kinder</p>	<p>Artikel 2 Buchstabe e ABR Artikel 2 Buchstabe m AVR Artikel 2 Buchstabe l AR Artikel 2 Buchstabe j der Dublin III-Verordnung Artikel 2 RL über Familien-zusammenführung UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) Siehe ferner <i>UNHCR Safe and Sound</i>, S. 22 unter http://www.refworld.org/docid/5423da264.html</p>	<p>Artikel 2 Buchstabe e ABR Artikel 2 Buchstabe m AVR Artikel 2 Buchstabe l AR Artikel 2 Buchstabe j der Dublin III-Verordnung Artikel 2 RL über Familien-zusammenführung Artikel 2 RL über Familien-zusammenführung Artikel 2 Absatz 1 AR Artikel 2 Buchstabe j der Dublin III-Verordnung Artikel 2 Buchstabe k der Dublin-III-Verordnung</p>
<p>21. Vertreter</p>	<p>Eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes bestellt wurde, um das Wohl des Kindes zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Es besteht ein Unterschied zwischen Vertreter oder gesetzlicher Vertreter und qualifiziertem Rechtsanwalt oder Vertreter anderer Rechtsberufe, der im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften Rechtsbeistand leistet, im Namen des Kindes spricht und es mit schriftlichen Erklärungen und persönlich als gesetzlich vor Verwaltungs- und Justizbehörden in Straf-, Asyl- oder anderen Verfahren vertritt.</p> <p>(Quelle: <i>FRA-Handbuch Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen</i> http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship)</p>	<p>Vormund Rechtsanwalt</p>	<p>FRA <i>Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen</i>. Veröffentlichung http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship Artikel 12 KRK Artikel 31 Absatz 2 AR Artikel 2 Buchstabe k der Dublin-III-Verordnung</p>	<p>Artikel 2 Buchstabe j ABR Artikel 2 Buchstabe n AVR Artikel 12 KRK Artikel 31 Absatz 2 AR Artikel 2 Buchstabe k der Dublin-III-Verordnung</p>
<p>22. Verwandter</p>	<p>Für die Zwecke der Dublin-Verordnung ist dies der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt.</p>	<p>Familienangehöriger</p>	<p>Artikel 2 Buchstabe h der Dublin-III-Verordnung</p>	<p>Artikel 2 Buchstabe h der Dublin-III-Verordnung</p>
<p>23. Von seinen/ihren Eltern getrennte(s) Kind(er)</p>	<p>Kinder, die von beiden Elternteilen oder ihrer vorherigen gewohnten oder rechtlich bevollmächtigten Bezugsperson getrennt wurden, aber möglicherweise Kontakt zu anderen Angehörigen haben. Zu dieser Gruppe zählen daher auch Kinder in Begleitung anderer erwachsener Familienangehöriger.</p>	<p>Unbegleitete Minderjährige</p>	<p>UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) Siehe ferner <i>UNHCR Safe and Sound</i>, S. 22</p>	<p>UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) Siehe ferner <i>UNHCR Safe and Sound</i>, S. 22</p>

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>24. Vormund</p> <p>a) Vormundschaft bezeichnet die Übertragung der Zuständigkeit an einen Erwachsenen oder eine Organisation, um zu gewährleisten, dass das Wohl des Kindes in vollem Umfang gewahrt wird.</p> <p>b) Der Vormund sollte eine unabhängige Person sein, die das Wohl des Kindes und sein allgemeines Wohlergehen schützt und hierzu gegebenenfalls die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes auf dieselbe Weise ergänzt, wie es Eltern tun (Definition der FRA).</p> <p>Zusätzliche Informationen:</p> <p>Der Vormund hat die Funktion einer Verfahrensgarantie, mit der die Wahrung des Wohls eines unbegleiteten oder von seinen Eltern getrennten Kindes sichergestellt werden soll.</p> <p>(Quelle: <i>FRA-Handbuch Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen</i> http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship)</p>	<p>Vertreter</p> <p>Rechtsanwalt</p>	<p>a) <i>ICRC Interagency guiding principles on Unaccompanied and Separated Children</i> (2004)</p> <p>http://www.unicef.org/violencestudy/pdf/IAG_UASCs.pdf</p> <p>b) UNCRC, Allgemeiner Kommentar Nr. 6 (2005)</p> <p>Quelle: <i>FRA Handbook on Guardianship for Child Victims Children deprived of Human Trafficking parental care</i></p> <p>http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship</p>	<p>EU-Asyl-Besitzstand</p>	

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
<p>25. Wiederherstellung familiärer Bindungen</p>	<p>Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen voneinander getrennten Familienangehörigen und Klärung des Schicksals von als vermisst gemeldeten Personen, sofern dies dem Wohl des Kindes dienlich ist.</p> <p>Zusätzliche Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter Respektierung des Wunsches des Kindes und unter Berücksichtigung von Faktoren wie Sicherheit und Gefahrenabwehr, • unter Respektierung des Wunsches des gesuchten Person, • unter Respektierung der Datenschutzgrundsätze. 	<p>Suche nach Familienangehörigen</p> <p>Familienzusammenführung</p> <p>Überprüfung familiärer Bindungen</p>	<p>Europäische Kommission</p> <p><i>Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors</i> (Vergleichende Studie zu den Praktiken bei der Rückführung von Minderjährigen)</p> <p>http://ec.europa.eu/home-affairs/doc_centre/immigration/docs/studies/Return_of_children-final.pdf</p> <p>ICRC Interagency <i>guiding principles on Unaccompanied and Separated Children</i> (2004)</p> <p>http://www.unicef.org/violencestudy/pdf/IAG_UASCs.pdf</p>	<p>Artikel 22 KRK</p>

BEGRIFF UND SYNONYM	DEFINITION	VERWANDTE BEGRIFFE (mit denen der Hauptbegriff nicht verwechselt werden darf)	QUELLE	FUNDSTELLE
26. Wohl des Kindes	<p>Das Wohl des Kindes ist</p> <p>a) ein Konzept, das auf dreierlei Weise ausgelegt werden kann: als materielles Recht, als grundlegender und interpretativer Grundsatz und als Verfahrensregel, mit der sichergestellt werden soll, dass alle in der Konvention über die Rechte des Kindes verankerten Rechte in vollem Umfang und wirksam ausgeübt werden können, und dass eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes gewährleistet ist.</p> <p>b) Das Wohlergehen des Kindes: umfasst im weiteren Sinne seine grundlegenden materiellen, physischen, Bildungs- und emotionalen Bedürfnisse sowie seinen Bedarf an Zuneigung und Sicherheit.</p>	<p>Beurteilung des Kindeswohls</p> <p>Ermittlung des Kindeswohls</p>	<p>a) UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html</p> <p>b) UNHCR Guidelines on Determining the Best Interests of the Child (Leitlinien für die Ermittlung des Kindeswohls), abrufbar unter: http://www.unhcr.org/4566b16b2.pdf</p>	<p>Artikel 3 Absatz 1 KRK</p> <p>Erwägungsgründe 9 und 22,</p> <p>Artikel 2 Buchstabe j und Artikel 23 Absatz 2 ABR</p> <p>Erwägungsgrund 33 und Artikel 25 Absatz 6 AVR</p> <p>Erwägungsgründe 18, 19 und 38 und Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 31 AR</p> <p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24</p>
	<p>Zusätzliche Informationen:</p> <p>Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard.</p> <p>Bei der Beurteilung des Kindeswohls tragen die Mitgliedstaaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:</p> <p>a) den Möglichkeiten der Familienzusammenführung;</p> <p>b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds;</p> <p>c) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem, wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte;</p> <p>d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.</p>			
	<p>Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes erwartet von den Staaten, Entwicklung als ganzheitliches Konzept zu interpretieren, das in jedem Einzelfall die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung des Kindes umfasst: Es sollte für jeden Einzelfall angepasst und je nach der spezifischen Situation des betreffenden Kindes oder der betreffenden Kinder unter Berücksichtigung ihres persönlichen Kontexts, ihrer Situation und ihrer Bedürfnisse definiert werden.</p> <p>Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes erinnert daran, dass es in der Konvention keine Hierarchie der Rechte gibt; alle darin aufgeführten Rechte dienen dem „Kindeswohl“, und kein Recht könne durch eine nachteilige Auslegung des Kindeswohls beeinträchtigt werden auf das Recht des Kindes, sein Wohl vorrangig behandelt zu sehen.</p>			
			<p>(Quelle: Artikel 3 Absatz 1 KRK)</p> <p>UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html</p>	

Anhang 2: Rechtsrahmen

Dieser Anhang soll bei der Ermittlung der relevantesten Instrumente und Bestimmungen im Bereich der Suche nach Familienangehörigen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene helfen. Wir haben uns zwar bemüht, einen umfassenden Überblick über die relevantesten Bestimmungen zum Thema Suche nach Familienangehörigen zu vermitteln, die in Rechtstexten und Strategiedokumenten enthalten sind, doch sollte die nachstehende Auflistung nicht als erschöpfend betrachtet werden.

1. Internationale Rechtsvorschriften

	Rechtsvorschriften	Einschlägiger Artikel
UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK)	Familie	Präambel
	Kind	Artikel 1
	Diskriminierungsverbot	Artikel 2
	Wohl des Kindes	Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3
	Respektierung des Rechts der Eltern und der erweiterten Familie	Artikel 5
	Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung	Artikel 6
	Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit und Betreuung durch die Eltern	Artikel 7
	Achtung der Identität und der Familienbeziehungen	Artikel 8
	Recht auf persönliche Beziehungen und Kontakt	Artikel 9
	Wiederherstellung familiärer Bindungen	Artikel 10 und Artikel 22 Absatz 2
	Achtung vor den Ansichten des Kindes; Recht, gehört zu werden	Artikel 12
	Betreuung und Unterbringung	Artikel 20
	Adoption	Artikel 21
	Flüchtlingskinder	Artikel 22
Suche nach Familienangehörigen	Artikel 22 Absatz 3	
UN-Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967	Flüchtlinge	Schreiben B (2) der Nr. 2545 und Empfehlung B der Schlussakte der UN-Konferenz der Bevollmächtigten über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen.
	Unbegleitete Kinder	
	Grundsatz der Einheit der Familie	
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	Artikel 8

2. EU-Besitzstand

	Rechtsvorschriften	Einschlägiger Artikel
Vertrag über die Europäische Union	Rechte des Kindes	Artikel 3 Absatz 5
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	Gemeinsames Europäisches Asylsystem	Artikel 78
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	Asylrecht	Artikel 18
	Rechte des Kindes	Artikel 24
Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006)	Kindgerechte Vorgehensweisen für Minderjährige	Artikel 19
	Diskriminierungsverbot	Artikel 6 Absatz 2
Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Richtlinie 2013/33/EU) (Neufassung)	Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe d
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe e
	Familienangehörige	Artikel 2 Buchstabe c
	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe j
	Wohl des Kindes und Einheit der Familie	Erwägungsgrund 9
	Wohl des Kindes	Erwägungsgrund 22, Artikel 2 Buchstabe j, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 23, Artikel 24
	Schutzbedürftige Personen	Artikel 21 und Artikel 22
	Registrierung und Dokumentation	Artikel 6
	Suche nach Familienangehörigen	Artikel 24 Absatz 3
Asylverfahren-Richtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) (Neufassung)	Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe l
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe m
	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe n und Artikel 25
	Wohl des Kindes	Erwägungsgrund 33, Artikel 2 Buchstabe n, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 25 Absatz 6
	Recht auf Information	Artikel 25 Absatz 4
	Altersbestimmung	Artikel 25 Absatz 5
Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) (Neufassung)	Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe k
	Familienangehörige	Artikel 2 Buchstabe j
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe l
	Wohl des Kindes und Einheit der Familie	Erwägungsgrund 18
	Wohl des Kindes	Erwägungsgründe 19, 27 und 38, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 31 Absätze 4 und 5
	Recht, gehört zu werden / Recht auf Beteiligung, Recht auf Information	Artikel 22
	Erhalt der Einheit der Familie	Artikel 23
Suche nach Familienangehörigen	Artikel 31 Absatz 5	

	Rechtsvorschriften	Einschlägiger Artikel
Dublin-Verordnung (Verordnung EU Nr. 604/2013) (Neufassung)	Minderjähriger	Artikel 2 Absatz i
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe j
	Familienangehörige	Artikel 2 Buchstabe g
	Verwandter	Artikel 2 Buchstabe h
	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe k
	Wohl des Kindes und Einheit der Familie	Erwägungsgrund 16
	Wohl des Kindes	Erwägungsgründe 13, 24 und 35, Artikel 2 Buchstabe k, Artikel 6, Artikel 8, Artikel 20 Absatz 3
	Recht auf Information	Erwägungsgrund 4 und Anhang XI Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2004
	Ermittlung von Familienangehörigen und Verwandten	Erwägungsgrund 35
	Suche nach Familienangehörigen, Ermittlung von Familienangehörigen und Verwandten	Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Artikel 1 Absatz 7, Anhang II LISTE A(I), LISTE B(I), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2004 Relevante Rechtsprechung Rechtssache ECLI:EU:C:2013:367 C-648/11 – MA und andere – Wohl des Kindes http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:62011CJ0648
Austausch von Informationen über das Kind	Anhang VII Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2004	
Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 603/2013) (Neufassung)	Wohl des Kindes	Erwägungsgrund 35
Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (Richtlinie 2011/36/EU)	Identifizierung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, und Schutzmaßnahmen	Erwägungsgrund 23
	Kind	Artikel 2 Absatz 6
	Gefährdung	Artikel 2 Absatz 2
	Wohl des Kindes	Erwägungsgründe 8, 22 und 23, Artikel 13, Artikel 16 Absatz 2
	Verfahrensgarantien in strafrechtlichen Ermittlungen	Artikel 15
Schutz unbegleiteter Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden	Artikel 16	
Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer des Menschenhandels (Richtlinie 2004/81/EG)	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe f
	Wohl des Kindes	Artikel 10 Buchstabe a
	Identifizierung als unbegleitetes Kind	Artikel 10 Buchstabe c
	Suche nach Familienangehörigen	Artikel 10 Buchstabe c
Familienzusammen- führungsrichtlinie (2003/86/EG)	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe f
	Familienzusammenführung	Artikel 2 Buchstabe d
	Familienangehörige	Artikel 4
	Wohl des Kindes	Artikel
	Wiederherstellung familiärer Bindungen	Artikel 4 und 10.
Gefährdete Personen / Gefährdung	Artikel 3 Absatz 9	

3. Nationale Rechtsvorschriften

EU+	Rechtsvorschriften
AT	<p>Das österreichische Asylgesetz von 2005 enthält keine Bestimmungen über die Suche nach Familienangehörigen. Da die Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU (Neufassung) (nachstehend: AR) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen durchzuführen, wird innerhalb der Umsetzungsfrist für die AR eine spezifische Bestimmung über die Suche nach Familienangehörigen in Kraft treten. Die neuen, ab 1. Januar 2014 geltenden Vorschriften werden Bestimmungen über die Suche nach Familienangehörigen enthalten.</p> <p>Gerichtsurteile zu Fragen der Suche nach Familienangehörigen gibt es keine. Allerdings wenden der Asylgerichtshof (zweite Instanz) und der Österreichische Verfassungsgerichtshof Artikel 8 EMRK im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR mit Blick auf den Erhalt der Familiengemeinschaft und die Familienzusammenführung an.</p>
BE	<p>Programm Gesetzlicher Vormund-Dienst vom 24. Dezember 2002 Artikel 479: Artikel 11 Absatz 1: Der Vormund ergreift alle für die Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen erforderlichen Schritte.</p> <p>In Artikel 110 des Königlichen Erlasses heißt es, dass der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vom Vormund zu stellen ist und folgende Elemente enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – alle Schritte, die der Vormund zur Suche nach Familienangehörigen und Bekannten im Herkunftsland oder Aufnahmeland unternommen hat, sowie die Ergebnisse. – Bericht an den König: Unmittelbar nach der Einreichung eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel hat der Vormund alle Schritte zu erläutern, die er zur Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder Aufnahmeland unternommen hat, und Auskunft über die Ergebnisse zu geben. – Für den Minister oder seinen Vertreter ist es unerlässlich, über die familiäre Situation des unbegleiteten Minderjährigen Bescheid zu wissen, damit er im Einklang mit den Artikeln 9 und 10 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und das Wohl des Kindes vom 20. November 1989 die Einheit der Familie schützen kann. <p>Protokoll für die Zusammenarbeit zwischen diplomatischen Vertretungen und der Einwanderungsbehörde in ihrer Suche nach einer dauerhaften Lösung für den unbegleiteten Minderjährigen (Juli 2009) bei der Suche nach Familienangehörigen.</p>
BG	<p>Gesetz über Asyl und Flüchtlinge – In Kraft seit dem 1. Dezember 2002, verkündet, State Gazette (Amtsblatt) Nr. 54, 31. Mai 2002, geändert, SG Nr. 31, 8. April 2005, geändert, SG Nr. 30, 11. April 2006, geändert, SG Nr. 52, 29. Juni 2007, geändert, SG Nr. 82, 16. Oktober 2009, geändert, SG Nr. 39, 20. Mai 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 34. 1) (Geändert, SG Nr. 31 aus 2005, geändert, und SG Nr. 52 aus 2007): Jeder Ausländer, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder dem humanitärer Schutz gewährt wurde, hat das Recht, die Zusammenführung mit seiner Familie im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien zu beantragen. – Artikel 34. 2) (Geändert, SG Nr. 31 aus 2005, geändert und SG Nr. 52 aus 2007): Der Präsident der staatlichen Agentur für Flüchtlinge erteilt Genehmigungen zur Familienzusammenführung. – Artikel 34 Absatz 4 (Neu, SG Nr. 52 aus 2007): Der Präsident der staatlichen Agentur für Flüchtlinge erteilt Genehmigungen für die Zusammenführung eines unbegleiteten minderjährigen oder nicht volljährigen Ausländers, dem ein Status zuerkannt wurde, mit seinen Eltern oder mit einem anderen erwachsenen Mitglied seiner Familie oder mit einer Person, die nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht für ihn verantwortlich ist, wenn seine Eltern verstorben sind oder als vermisst gelten. – Artikel 34 Absatz 9 (Neu, SG Nr. 52 aus 2007): Ist der Aufenthaltsort der Familienangehörigen unbekannt, ergreift die staatliche Agentur für Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem bulgarischen Roten Kreuz und anderen Organisationen Schritte, um die Familie ausfindig zu machen.
CY	<p>Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Menschen und zum Schutz der Opfer [L.87(I)/2007] Artikel 39 Absatz 1</p> <p>Flüchtlingsgesetz (Änderung) von 2007[L.112(I)/2007] Artikel 25A Absatz 3</p> <p>Flüchtlingsgesetz (Änderung) (Nr. 2) von 2004 [L.112(I)/2004] Artikel 200 Absatz 4</p>

EU+	Rechtsvorschriften
DK	<p>Gesetz Nr. 60 vom 29. Januar 2003 Paragraf 56 a Absatz 8 im dänischen Ausländergesetz Das Gesetz kodifizierte die derzeitige Praxis im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Asylbewerber. Unter anderem wurde die derzeitige Praxis bei der Suche nach den Eltern unbegleiteter Minderjähriger in Paragraf 56 a Absatz 8 des dänischen Ausländergesetzes geregelt. Die damals geltenden Bestimmungen besagten, dass die Dänische Einwanderungsbehörde (DIS) mit der Einwilligung eines unbegleiteten Minderjährigen die Suche nach dessen Eltern einleitete. Erteilte der unbegleitete Minderjährige diese Einwilligung nicht, konnten die Nachforschungen mit der Einwilligung des persönlichen Vertreters eingeleitet werden.</p> <p>Gesetz Nr. 504 vom 6. Juni 2007 Paragraf 56 a Absatz 8 im dänischen Ausländergesetz Das Gesetz erweiterte die Pflichten der DIS bezüglich der Nachforschungen. Nunmehr war die Suche nach den Eltern eines unbegleiteten Minderjährigen nicht länger von der Einwilligung des Minderjährigen/des Vertreters abhängig. Das bedeutet, dass die Suche jederzeit durchgeführt werden konnte, sofern nicht konkrete Gründe dagegensprechen. Darüber hinaus konnten Nachforschungen bei allen unbegleiteten Minderjährigen angestellt werden, also sowohl Asylbewerbern als auch unbegleiteten Minderjährigen, die sich illegal in Dänemark aufhielten.</p> <p>Gesetz Nr. 1543 vom 21. Dezember 2010 Paragraf 56 a Absätze 9 und 10 im dänischen Ausländergesetz Das Gesetz setzte die derzeitigen Bestimmungen (Paragraf 56 a Absätze 9 und 10) im dänischen Ausländergesetz um. Die Verpflichtung, Nachforschungen anzustellen, umfasst nun nicht nur die Suche nach den Eltern, sondern kann auch die Suche nach anderen Familienangehörigen umfassen. Die Bestimmungen betreffen unbegleitete Minderjährige ganz allgemein, unabhängig davon, ob der unbegleitete Minderjährige Asyl beantragt.</p> <p>Gemäß Paragraf 56 a Absatz 9 ist die DIS nur zur Suche nach der Familie des unbegleiteten Minderjährigen verpflichtet, wenn der unbegleitete Minderjährige darin einwilligt. Die Verpflichtung zur Nachforschung gilt nicht bei unbegleiteten Minderjährigen, die in einer Aufnahme- und Betreuungseinrichtung im Herkunftsland aufgenommen werden können. Unbegleitete Minderjährige aus EU- und EWR-Ländern sind in der Regel von dieser Bestimmung ausgenommen. War der betreffende Minderjährige jedoch Opfer von Menschenhandel (oder sprechen besondere Umstände dafür), müssen immer Nachforschungen erfolgen, sofern keine konkreten Gründe dagegensprechen, siehe Paragraf 56 a Absatz 10. Mit der Verpflichtung zur Anstellung von Nachforschungen soll sichergestellt werden, dass eine Suche im Einklang mit dem Kindeswohl eingeleitet wird, wenn das Kind und die Eltern getrennt wurden und den Kontakt verloren haben, z. B. aufgrund von Krieg oder Konflikten im Herkunftsland, sodass sie hoffentlich wiedervereint werden können.</p> <p>Am 15. Februar 2013 verkündete der Oberste Gerichtshof in Dänemark die Entscheidung über eine von einem unbegleiteten Minderjährigen eingereichte Klage, dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraf 9 c Absatz 3 Ziffer ii abgelehnt worden war. (Gemäß der genannten Bestimmung kann ein Aufenthaltstitel einem unbegleiteten Minderjährigen gewährt werden, der die Bedingungen für die Gewährung von Asyl nicht erfüllt, aber bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland in eine Notlage gerät, weil er dort weder über eine Familie noch über ein soziales Netz verfügt).</p> <p>Der unbegleitete Minderjährige hatte unter anderem angeführt, die Einwanderungsbehörde sei verpflichtet, die Ergebnisse der Suche nach der Familie abzuwarten, bevor sie über einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraf 9 c Absatz 3 Ziffer ii des Ausländergesetzes entscheidet, und werde der Verpflichtung zu Nachforschungen nicht nachgekommen, sei ein Aufenthaltstitel zu erteilen.</p> <p>Der dänische Oberste Gerichtshof befand, der Zweck der Verpflichtung zur Einleitung einer Suche nach Familie bestehe darin, dem Kind Gewissheit bezüglich der Situation der Eltern/Familie zu verschaffen und eine Zusammenführung des Kindes mit den Eltern/der Familie anzustreben. Daher könne eine Entscheidung über einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraf 9 c Absatz 3 Ziffer ii des Ausländergesetzes unabhängig davon, ob eine Suche eingeleitet worden ist, und unabhängig von deren Ergebnissen ergehen.</p>
EE	<p>Familiengesetz, Ausländergesetz, Gesetz über die Gewährung internationalen Schutzes für Ausländer, Gesetz über Ausreiseverpflichtung und Einreiseverbot Kindergesetz</p>

EU+	Rechtsvorschriften
FI	<p>Ausländergesetz Paragraf 105 b (angenommen 2006, in Kraft getreten 2007): Nachforschungen nach einem Elternteil oder einer anderen Person, die als Vormund für einen unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber fungieren kann: 1) Im Sinne des Kindeswohls im Fall eines unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbers muss die finnische Einwanderungsbehörde, sofern möglich, unverzüglich die Suche nach seinen Eltern oder einer anderen Person einleiten, die für ihn als Vormund auftreten kann. 2) Die Informationen über den Elternteil oder die andere Person, die die Vormundschaft für den Minderjährigen übernehmen kann, müssen unter Wahrung der Vertraulichkeit erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden, wie es im Gesetz über Transparenz in der Regierungsarbeit vorgesehen ist. Das Verwaltungsgericht befand, dem Minderjährigen könne die Einreise nach Finnland verweigert werden und er könne in die Türkei zurückgeschickt werden (11/1330/03, Oktober 2011). Der Minderjährige legte Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgerichtshof ein. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof gab der Beschwerde nicht statt (3413/1/11, Juni 2012).</p>
HU	<p>Gesetz LXXX von 2007 und Regierungserlass 301/2007 (XI.9.) Artikel 4. § (1) – (3) Spezifische Vorschriften über die Suche nach Familienangehörigen, die lauten: (1) Handelt es sich bei der Person, die Anerkennung beantragt, dem Flüchtling oder dem Empfänger subsidiären oder vorübergehenden Schutzes um einen unbegleiteten Minderjährigen, leitet die Flüchtlingsbehörde die Suche nach der für den Minderjährigen verantwortlichen Person ein, sofern die Flüchtlingsbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht davon ausgehen muss, dass a) zwischen der für den Minderjährigen verantwortlichen Person und dem Minderjährigen ein Interessenkonflikt vorliegt oder b) aus Gründen des Kindeswohls Nachforschungen nach der für den Minderjährigen verantwortlichen Person aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt sind. 2) Bei der Suche nach der für einen Minderjährigen verantwortlichen Person handelt die Flüchtlingsbehörde im Einklang mit Abschnitt 42. Da sich die Aufgabe der Gerichte auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen beschränkt, ist die Suche nach Familienangehörigen nicht Gegenstand von Gerichtsverfahren.</p>
IE	<p>The Child Care Act 1991</p>
IT	<p>Decreto legislativo 18 Agosto 2015, n.142 „Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EG zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EG zu gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)“, Artikel 19 über die Suche nach Familienangehörigen. Mit diesem Dekret, das seit dem 30. September 2015 in Kraft ist, wurde das Gesetzesdekret 140/2005 über die „Umsetzung der Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern“ aufgehoben.</p>
LT	<p>Gesetz über den Rechtsstatus von Ausländern vom 29. April 2004 (zuletzt geändert am 8. Dezember 2011) Es enthält die folgende Definition des Begriffs „unbegleiteter minderjähriger Ausländer“: Ein Ausländer unter 18 Jahren, der nicht begleitet von Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern oder begleitet von den vorstehend genannten Personen in die Republik Litauen einreist, jedoch dann in der Republik Litauen allein zurückgelassen wird. Im gleichen Gesetz fällt „ein Minderjähriger“ auch unter die Definition der „gefährdeten Person“. Der Erlass des Innenministers der Republik Litauen zur Genehmigung des Verfahrens für die Prüfung von Asylanträgen, zum Erlass und der Ausführung von Asylentscheidungen (angenommen am 15. November 2004) enthält einen eigenen Abschnitt mit der Beschreibung von Verfahren für die Prüfung von Asylanträgen, die von gefährdeten Asylbewerbern gestellt werden, darunter auch unbegleitete Minderjährige: „Beamte, die einen von dem unbegleiteten Minderjährigen eingereichten Asylantrag prüfen, sind verpflichtet, Kontakt zu Einrichtungen in der Republik Litauen oder im Ausland (mit Ausnahme des Herkunftslandes des Antragstellers) aufzunehmen, um Nachforschungen nach den Eltern oder anderen engen Verwandten des minderjährigen Antragstellers anzustellen, sofern dies dem Wohl des Kindes dienlich ist.“</p>
LV	<p>Gesetz zum Schutz der Rechte des Kindes, angenommen 1998</p>

EU+	Rechtsvorschriften
NL	<p>Gemäß „Artikel 3.56 Vreemdelingenbesluit“ kann dem Minderjährigen, für den nach Auffassung des Ministers für Sicherheit und Justiz in seinem Herkunftsland keine angemessene Aufnahme möglich ist, ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden. Daher kann die Einwanderungsbehörde im Namen des Ministers diplomatische Vertretungen im Ausland ersuchen, durch Auffinden von Familienangehörigen zu erkunden, ob angemessene Aufnahmebedingungen gegeben sind.</p> <p>Dieser Artikel wurde am 1. April 2000 in Kraft gesetzt.</p> <p>Es liegt eine schriftliche Interpretation dieses Artikels vor. Im § „B14/2.4.4 Vreemdelingencirculaire“ ist geregelt, dass bei unzureichenden oder wenig zuverlässigen Informationen über angemessene Aufnahmebedingungen durch den Minderjährigen Nachforschungen nach zurückgelassenen Familienangehörigen angebracht sein können.</p> <p>Diese Vorschrift trat am 1. April 2000 in Kraft und wurde zuletzt am 7. März 2007 geändert.</p> <p>Der „Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State“ (nachstehend: AbRS), der oberste Verwaltungsgerichtshof in den Niederlanden, entschied am 29. Dezember 2004 (AbRS 200406032/1) und am 5. Oktober 2005 (AbRS 200504815/1), dass ein Minderjähriger, der Untersuchungen über angemessene Aufnahmebedingungen in seinem Land behindert, indem er wissentlich unzureichende oder falsche Angaben macht, keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels hat.</p> <p>Am 7. Mai 2009 entschied der AbRS, der Minister sei nicht verpflichtet, der nicht untermauerten Behauptung nachzugehen, dass die Familie des Minderjährigen, die sich noch im Herkunftsland aufhielt, aufgrund gesundheitlicher Probleme und einer problematischen Wohnsituation keine angemessene Aufnahme bieten konnte. Gibt ein Minderjähriger an, dass er in Kontakt mit einem oder mehreren Familienangehörigen im Herkunftsland steht, seine Familie aber nicht in der Lage ist, ihm angemessene Aufnahme zu bieten, muss er diese Behauptung belegen.</p>
NO	<p>Norwegisches Gesetz zur Verbesserung des Status von Menschenrechten im norwegischen Recht vom 21. Mai 1999 (Menschenrechtsgesetz) Insbesondere Artikel 22, aber auch viele andere Artikel befassen sich mit dem Recht eines Kindes auf Leben in einer Familie.</p> <p>Norwegisches Einwanderungsgesetz von 2008 (Paragraf 38) besagt, dass bei schwerwiegenden humanitären Gründen ein Aufenthaltstitel gewährt werden kann. Handelt es sich bei dem Ausländer um einen unbegleiteten Minderjährigen, für den bei einer Rückführung keine angemessene Betreuung gesichert wäre, liegen solche schwerwiegenden humanitären Gründe vor. Das bedeutet, dass allein die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger ohne angemessene Betreuung bliebe, schon ein humanitärer Grund ist und der Minderjährige Anspruch auf einen Titel in Norwegen hat. Mit anderen Worten: Wir können die Rückführung eines Kindes nur erwägen, wenn die norwegische Einwanderungsdirektion (UDI) gewährleisten kann, dass das Kind in die Obhut einer angemessenen Betreuungsperson kommt, also durch die Suche nach Familienangehörigen oder durch Sorge dafür, dass bei der Rückkehr andere Betreuungseinrichtungen bereitstehen. Gemäß unserem Rechtsrahmen darf UDI eine Suche nach Familienangehörigen nur einleiten, wenn dadurch die Familie oder der Minderjährige nicht gefährdet werden.</p> <p>Norwegisches Einwanderungsgesetz von 2008</p> <p>Paragraf 98 d Die Pflichten des Vertreters Der Vertreter nimmt die Interessen des Minderjährigen in dem Asylverfahren wahr und hat ansonsten Pflichten, wie sie ein Vormund gemäß anderen Rechtsvorschriften hat.</p> <p>Im Asylverfahren hat der Vertreter unter anderem folgende Aufgaben: [...]</p> <p>c) Unterstützung des Minderjährigen bei der Suche nach seinen Eltern oder anderen Bezugspersonen.</p> <p>Das Gesetz über die öffentliche Verwaltung von 1967 (Paragraf 17) besagt: „Die Behörde stellt sicher, dass der Fall vor einer Entscheidung der Verwaltung so gründlich wie möglich geprüft wird.“ Das impliziert, dass eine Suche nach Familienangehörigen/einer Bezugsperson am besten vor der Entscheidung erfolgt, da ihre Ergebnisse für eine richtige Entscheidung von entscheidender Bedeutung sind.</p>
PL	<p>Gesetz vom 13. Juni 2003 über Schutz für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Polen.</p>
PT	<p>Nationaler Rechtsrahmen für dieses Thema ist das Asylgesetz Nr. 27/2008 vom 30. Juni 2008 (Artikel 79 Absätze 5 und 6). Des Weiteren sind die Verfahren für die Einreise unbegleiteter Minderjähriger in das portugiesische Hoheitsgebiet im Gesetz Nr. 23/2007 vom 4. Juli 2007 festgelegt, dem sogenannten „Ausländergesetz“, das durch das Gesetz Nr. 29/2012 vom 9. August 2012 geändert wurde.</p>

EU+	Rechtsvorschriften
SE	<p>Am 22. Februar 2011 veröffentlichte der Leiter der Rechtsabteilung der schwedischen Einwanderungsbehörde rechtliche Leitlinien (RCI 08 2011) betreffend unbegleitete Minderjährige, in denen auch Aspekte der Suche nach Familienangehörigen behandelt werden.</p> <p>Die schwedische Einwanderungsbehörde unterstreicht die Bedeutung, die Garantien für Rechtssicherheit in Angelegenheiten betreffend unbegleitete Minderjährige zukommt.</p> <p>In der Rechtssache MIG 2009:8, in der es um einen unbegleiteten Minderjährigen aus Burundi ging, stellte der schwedische Migrationsgerichtshof fest, Nachforschungen hätten nicht ergeben, dass die Familie verschwunden oder nicht mehr am Leben ist, sondern dass die Umstände eher darauf hindeuteten, dass die Familie noch in Burundi lebt. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass A durch die Zusammenführung mit seinen/ihren Verwandten oder zumindest durch eine Organisation oder Einrichtung in Burundi angemessene Betreuung erfahren würde. Web-Link: https://lagen.nu/dom/mig/2009:8</p>
SI	<p>Das Gesetz über internationalen Schutz (zuerst angenommen 2007) bestimmt, dass so bald wie möglich die Identität eines unbegleiteten Minderjährigen zu bestimmen und dann das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen einzuleiten ist. Zum Thema Suche nach Familienangehörigen liegen zwei wichtige Gerichtsurteile vor. Die Gerichte vertraten in ihren Entscheidungen die Ansicht, dass die für die Entscheidung zuständigen Behörden genau wissen müssen, wohin der Minderjährige zurückgeführt wird und wer ihn daheim erwartet, und dass sie daher Kontakt zu seiner Familie herstellen müssen. Das Innenministerium hat gegen dieses Urteil mit dem Argument Rechtsmittel eingelegt, dies sei Sache der für die Rückführung zuständigen Behörde, doch bestätigte der Oberste Gerichtshof Sloweniens die Auffassung der unteren Instanz.</p>
SK	<p>Gesetz 305/2005 über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern und über Fürsorge</p>
UK	<p>Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (2003/9/EG) vom 27. Januar 2003 wurde in das Recht des Vereinigten Königreichs mit der Vorschrift Nr. 6 der Asylum Seekers (Reception Conditions) Regulations 2005 (2005 Regulations) umgesetzt, die am 5. Februar 2005 in Kraft traten.</p> <p>Artikel 19 Absatz 3</p> <p>DS (Afghanistan) and Secretary of State for the Home Department – Verkündet am 22. März 2011: Der Court of Appeal (Gericht) befand, dass der Secretary of State for the Home Department (SSHD) es unterlassen hatte, Nachforschungen nach der Familie des Beschwerdeführers anstellen zu lassen, und unterstrich die Verknüpfung zwischen der Vorschrift Nr. 6 der 2005 Regulations und der Einhaltung von Paragraph 55 des Borders, Citizen and Immigration Act 2009 (Gesetz von 2009), dem zufolge das Innenministerium seinen Aufgaben auf eine Weise nachkommen muss, die dem Erfordernis Rechnung trägt, das Wohlergehen von Kindern im Vereinigten Königreich zu schützen und zu fördern. Das Gericht vertrat allerdings die Auffassung, dass sich die Verpflichtung zur Suche nach Familienangehörigen deutlich von der juristischen Prüfung eines Antrags auf Asyl oder humanitären Schutz unterscheidet.</p> <p>HK (Afghanistan) and Others and Secretary of State for the Home Department – Verkündet am 16. März 2012: Nach Auffassung des Gerichts kann eine Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß Vorschrift Nr. 6 für die rechtliche Prüfung eines Antrags auf Asyl oder humanitären Schutz von Belang sein, und es bekräftigte, dass sie auch für die Prüfung der Pflicht des SSDH gemäß Paragraph 55 des Gesetzes von 2009 von Belang sein könnte.</p> <p>KA (Afghanistan) and Others and Secretary of State for the Home Department – Verkündet am 25. Juli 2012: Das Gericht stellte einen systemischen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Nachforschung des SSDH gemäß Vorschrift Nr. 6 im Zeitraum 2006-2010 fest, da er dieser Verpflichtung nur teilweise nachgekommen war, indem Minderjährige auf die Existenz des Familiensuchdienstes des Britischen Roten Kreuzes hingewiesen wurden. Das Gericht stellt ferner fest, dass ein ehemals unbegleitetes um Asyl ersuchendes Kind (UASC) möglicherweise Anspruch auf einen Ausgleich hat, wenn es nachweisen kann, dass der SSDH seiner Verpflichtung zu Nachforschungen nicht nachgekommen ist, als das Kind UASC war, und belegen kann, dass ihm aufgrund dieser Pflichtverletzung ein Nachteil entstanden ist, d. h., dass die Suche nach Familienangehörigen einen Antrag gestützt hätte, der zur Gewährung von Asyl oder humanitärem Schutz geführt hätte.</p>

4. Weitere Hinweise

Soft Law-Instrumente

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014DC0210>

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, (Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes) 1. September 2005, CRC/GC/2005/6.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), *Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes, gehört zu werden*

1. Juli 2009 CRC/C/GC/12.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration ((Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf sein Wohl als vorrangige Erwägung) Artikel 3, Absatz 1*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14.

Anhang 3: Einschlägige Projekte und Initiativen

Dieser Anhang enthält Informationen, die im Untersuchungszeitraum, also Februar 2013 bis März 2016, gesammelt wurden. Sein Inhalt stammt aus verschiedenen Quellen, die in diesem Zeitraum und für den Zweck dieser Studie befragt wurden, darunter

- die Antworten nationaler Verwaltungen und der Zivilgesellschaft auf die 2013 durchgeführte Konsultation zur Suche nach Familienangehörigen;
- Feedback von den Sachverständigen, die seit 2013 an den Sitzungen der EASO-Experten für die Suche nach Familienangehörigen (einschließlich der Tagung der EASO-Experten für Kinderhandel und Suche nach Familienangehörigen im Mai 2015) teilnahmen;
- Informationen aus den „Praktiken der Mitgliedstaaten bei der Suche nach Familienangehörigen unbegleiteter Minderjähriger“, die von den nationalen Behörden bei der Kommission im Hinblick auf den Halbzeitbericht der EU über unbegleitete Minderjährige eingereicht wurden.

Er bietet Hilfe bei der Suche nach einschlägigen Projekten und Initiativen nationaler Verwaltungen und der Zivilgesellschaft im Bereich der Suche nach Familienangehörigen.

PROJEKTE UND INITIATIVEN

ENTWICKELT VON NATIONALEN BEHÖRDEN

ÖSTERREICH

- **BUNDESAMT FÜR FREMDENWESEN UND ASYL (BFA) – UNHCR**

UBAUM II: Dieses Projekt ist die Fortsetzung des Projekts UBAUM I (Unterstützung der Asylbehörden bei Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger); UBAUM II wurde 2012 vom BFA und dem UNHCR gestartet. Bei dem Projekt ging es um die Erarbeitung allgemeiner Leitlinien für den Umgang mit unbegleiteten Kindern während des Asylverfahrens. Es wurde eine Schreibtischstudie durchgeführt, und derzeit wird ein Konzept für die Suche nach Familienangehörigen erarbeitet.

BELGIEN

- **AUSSENMINISTERIUM – AUSLÄNDERAMT**

Belgische diplomatische Vertretungen des Außenministeriums und das Ausländeramt (Innenministerium) haben eine Kooperationsvereinbarung für die Suche nach dauerhaften Lösungen unterzeichnet. Den vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass konsularische Vertretungen die ihnen übermittelten Informationen überprüfen und auf Ersuchen des Ausländeramtes eine Suche einleiten.

ZYPERN

- **SOZIALFÜRSORGEDIENST – INTERNATIONALER SOZIALDIENST**

Der Sozialfürsorgedienst arbeitet gegebenenfalls mit dem Internationalen Sozialdienst bei der Suche nach Eltern unbegleiteter Kinder zusammen und strebt, wo es möglich ist, eine Familienzusammenführung an.

ESTLAND

- **NATIONALE BEHÖRDE – ESTNISCHES ROTES KREUZ**

Nationale Behörden arbeiten mit dem Estnischen Roten Kreuz bei der Suche nach Familienangehörigen unbegleiteter Kinder zusammen. Der Suchdienst des Roten Kreuzes übermittelt Nachrichten an Verwandte in Gebieten, in denen bewaffnete Konflikte herrschen oder sich Katastrophen ereignet haben.

FINNLAND

- **FINNISCHE EINWANDERUNGSBEHÖRDE – INTERNATIONALER SOZIALDIENST**

Die finnische Einwanderungsbehörde unterzeichnete 2007 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Internationalen Sozialdienst (ISS) über die Suche nach Familienangehörigen. 2010 erhielt die finnische Einwanderungsbehörde auf 18 Ersuchen fünf Berichte. 2011 ergingen 19 Nachforschungsersuchen: In sechs Fällen konnte ein Vormund ausfindig gemacht werden, in acht Fällen konnte kein Vormund ausfindig gemacht werden und wurde die Suche eingestellt, und sechs Fälle sind noch nicht abgeschlossen.

DEUTSCHLAND

- **BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE – UNHCR- BUNDESFACHVERBAND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE**

In Dublin-Verfahren steht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Kontakt mit dem UNHCR, um Fälle unbegleiteter Minderjähriger zu unterstützen und zu prüfen. Darüber hinaus gibt es Begegnungen und einen Informationsaustausch mit anderen NRO wie dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge sowie mit gesetzlichen Vormündern und Behörden.

ITALIEN

- **AUSSCHUSS FÜR AUSLÄNDISCHE MINDERJÄHRIGE – IOM**

Die Suche nach Familienangehörigen erfolgt derzeit in Zusammenarbeit mit der IOM auf der Grundlage einer Zuschussvereinbarung nach einer entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und nur für unbegleitete Minderjährige, die kein Asyl beantragt haben.

Der Ausschuss für ausländische Minderjährige ist für die Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland unbegleiteter ausländischer Minderjähriger zuständig. Diese Stelle ist dafür verantwortlich, dass Nachforschungen nach der Familie in Zusammenarbeit mit der IOM (Internationale Organisation für Migration) angestellt werden. Die IOM unterstützt die Suche nach Familienangehörigen und stellt hilfreiche Informationen bereit, um das Verständnis des Herkunftskontexts des Minderjährigen zu fördern. Im Wege von Befragungen und Treffen mit der Familie erstellt die IOM für jeden Minderjährigen eine Beschreibung des familiären und lokalen Hintergrunds, damit Gemeinden, zuständige Sozialarbeiter und andere Akteure über Informationen verfügen, um

- die Familiengeschichte und die Gründe für die Migration kennenzulernen;
- kritische Punkte oder Schwachstellen zu analysieren, die in Gesprächen mit dem Minderjährigen aufgetaucht sind;
- Beistands-/Integrationspfade für den Minderjährigen in Italien anzupassen und damit das Projekt seinen Bedürfnissen und seiner Motivation anzupassen;
- mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme und das Kindeswohl eventuell bestehende Aussichten auf eine Wiedereingliederung in das Herkunftsland zu bewerten.

MALTA

- **AGENTUR FÜR DAS WOHLERGEHEN VON ASYLBEWERBERN – SECHS WEITERE LOKALE UND INTERNATIONALE EINRICHTUNGEN**

Die Agentur für das Wohlergehen von Asylbewerbern (AWAS) führt ein Pilotprojekt durch, **Sparklet** (Supporting Closed and Open Centres through Profiling, Action Research and Knowledge Transfer) (Unterstützung geschlossener und offener Einrichtungen durch Profiling, Maßnahmenforschung und Wissenstransfer), das sich teilweise schwerpunktmäßig mit der Suche nach Familienangehörigen unbegleiteter Minderjähriger befasst. Dieses Projekt wird teilweise vom Europäischen Flüchtlingsfonds finanziert und wird von AWAS zusammen mit sechs anderen lokalen und internationalen Einrichtungen durchgeführt.

NIEDERLANDE

- **NIEDERLÄNDISCHE BEHÖRDEN – NIEDERLÄNDISCHER FLÜCHTLINGSRAT**

In den Niederlanden kann der niederländische Flüchtlingsrat den Behörden beim Ausfindigmachen von Familienangehörigen behilflich sein.

Die niederländischen Behörden gaben an, sie würden mit der Suche erst nach einer Entscheidung im Asylverfahren beginnen, die Vorbereitungen würden jedoch gleich am Anfang dieses Verfahrens beginnen. Zu den Suchvorbereitungen gehört das Sammeln von Dokumenten und/oder anderen Informationen, die später bei der Suche helfen können.

Je nach Herkunftsland des Kindes werden verschiedene Taktiken angewandt:

Bei Afghanistan wird seit 2010 die Identification Checking Unit (IDCU) in Kabul herangezogen. In 40 von 120 Fällen konnten Informationen über die Familie gewonnen werden, in 20 weiteren lagen keine ausreichenden Informationen für eine Suche nach der Familie vor, und die übrigen Fälle sind noch nicht abgeschlossen. Sollten Eltern ausfindig gemacht worden sein und diese das Kind nicht zurückhaben wollen, bleiben die Kinder in den Niederlanden. Bei Nachforschungen im Zentral-Irak wurden keine Ergebnisse erzielt, bei der Suche im Nordirak waren hingegen einige Erfolge zu verzeichnen. Bei fünf Ersuchen gab es zwei positive Ergebnisse, sodass zwei Kinder zu ihren Familien zurückkehren konnten.

NORWEGEN

- **UDI – JUSTIZMINISTERIUM**

Norwegen beteiligt sich am Projekt **ERPUM**, bei dem die Suche nach Familienangehörigen eine zentrale Rolle spielt (nähere Beschreibung am Ende dieses Abschnitts).

Neben seiner Teilnahme am Projekt ERPUM führt Norwegen (UDI) ein **Pilotprojekt für die Suche nach Familienangehörigen in Sri Lanka** durch. Nachdem zahlreiche Gruppen von Minderjährigen aus Sri Lanka aufgenommen worden waren, von denen die meisten jünger als 15 Jahre waren und nur wenige Angaben zu ihren Familien machten, erzielte UDI trotzdem recht gute Ergebnisse bei der Suche, denn es wurden in den meisten Fällen Familien ausfindig gemacht.

Das Justizministerium finanzierte Sondergesandte an fünf relevante Botschaften zur Unterstützung bei der Rückführung in allen Fällen; Sri Lanka war eine von ihnen mit dem Schwerpunkt Suche nach Familienangehörigen. Aus diesem Grund war der Sondergesandte mit besonderen Befugnissen betreffend unbegleitete Kinder ausgestattet; Sri Lanka wurde ausgewählt, weil Nachforschungen in der Praxis möglich waren, weil aufgrund der Sicherheitssituation ein Herumreisen möglich war und weil die Infrastruktur einschließlich Register bestand.

POLEN

- **AUSLÄNDERAMT UND POLNISCHES ROTES KREUZ**

Ausländeramt und Polnisches Rotes Kreuz haben sich für eine praktische Zusammenarbeit bei der Suche nach Verwandten von unbegleiteten Kindern entschieden, die in der Republik Polen die Anerkennung als Flüchtling beantragen.

SCHWEDEN

- **SCHWEDISCHE EINWANDERUNGSBEHÖRDE – ERPUM – BALKANLÄNDER – UGANDA – BURUNDI**

Schweden teilte mit, es stelle Nachforschungen in Ländern auch außerhalb des Projekts **ERPUM** an.

Das Land habe Minderjährige aus 70 verschiedenen Ländern aufgenommen, und jedes dieser Länder habe seiner Erfahrung nach ein anderes System. Schweden hatte ferner Erfolg bei Nachforschungen in den **Balkanländern**, mit denen es ein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen hat und mit deren Behörden es gute Kontakte pflegt. Demnächst soll ein Abkommen mit **Uganda** und einer dort ansässigen **Kinderrechtsorganisation für die Suche nach Familienangehörigen** abgeschlossen werden, bei der die Einbeziehung der Familie in das Verfahren im Mittelpunkt stehen soll. Schließlich verfügt das Land auch über Erfahrungen mit Nachforschungen in **Burundi** und mit der Abfrage des dortigen Geburtenregisters. Es wurde darauf hingewiesen, dass in Burundi alle Angaben zu Geburten,

Eheschließungen, Todesfällen usw. handschriftlich in einem Hauptbuch vermerkt werden, und wenn man die genauen Einzelheiten nicht kennt oder nicht klar ist, um welches Hauptbuch es sich handelt, erhält man keine Informationen.

ERPUM II

• SCHWEDEN, NORWEGEN, NIEDERLANDE UND VEREINIGTES KÖNIGREICH

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Fortführung des 2011 begonnenen Projekts ERPUM, und es wird teilweise aus dem Europäischen Rückkehrfonds finanziert. Es ist ein Beispiel für praktische Zusammenarbeit bei den Nachforschungen und der eventuellen Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger zwischen SE, NL, NO und dem VK. Der Zweck ist es, Ressourcen zu bündeln und gute Vorgehensweisen und Erfahrungen auszutauschen, um in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen. Derzeit stehen Afghanistan, Irak und Marokko im Mittelpunkt.

- **Afghanistan:** Prüfung der Möglichkeit von Aufnahmeeinrichtungen für kurzfristigen Aufenthalt, mit der IOM als Vermittler, Gespräche mit Vertretern Afghanistans seit 2010.
- **Irak:** Die Lage in Bagdad ist schwierig, obwohl es Gespräche mit der Regierung gibt. Bisher konnte noch kein Vermittler gefunden werden. In Kurdistan ist es jedoch gelungen, einige Nachforschungen durchzuführen, und derzeit laufen Gespräche mit dem Innenministerium.
- **Marokko:** Die Arbeiten zur Entwicklung der Suche nach Familienangehörigen haben begonnen, und es hat schon eine Reihe von Besuchen vor Ort gegeben.

Es wurde auf die Bedeutung partnerschaftlichen Arbeitens hingewiesen, um mit Beamten in diesen Ländern Beziehungen und Kooperation aufzubauen. Die Arbeit erfolgt durch zwei Teams:

- a. Das „Drittlandsteam“ ist für Verhandlungen mit Regierungen und Organisationen in Drittländern sowie für die Umsetzung von Abkommen mit Drittländern zuständig.
- b. Das „Team der Kontaktstellen für Nachforschungen“ trifft sich alle zwei Monate und diskutiert über Statistiken, Entwicklungen und Berichte und führt Workshops mit Beamten durch, um von deren Erfahrungen zu hören. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch von Sachverstand.

ENTWICKELT VON INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ (IKRK)

Der weltweite Suchdienst (**Family Links Network**) der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung besteht aus dem IKRK einschließlich der zentralen Nachforschungsstelle (Central Tracing Agency (CTA)) beim Hauptquartier und den RFL-Einheiten seiner Delegationen und Missionen in 84 Ländern sowie aus den Suchdiensten (Restoring Family Links services) von 189 nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Das Family Links Network ist für die Aktivitäten im Bereich der Wiederherstellung familiärer Bindungen (Restoring Family Links (RFL)) verantwortlich. Die CTA des IKRK koordiniert das Netzwerk und berät die Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften in RFL-Fragen.

<http://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p0966.htm>

Online-Nachforschungen

Bei Notlagen großen Ausmaßes sucht das Family Links Network nach Menschen häufig mithilfe des [Online-Suchdienstes](#). Online-Suchdienste hat es seit 1996 in Zusammenhang mit verschiedenen Konflikten und Katastrophen gegeben; dort werden Listen mit Namen und Informationen veröffentlicht zu Menschen, die wohl auf sind, Krankenhauspatienten, Menschen, die nach Verwandten suchen, Vermissten und Toten, Empfängern von Rotkreuznachrichten, die schwer zu erreichen sind.

Jeder kann unmittelbar Einsicht in diese Listen auf der Website nehmen und dort nach den Namen von Familienangehörigen suchen. Jeder kann aber auch Folgendes in die Website einstellen: seinen Namen und den Ort, an dem er sich wohlbehalten aufhält, oder den Namen eines gesuchten Verwandten mit der Bitte, sich zu melden, zusammen mit dem eigenen Namen und den Kontaktdaten.

Family-Links-Website

Die Family-Links-Website hilft Menschen bei der Suche nach Familienangehörigen, wenn sie den Kontakt zu ihnen verloren haben aufgrund eines bewaffneten Konflikts oder anderer Gewaltsituationen, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe, von Migration oder einer anderen Situation humanitärer Not.

<http://familylinks.icrc.org/en/Pages/home.aspx>

E-Learning-Kurse: Wiederherstellung von Kontakten zur Familie und psychosoziale Unterstützung

Mit diesen E-Learning-Modulen soll bei psychosozialen Beratern Sensibilisierung und Vermittlung von Kenntnissen über die Wiederherstellung von Kontakten zur Familie erfolgen und sollen Experten für die Wiederherstellung von Kontakten zur Familie Kenntnisse über die grundlegenden Mittel und Konzepte der psychosozialen Erstbetreuung vermittelt werden.

<http://familylinks.icrc.org/en/Pages/NewsAndResources/Resources/E-learning-RFLPSS.aspx>

Hotline

Bei Notlagen großen Ausmaßes kann vom IKRK oder einer nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaft auch eine Telefon-„Hotline“ einrichtet werden, über die Informationen gesammelt, Familienangehörige informiert oder an die entsprechenden Auskunftstellen verwiesen werden.

INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR MIGRATION (IOM)

Von Januar 2013 bis Juni 2014 lief ein Projekt „**Ausbau von Kapazitäten in EU-Mitgliedstaaten und Drittländern zur Förderung dauerhafter Lösungen für unbegleitete Minderjährige** (durch Ermittlung guter Vorgehensweisen bei der Suche nach Familienangehörigen und Beurteilungen sowie Angebot eines verbesserten Konzepts für die Wiedereingliederung)“. Es wurde gemeinsam mit AT, BE, HU, IT und NL durchgeführt und befasste sich mit den Herkunftsländern Afghanistan, Pakistan, Irak, Kosovo, Albanien und Serbien. Begünstigte des Projekts sollten unter anderem unbegleitete Kinder, Vormundschaftsdienste und EU-Behörden sein.

Thema eines zweiten Projekts waren **Aktivitäten im Bereich der Suche nach Familienangehörigen und die Organisation der unterstützten freiwilligen Rückkehr unbegleiteter Migranten im Kindesalter, die sich in Italien aufhalten** zur Unterstützung des italienischen Ministeriums für Arbeit und Soziales. Es deckte alle Regionen Italiens und Herkunftsländer unbegleiteter Migranten im Kindesalter ab. Begünstigte des Projekts sollten unter anderem unbegleitete Migranten im Kindesalter, die sich vorübergehend in Italien aufhalten, Sozialarbeiter und andere mit diesen unbegleiteten Kindern arbeitende Experten sein. Das Projekt war auf 18 Monate angelegt; auch wenn die Suche nach Familienangehörigen normalerweise fester Bestandteil von AVR&R (unterstützte freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung) ist, führt die IOM auch Suchen nach Familienangehörigen im Sinne eines umfassenderen Migrationsmanagements durch.

Dank der Informationen über den sozioökonomischen Kontext der Minderjährigen im Herkunftsland und die Ursachen für und die Erwartungen an ihr Migrationsprojekt verfügen die Personen, die im Aufnahmeland unmittelbaren Kontakt zu den Minderjährigen haben (z. B. Sozialarbeiter, gesetzliche Vormünder) über weitere Gründe, die Minderjährigen bei der Suche nach der besten dauerhaften Lösung zu unterstützen, die ihren Hoffnungen und Bedürfnissen gerecht wird. Es muss ein Informationsaustausch stattfinden, und zwar im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der IOM und etwaigen strengeren Regelungen (im Aufnahmeland).

Derzeit führt die **IOM in Italien** das Projekt „**PRUMA: Promoting Family Reunification and transfer of Unaccompanied Minor Asylum Seekers (UMASs) under the Dublin Regulation**“ (Förderung der Familienzusammenführung und Überführung von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern nach der Dublin-Verordnung) durch. Dieses Projekt dient der Förderung der Familienzusammenführung von unbegleiteten Migranten im Kindesalter, die nach Europa kommen, um hier um internationalen Schutz zu ersuchen, und die Verwandte in einem der EU-Mitgliedstaaten haben. Das Ziel dieser Initiative besteht darin, den im europäischen Recht für unbegleitete minderjährige Asylbewerber vorgesehenen Zusammenführungsprozess zu straffen und zu beschleunigen, um sie davor zu bewahren, Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung zu werden.

Das von der Europäischen Kommission aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds finanzierte Projekt „PRUMA“ soll die zeitnahe Umsetzung der Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung über die Familienzusammenführung unterstützen. Daher wurden Standardverfahren zum Zweck einer engeren Zusammenarbeit zwischen den nationalen Dublin-Stellen und anderen zuständigen Behörden entwickelt. Diese Verfahren dienen auch einer Beschleunigung der zahlreichen Schritte des Zusammenführungsprozesses, beginnend mit der Identifizierung des Kindes bis zu seiner Überführung in den Mitgliedstaat, in dem sich seine Verwandten aufhalten, wobei stets dem Wohl des Kindes und den rechtlichen Garantien, auf denen es beruht, Beachtung zu schenken ist.

Neben den regionalen Standardarbeitsanweisungen (SOP) wurden von einem Expertenausschuss nationale SOP erarbeitet und den zuständigen Behörden in den folgenden teilnehmenden Ländern vorgeschlagen: Italien, Malta, Griechenland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und Deutschland.

KINDERHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN (UNICEF) UND FLÜCHTLINGSHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN (UNHCR)

In ihrem gemeinsamen Bemühen, den Schutz für die wachsende Zahl von Kindern und anderen Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die nach Europa kommen, zu verbessern, haben UNHCR und Unicef entlang der am häufigsten benutzten Migrationsrouten in Europa besondere Betreuungseinrichtungen für Kinder und Familien eingerichtet.

Zwanzig **Unterstützungszentren für Kinder und Familien**, auch als „**Blaue Punkte**“ (Blue Dots) bekannt, bieten Kindern und ihren Familien einen sicheren Raum, lebensnotwendige Dienste, Schutz und Beratung an einem einzigen Ort. Das Angebot umfasst die Wiederherstellung von Kontakten zur Familie durch das Rotkreuz- und Rothalbmondnetzwerk, Familienzusammenführung, kinderfreundliche Räume, spezielle Räumlichkeiten für Mütter mit Säuglingen, sichere Schlafbereiche für Frauen und Kinder, psychosoziale und rechtliche Beratung und bei Bedarf Verweisung an andere Dienste.

ENTWICKELT VON ORGANISATIONEN DER ZIVILGESELLSCHAFT

BELGIUM CARITAS INTERNATIONAL

Belgium Caritas International arbeitet mit dem Minderjährigen bei der Suche nach Familienangehörigen, häufig in Verbindung mit einer Rückführung. Dabei handelt es sich um einen langen Prozess, an dessen Ende eine nachhaltige Rückkehr steht.

Bevor Nachforschungen anlaufen, muss zunächst ein Vertrauensverhältnis geschaffen werden, auf dessen Grundlage dann die Suche nach Familienangehörigen durchgeführt werden kann. Werden Familienangehörige ausfindig gemacht, besteht der erste Schritt im „Wiederaufbau“ der Beziehungen zwischen Kindern und Eltern, der lange dauert. Es muss der Frage nachgegangen werden, welche Rolle die Familie im Leben des Kindes spielt und welche Wiedereingliederungs- und Bildungsmöglichkeiten für das Kind bestehen. Der Minderjährige muss im Aufnahmeland am Bildungswesen teilnehmen, damit er später in seinem Heimatland arbeiten kann. Belgium Caritas betreibt zwei Projekte, eines in **Guinea** und eines in **Marokko**, wo mit Familien vor der Rückkehr, an der Wiedereingliederung und am Verständnis des Auftrags der Familie gearbeitet wird – wann und wohin das Kind zurückkehren kann. Die Organisation investiert in Ausbildungseinrichtungen, damit sich die Minderjährigen ein eigenes Leben aufbauen können.

DEFENCE FOR CHILDREN

Von Dezember 2009 bis November 2011 koordinierte Defence for Children das Projekt „**Closing a Protection Gap: core standards for guardians of separated children**“ (Eine Schutzlücke schließen: Kernstandards für Vormünder von von ihren Eltern getrennten Kindern). An diesem Projekt waren sieben europäische Partner beteiligt. Im Verlauf des Projekts wurden zehn Kernstandards für Vormünder entwickelt, mit denen von ihren Eltern getrennten Kindern, die nach Europa kommen, besserer Schutz geboten werden soll. Grundlage für diese Standards waren Gespräche mit 68 Vormündern und 127 von den Eltern getrennten Kindern. Seit 2012 hat Defence for Children International the Netherlands auch das Anschlussprojekt „**Closing a Protection 2.0**“ (Eine Schutzlücke schließen 2.0) koordiniert. Oberstes Ziel dieses Projekts war es, dafür zu sorgen, dass die Kernstandards sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene umgesetzt werden. Sämtliche Länderberichte, Tools für Vormünder und politische Entscheidungsträger und weitere Informationen sind zu finden unter: www.corestandardsforguardians.com

Zwischen Dezember 2012 und Dezember 2014 arbeiteten neun Projektpartner an der Umsetzung der Kernstandards für Vormünder von Kindern, die von ihren Eltern getrennt wurden. Mit dem Projekt werden folgende Ziele verfolgt:

1. Sensibilisierung für die Kernstandards, deren genauer Zuschnitt auf die Situation der einzelnen am Projekt teilnehmenden EU-Länder und Verbesserung der Kenntnisse von Vormündern;
2. nationale Umsetzung der Kernstandards in der Praxis und Einsatz für Bestimmungen in nationalen Rechtsvorschriften;
3. Entwicklung europäischer strategischer Leitlinien für die Harmonisierung korrekter Vormundschaft in Anlehnung an die Kernstandards;

4. Erweiterung des Anwendungsbereichs der Kernstandards für Vormünder von Kindern in Europa, die von ihren Eltern getrennt wurden, auf neun weitere EU-Länder.

EUROPÄISCHER RAT FÜR FLÜCHTLINGE UND IM EXIL LEBENDE PERSONEN (ECRE)

In jüngerer Zeit hat sich ECRE an dem Projekt „**No longer alone** (Nicht länger allein): **Advancing Reception Standards for Unaccompanied Children**“ (Fortschrittliche Aufnahmestandards für unbegleitete Kinder) beteiligt, das bis März 2016 läuft.

Oberstes Ziel des Projekts ist es, bei der Verbesserung der Aufnahmestandards für unbegleitete Kinder zu helfen und mit dafür zu sorgen, dass Unterbringung und Aufnahme ihren Bedürfnissen entsprechen. Mit dem Projekt sollen insbesondere Tools für die Entwicklung guter Vorgehensweisen bereitgestellt und Maßnahmen zur Sensibilisierung über bestehende gute Vorgehensweisen durchgeführt werden, und zwar durch eine gründliche Analyse von fünf ausgewählten Modellen/Praktiken in folgenden Ländern: Niederlande, Frankreich, Ungarn, Schottland und Schweden.

Besonders interessant war in diesem Zusammenhang die Praxis bei Aufnahmeeinrichtungen in den Niederlanden. Es gibt dort eine besondere Form der Aufnahme, die sogenannten „Geschützten Aufnahmeeinrichtungen“ (BO) für männliche und weibliche unbegleitete Minderjährige sowie für unbegleitete Mütter im Teenageralter, die (möglicherweise) Opfer von Menschenhandel sind. Bestehen bei einer/einem Minderjährigen Hinweise darauf, dass sie/er möglicherweise Opfer von Menschenhandel ist, wird sie/er automatisch einer solchen „Geschützten Aufnahmeeinrichtung“ zugewiesen. Bei dem Fallstudienbesuch (im Oktober 2015) und dem Studienbesuch (im Januar 2016) soll nicht nur die Funktionsweise der „Geschützten Aufnahmeeinrichtungen“ untersucht werden, sondern sollen auch die möglichen und/oder potenziellen Kandidaten während der Aufnahme identifiziert werden. Weiteres Thema wird die Funktionsweise des bestehenden Systems für die (wiederholte) Überprüfung daraufhin sein, ob die Erstidentifizierung dieser unbegleiteten Minderjährigen korrekt war oder nicht.

Weiter befasst sich das Projekt mit aus den BO verschwundenen Personen und den Lösungen, die gefunden wurden oder weiter angestrebt werden müssen.

Nähere Informationen über das Projekt unter:

<http://www.ecre.org/component/content/article/63-projects/1005>

INTERNATIONALER SOZIALDIENST

ISS Schweiz hat ein Projekt mit dem Titel **West Africa Network** für den Schutz und die Wiedereingliederung in Gesellschaft und Beruf von Kindern aufgelegt, die grenzüberschreitend in Westafrika unterwegs und schutzbedürftig sind. Eine der Hauptaktivitäten im Rahmen dieses Projekts ist die Suche nach Familienangehörigen.

Nähere Informationen unter <http://www.westafricanetwork.org/>

MISSING CHILDREN EUROPE

Mit dem Projekt „**SUMMIT – Safeguarding Unaccompanied Migrant Minors from Going Missing by Identifying Best Practices and Training Actors on Interagency Cooperation**“ (Schutz unbegleiteter Kinder in Migration vor dem Verlorengehen durch Ermittlung bewährter Vorgehensweisen und Schulung von Akteuren in der Zusammenarbeit mit anderen Agenturen) soll die Zahl unbegleiteter Kinder in Migration gesenkt werden, die verloren gehen können, und sollen die Rechte, auf die sie Anspruch haben, geschützt werden. Mit dem Projekt soll die benötigte Klarheit darüber geschaffen werden, wie mit dem Thema des Verschwindens unbegleiteter Kinder in Migration in verschiedenen Ländern umgegangen wird, und sollen erfolgreiche Strategien und Verhaltensweisen bei der Prävention und Reaktion auf das Verschwinden von Kindern gefördert werden. Dieses Projekt befasst sich auch mit der transnationalen Dimension des Verschwindens unbegleiteter Kinder in Migration und hier vor allem mit Problemen bei der Informationsweitergabe und der Suche nach den Kindern.

Seit Anlaufen des Projekts im Oktober 2014 hat MCE Folgendes unternommen:

- Erkundung von Problemen und Möglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Agenturen in sieben Ländern (IT, CY, EL, ES, BE, UK, IE).
- Kontaktaufnahme mit Betreibern von Aufnahmeeinrichtungen, mit Vormündern und Strafverfolgungsbehörden und Sammeln von Informationen über deren Erfahrungen und Ansichten;
- Umfragen in ihrem Netz von 116 000 Hotlines, inwieweit die Hotlines in Fälle des Verschwindens von unbegleiteten Kindern in Migration einbezogen werden, und welchen Mehrwert sie für grenzüberschreitende Fälle bedeuten

könnten. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Prävention, da es wichtig ist, diese Kinder den ernst zu nehmenden Gefahren für ihre Gesundheit und ihr Leben gar nicht erst auszusetzen.

Am Ende von SUMMIT sollen Schulungsmaterial für die genannten Akteure und ein Fortbildungsseminar im Jahr 2016 stehen, an dem 60 Experten teilnehmen. Ein besseres Ausbildungsniveau und eine bessere Vorbereitung relevanter Akteure haben unmittelbar bessere Dienste zur Folge, was zum direkten Vorteil der unbegleiteten Kinder in Migration und zum indirekten Vorteil der einschlägigen Behörden gereichen würde.

NIDOS – CARITAS INTERNATIONAL – FRANCE TERRE D’ASILE

Der Help-Desk ist Teil des aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds finanzierten Projekts **„Dublin Support for Guardians“** (Dublin-Unterstützung für Vormünder). Dieses Projekt wird von Nidos in Zusammenarbeit mit Caritas International und France Terre d’Asile durchgeführt und von der Europäischen Kommission finanziert. Es läuft seit dem 1. Juni 2013. Das Projekt verfolgt folgende Ziele:

- Formulierung konkreter Schritte für jeden Mitgliedstaat bezüglich der Weise der Zusammenführung eines unbegleiteten Minderjährigen mit seiner Familie („care to care“);
- konkrete Unterstützungsangebote für Vormünder und andere Vertreter von unbegleiteten Minderjährigen in Dublin-Fällen, beispielsweise zur Lösung von Problemen bei der Zusammenführung von Minderjährigen mit ihren Familien.

Der Help-Desk wendet sich an Vormünder und andere Vertreter von unbegleiteten Minderjährigen, die Familie in einem anderen Mitgliedstaat haben und mit ihr zusammengeführt werden möchten. Online-Informationen zu Kontaktdaten und zur Praxis einzelner Länder sind zu finden unter www.engi.eu

Anhang 4: Veröffentlichungen

Dieser Anhang soll bei der Ermittlung der relevantesten Veröffentlichungen und Dokumente helfen, die von internationalen, europäischen oder nationalen öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen zum Thema Suche nach Familienangehörigen erarbeitet wurden. Wir haben uns zwar bemüht, einen umfassenden Überblick zusammenzustellen, doch sollte die nachstehende Auflistung nicht als erschöpfend betrachtet werden.

EUROPÄISCHER RAT FÜR FLÜCHTLINGE UND IM EXIL LEBENDE PERSONEN (ECRE)

Im Wesentlichen zwei Veröffentlichungen zu diesem Thema:

The Dublin II Regulation: Lives on Hold by the Dublin Transnational Network Project, February 2013

Ziel des Projekts des Dublin Transnational Network ist es, mehr Wissen über die Umsetzung der Dublin-Verordnung zu verbreiten und die Praxis der Mitgliedstaaten bei der technischen Anwendung dieser Verordnung zu untersuchen und zu analysieren. Dieser Bericht bietet eine vergleichende Analyse der Praxis von Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Dublin-Verordnung in Österreich, Bulgarien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, der Slowakei, Spanien, der Schweiz und den Niederlanden. Er dient als Zusammenfassung der Ergebnisse der von den Projektpartnern erstellten Länderberichte und stützt sich ferner auf die Rechtsprechung in diesen Mitgliedstaaten. Der Bericht ist abrufbar unter:

<http://ecre.org/component/content/article/56-ecre-actions/317-dublin-ii-regulation-lives-on-hold.html>

Comparative study on practices in the field of return of children, December 2011

Es handelt sich hierbei um eine Studie über „bewährte Vorgehensweisen bei der Rückkehr von Minderjährigen“, die in strategischer Partnerschaft mit Save the Children im Namen der Europäischen Kommission angefertigt wurde.

Gegenstand der Studie waren Rechtsvorschriften und Praktiken bei der Rückkehr von Kindern, unbegleitet oder mit ihren Familien, die freiwillig zurückkehren oder aufgrund ihres Status als illegal aufhältige Drittstaatsangehörige zurückgeführt werden.

Mit der Studie soll den Mitgliedstaaten beim Aufbau eines wirksamen Systems für die Prüfung der Frage geholfen werden, ob Kinder in Länder außerhalb der EU zurückgeführt werden können.

Das Hauptrechtsinstrument, auf das sich die Studie bezieht, ist die Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die sogenannte „Rückführungsrichtlinie“. In der Richtlinie wird das „Wohl des Kindes“ als „vorrangige Erwägung“ für Staaten bei der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie bezeichnet; sie enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die sich konkret mit der Situation von Kindern beschäftigen. Die Studie ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/home-affairs/doc_centre/immigration/docs/studies/Return_of_children-final.pdf

AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE (FRA)

Bericht über „Guardianship systems for children deprived of parental care in the European Union (Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen) – With a particular focus on their role in responding to child trafficking“ (– Unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle bei der Reaktion auf Kinderhandel), Oktober 2015

Dieser Bericht untersucht die wesentlichen Merkmale von Vormundschaftssystemen, die den Bedürfnissen schutzbedürftiger Kinder gerecht werden, wie unbegleiteten Kindern einschließlich Kindern als Opfer und Kindern, die Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel oder anderer Formen der Ausbeutung zu werden. Er untersucht vier konkrete Bereiche, nämlich die Art der bestehenden Vormundschaftssysteme, das Profil der bestellten Vormünder, die Bestellungsverfahren und die Aufgaben des Vormunds.

<http://fra.europa.eu/en/publication/2015/guardianship-children-deprived-parental-care>

Handbuch „Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking“ (Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher

Sorge stehen: Handbuch zur Verbesserung von Vormundschaftssystemen, damit diese den speziellen Bedürfnissen von Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden, besser gerecht werden), Juni 2014

Dieses Handbuch bietet Hilfestellung bei Aufbau und Einsatz nationaler Vormundschaftssysteme und beschreibt die Hauptaufgaben eines Vormunds im Sinne eines besseren Schutzes von Kindern, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, wie unbegleiteten Kindern. Der zweite Teil des Handbuchs zu den Aufgaben eines Vormunds enthält Checklisten mit Maßnahmen, die Vormünder möglicherweise ergreifen müssen, um das Wohl des Kindes in dessen verschiedenen Lebensbereichen zu fördern, auch bei der Suche nach Familienangehörigen.

Das Handbuch kann in mehreren EU-Sprachen auf der Website der FRA abgerufen werden:

<http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship>

Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Vergleichender Bericht), 2010

Der Bericht befasst sich mit den Lebensbedingungen der Kinder sowie mit sie betreffenden rechtlichen Fragen und Verfahren. Die Ergebnisse spiegeln die unterschiedlichen Umstände wider, unter denen diese Kinder leben, und machen die Notwendigkeit deutlich, die Ansichten des Kindes und seine Erfahrungen in die Arbeiten einzubeziehen, die in politische Maßnahmen münden. Die Suche nach Familienangehörigen und die Familienzusammenführung werden ebenfalls behandelt.

<http://fra.europa.eu/en/publication/2012/separated-asylum-seeking-children-european-union-member-states>

Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, Ausgabe 2014

Das Handbuch untersucht das einschlägige Recht im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, das von den beiden europäischen Systemen stammt, nämlich der Europäischen Union und dem Europarat. Es stellt einen verständlichen Leitfaden für die verschiedenen europäischen Standards dar, die für den Bereich Asyl, Grenzen und Migration von Bedeutung sind.

Das Handbuch kann in mehreren EU-Sprachen auf der Website der FRA abgerufen werden:

<http://fra.europa.eu/en/publication/2013/handbook-european-law-relating-asylum-borders-and-immigration>

Das **Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes** möchte zeigen, wie das europäische Recht und die Rechtsprechung den spezifischen Interessen und Bedürfnisse von Kindern gerecht werden. Das Handbuch verdeutlicht auch die wichtige Rolle von Eltern, Vormündern und sonstigen gesetzlichen Vertretern und verweist gegebenenfalls darauf, wo die Rechte und Pflichten überwiegend den Betreuern von Kindern zugewiesen werden.

http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-ecthr-2015-handbook-european-law-rights-of-the-child_en.pdf

EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR DIE OPERATIVE ZUSAMMENARBEIT AN DEN AUSSENGRENZEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION (FRONTEX)

VEGA-Handbook: Kinder an Flughäfen

Das 2015 veröffentlichte Handbuch enthält angemessene operative Maßnahmen für Einreise-, Transit- und Ausreisekontrollen, bei deren Konzeption die durchaus mögliche, aber in der Praxis seltene Anwesenheit von Beamten vor Ort nicht berücksichtigt wurde, die sich bei den Rechten des Kindes oder beim Kinderschutz besonders gut auskennen. Der Leitfaden versucht ferner, zu allen Zeitpunkten ein Konzept zu verdeutlichen und umzusetzen, das auf den Rechten des Kindes basiert, und bei dem gleichzeitig die konkreten Bedürfnisse und Pflichten der Grenzschutzbeamten in ihrer Arbeit Berücksichtigung finden. Er ist abrufbar unter:

http://frontex.europa.eu/assets/Publications/Training/VEGA_Children_Handbook.pdf

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AGENTUREN: INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ, INTERNATIONAL RESCUE COMMITTEE, SAVE THE CHILDREN, KINDERHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN, FLÜCHTLINGSHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN UND WORLD VISION

Inter-agency Guiding Principles on unaccompanied and separated children (Agenturübergreifende Grundsätze für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder)

Diese umfassenden Leitlinien stecken einen Rahmen ab und formulieren Grundsätze, mit denen gewährleistet werden soll, dass auf die Rechte und Bedürfnisse von ihren Eltern getrennter Kinder angemessen eingegangen wird. Dieses in enger Zusammenarbeit mehrerer Agenturen entstandene Dokument behandelt alle Aspekte einer Notsituation, von der Verhinderung von Trennungen über die Suche nach Familienangehörigen und die Familienzusammenführung bis hin zu langfristigen Lösungen, und tritt für die Bündelung einander ergänzender Kompetenzen und Kenntnisse ein. Es kann von mehreren Websites abgerufen werden, darunter:

http://www.unicef.org/protection/IAG_UASCs.pdf oder unter <https://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p1101.htm>

Die französische und die spanische Fassung sind abrufbar unter: <http://resourcecentre.savethechildren.se/library/inter-agency-guiding-principles-unaccompanied-and-separated-children> oder unter <http://www.refworld.org/docid/4113abc14.html>

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ (IKRK)

Accompanying the Families of Missing Persons (Begleitung der Familien von Vermissten): A practical Handbook (Ein Handbuch für die Praxis)

Die Grundlage dieses Handbuchs bilden im Wesentlichen Erfahrungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und andere Akteure in verschiedenen Kontexten bei der Unterstützung von Familien gemacht haben, deren Verwandte als Folge eines bewaffneten Konflikts oder einer anderen Form von Gewalt als vermisst gelten. Seit 1991 ist das IKRK in der Unterstützung von Familien Vermissteter aktiv und setzt sich für die Wahrung ihres Rechts ein, über den Verbleib ihrer Verwandten Bescheid zu wissen. Während der Konflikte in Kroatien, Bosnien und Herzegowina und im Kosovo reichten Familien mehr als 34 000 Suchanträge beim IKRK in der Hoffnung ein, etwas über das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren und deren sterbliche Überreste in Empfang zu nehmen.

<https://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p4110.htm>

Are you looking for a family member? (Suchen Sie nach einem Familienangehörigen?)

Diese Publikation weist auf die Website familylinks.icrc.org hin, die für Menschen angelegt wurde, die durch bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen oder Migration von ihren Familienangehörigen getrennt wurden. Sie erklärt, wie Fachleute der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften weltweit über die Website kontaktiert werden können, die Zugang zu einer Reihe von Diensten bietet, mit denen Menschen bei der Wiederherstellung des Kontakts zu ihren Familienangehörigen geholfen werden soll.

<http://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p4102.htm>

The need to know: restoring links between dispersed family members (Gewusst wie: Wiederherstellung von Kontakten zwischen verstreuten Familienangehörigen)

Diese Publikation erläutert, wie das Family Links Network funktioniert. Sie beschreibt Situationen, in denen Familien auseinandergerissen werden, und geht auf die vielfältigen Möglichkeiten ein, mit denen die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verstreute Familien und Familien von Vermissten unterstützt.

<http://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p4037.htm>

Restoring Family Links Strategy (Strategie zur Wiederherstellung familiärer Bindungen)

Diese Publikation enthält die Restoring Family Links (RFL) Strategy der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und ihren Umsetzungsplan (2008-2018) sowie eine Auswahl relevanter Rechtstexte.

<http://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p0967.htm>

Restoring family links, presenting the strategy for a worldwide network (Wiederherstellung familiärer Bindungen – eine Strategie für ein weltweites Netzwerk)

In dieser Broschüre wird zusammenfassend die Arbeit des Family Links Network der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung dargestellt, die den Menschen helfen soll, die durch Krieg, Katastrophen, Migration oder andere Umstände von ihrer Familie getrennt wurden.

Restoring links between dispersed family members (Wiederherstellung von Verbindungen zwischen verstreuten Familienmitgliedern)

Diese Broschüre enthält eine Kurzdarstellung des Problems von Familien, die durch Krieg oder Katastrophen auseinandergerissen wurden, sowie eine Beschreibung der Methoden, mit denen die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung Verbindungen zwischen Familienangehörigen wiederherstellt, getrennte Familien zusammenführt und den Status von Inhaftierten und Vermissten überprüft. Ferner enthält sie einen Überblick über die in Mexiko und Mittelamerika, Haiti, der Demokratischen Republik Kongo und Afghanistan erzielten Ergebnisse.

<http://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p0592.htm>

Restoring family links: a guide for National Red Cross and Red Crescent Societies (Wiederherstellung familiärer Bindungen: ein Leitfaden für nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften)

Dieser Leitfaden, der sich an nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften wendet, plädiert für einen gemeinsamen Ansatz der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bei der Wiederherstellung von Verbindungen, die durch Konflikte, Naturkatastrophen oder andere humanitäre Krisen unterbrochen wurden. Er berät in Fragen der Verbesserung von Suchwerkzeugen einschließlich neuer Technologien und legt die Rechtsgrundlage für die Sucharbeit dar.

<http://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p0784.htm>

INTERNATIONAL JUVENILE JUSTICE OBSERVATORY (INTERNATIONALE BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR JUGENDGERICHTSBARKEIT)

Children on the Move, Family Tracing and Needs Assessment – Guidelines for Better Cooperation between Professionals Dealing With Unaccompanied Foreign Children in Europe (Kinder unterwegs, Suche nach Familienangehörigen und Bedarfsermittlung – Leitlinien für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Experten, die mit unbegleiteten ausländischen Kindern in Europa zu tun haben) ist ein vom International Juvenile Justice Observatory koordinierter Bericht.

Hauptzweck dieses Berichts ist ein umfassender Vergleich und eine gründliche Analyse von Profilen unbegleiteter Kinder – mit Blick auf Bedürfnisse und Fragen der Suche nach Familienangehörigen – in den verschiedenen Aufnahmepartnerländern und eine mehrdimensionale Einordnung des Problems auf europäischer Ebene.

Dieser Bericht ist Teil des EU-Projekts „**Net for U – Needs Tackling and Networks for Unaccompanied Children integration**“ (Net for U – Erfüllung der Bedürfnisse und Netzwerke für die Integration unbegleiteter Kinder), an dem sieben Partner teilnehmen und das vom Istituto Don Calabria in Italien mit Unterstützung durch die GD HOME der Europäischen Kommission koordiniert wird.

INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR MIGRATION (IOM)

Unaccompanied Children on the Move (Unbegleitete Kinder unterwegs)

Dieses Dokument soll einen Überblick über den Tätigkeitsbereich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) beim Schutz unbegleiteter Kinder in Migration und bei der Unterstützung dieser Gruppe geben. Im Wesentlichen stützt es sich auf operative Daten und programmatische Informationen der IOM, die aus internen Wissensmanagement-Tools stammen; ergänzt werden diese Informationen durch eine Erfassung der Aktivitäten von IOM-Außenstellen im Zeitraum 2009-2011.

Im Einklang mit der wachsenden Aufmerksamkeit für Kindermigration als Teil des größeren Phänomens Familienmigration, transnationale Familien und Familienzusammenführung ist die IOM zunehmend tätig in der Unterstützung von Kindern unterwegs und hier insbesondere von unbegleiteten Kindern.

International Dialogue on Migration N°24 – Migration and Families (Internationaler Dialog über Migration Nr. 24 – Migration und Familien)

Diese Publikation enthält den Bericht und weitere Materialien zu einem Workshop über Migration und Familien, der am 7./8. Oktober 2014 in Genf (Schweiz) im Rahmen des Internationalen Dialogs über Migration (IDM) stattfand. Der Workshop war der zweite in einer Reihe von zwei Workshops im Jahr 2014 unter dem Oberthema „Migration Human Mobility and Development: (Migration, Mobilität von Menschen und Entwicklung:) Emerging Trends and New Opportunities for Partnerships“ (Neue Trends und neue Chancen für Partnerschaften).

INTERNATIONALER SOZIALDIENST

Seit seiner Gründung hat der ISS mehrere Leitfäden und Handbücher zur Suche nach Familienangehörigen veröffentlicht, darunter das Buch „**Unaccompanied children in emergencies: (Unbegleitete Kinder in Notsituationen: A Field Guide for their Care and Protection)**“ (ein praktischer Leitfaden für ihre Betreuung und ihren Schutz) oder das **ISS Casework Manual** (ISS-Handbuch für Sachbearbeiter).

In jüngerer Zeit war der ISS aktiv an der Entwicklung und Unterstützung der **Guidelines for the Alternative Care of Children** (Leitlinien für die alternative Betreuung von Kindern) sowie des **Implementation and Monitoring Handbook for the Guidelines** (Handbuchs für die Umsetzung und das Monitoring der Leitlinien) (<http://www.iss-ssi.org/2009/index.php?id=25>) beteiligt, die sich ebenfalls mit der Thematik beschäftigen (siehe vor allem die Ziffern 139-166 der Leitlinien und die Seiten 113-119 des Handbuchs). Auch die **ISS Monthly Review** enthält gelegentlich Artikel über unbegleitete Minderjährige und geht somit auch auf das Thema Suche nach Familienangehörigen ein.

SAVE THE CHILDREN

Nachstehend eine Auflistung einiger Veranstaltungen, bei denen STC in jüngsten Diskussionen über nach Europa kommende Kinder auf die Suche nach Familienangehörigen im EU-Kontext eingegangen ist:

- Beitrag im Workshop des Kontaktausschusses für die EU-Rückführungsrichtlinie zu Artikel 10 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie, Februar 2010;
- **EU Study on the return of children, ECRE and Save the Children** (EU-Studie über die Rückführung von Kindern, ECRE und Save the Children) (November 2011);
- Politische Empfehlungen zum Thema in den Verhandlungen über die Neufassung der EU-Asylgesetzgebung, Konsultation zum EU-Aktionsplan für unbegleitete Kinder und Bericht über dessen Umsetzung;
- Beitrag zur Sitzung der EU-Experten für die Suche nach Familienangehörigen 2013, veranstaltet von der Europäischen Kommission;
- Beitrag zu einer Konferenz von Save the Children und der dänischen EU-Ratspräsidentschaft über unbegleitete Kinder im Juni 2013;
- Beitrag von Save the Children für den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Diskussionstag über Kinder in Migration.

KINDERHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN (UNICEF)

The Lost Ones: (Die Verlorenen:) Emergency care and family tracing for separated children from birth to five years (Notbetreuung und Suche nach Familienangehörigen bei von ihren Eltern getrennten Kindern zwischen 0 und fünf Jahren), UN Children's Fund (Unicef, April 2007), abrufbar unter:

<http://www.bettercarenetwork.org/toolkit/protection-and-care-in-emergencies/registration-emergency-care-and-family-tracing/the-lost-ones-emergency-care-and-family-tracing-for-separated-children-from-birth-to-five-years>

Mit diesem Dokument sollten Maßnahmen angestoßen werden, mit denen sichergestellt wird, dass Kinder unter fünf Jahren von ihren Eltern nicht getrennt werden, sofern sich dies vermeiden lässt, und dass sie, wenn von den Eltern getrennt, so schnell wie möglich mit ihren Familien wieder zusammengeführt werden. Es enthält Kapitel über Nachforschungen, Überprüfung, Zusammenführung und eine Betreuung, die den Entwicklungsbedürfnissen gerecht wird.

HOHER FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN (UNHCR)

Safe and Sound: what States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe (Sicher und solide: Was können Staaten dafür tun, dass das Wohl von unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern in Europa gewahrt wird), UNHCR Unicef, Oktober 2014, abrufbar unter:

<http://www.refworld.org/docid/5423da264.htm>

Dieses Dokument soll EU- und EFTA-Staaten dabei unterstützen, den Grundsatz des Kindeswohls als vorrangige Erwägung im Umgang mit unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern in ihrem Hoheitsgebiet anzuwenden. Das Dokument wurde primär für politische Entscheidungsträger und öffentliche und private Einrichtungen in den EU- und EFTA-Ländern konzipiert, die Regelungen für die Identifizierung unbegleiteter und von den Eltern getrennter Kinder aufbauen oder verbessern wollen und das Kindeswohl vorrangig wahren wollen, auch wenn sie dauerhafte Lösungen für sie ermitteln. Es kann aber auch für andere Akteure in Kinderschutzsystemen wie Rechtsanwälte, Sozialarbeiter, Vertreter/Vormünder, Justizbehörden und Kinderrechtsbeauftragte von Interesse sein.

The Heart of the Matter – Assessing Credibility when Children Apply for Asylum in the European Union (Auf den Punkt gebracht – Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Kindern, die in der Europäischen Union Asyl beantragen), Dezember 2014, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/55014f434.html> möchte Entscheidern dabei helfen, die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern fair, objektiv und kohärent zu beurteilen. Die Publikation geht insbesondere auf verschiedene nationale Praktiken bei der Suche nach Familienangehörigen und auf Methoden der Altersbestimmung ein. Sie formuliert eine Reihe von Beobachtungen, die als Grundlage für Orientierungshilfe zu dem Thema dienen könnten.

Field Handbook for the Implementation of UNHCR BID Guidelines (Praxishandbuch für die Umsetzung der BID-Leitlinien des UNHCR)

Die BID-Leitlinien und dieses Praxishandbuch sind Teil des Engagements des UNHCR für den Schutz von Flüchtlingskindern.

Die Ermittlung des Kindeswohls ist ein Instrument zur Umsetzung der ExCom-Schlussfolgerung Nr. 107 (2007) über gefährdete Kinder und gehört auch zu den Globalen Strategischen Prioritäten 2010-11 und 2012-13 des UNHCR und ist Bestandteil des „Age, Gender and Diversity Mainstreaming Accountability Framework“. Es kommt daher darauf an, dass alle Programme, Gemeinschaftsdienste, Mitarbeiter von Schutzdiensten und Außenstellen sowie einschlägige (Kinderschutz-)Partner den Prozess verstehen und die Leitlinien in ihrer Alltagsarbeit anwenden. Abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4e4a57d02.html>

Anhang 5: In der EU+ eingesetzte Methoden bei der Suche nach Familienangehörigen

Tabelle 1: Methoden der EU+-Staaten für die Erhebung der für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen erforderlichen Informationen

EU+ Staaten	Befragung		Direkter Kontakt mit Familienangehörigen	Verwendung von Datenbanken/Registern				Einbeziehung von Sozialdiensten			Einbeziehung von zwischenstaatlichen/Nichtregierungsorganisationen	Sonstige Methoden
	des Kindes	der Familienangehörigen		im Aufnahmeland	in anderem MS	im Herkunftsland	in anderen Ländern	im Aufnahmeland	im Herkunftsland	ISS		
AT	✓	✓	✓	✓	✓ Dublin	✓	✓	✓			✓	✓
BE	✓	✓	✓	✓	✓ Dublin	✓	✓	✓			✓	✓
BG	✓											
CY	✓	✓	Nein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
DE	✓	✓		✓	✓ Dublin	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
DK	✓	✓	✓		✓						✓	
EE	✓	✓		✓	✓ Dublin	✓		✓			✓	
FI	✓	✓	✓	✓	✓ Dublin	Nein	Nein	✓	Nein	✓	Nein	✓
FR	✓	✓		Nein	Nein	Nein	Nein	✓	✓	Nein	✓	✓
HU	✓		Nein	✓	✓ Dublin	Nein	✓Nein	✓	Nein		✓	
IE	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
IT	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓		✓	✓
LT												
LV	✓	✓		✓							✓	
LU	✓							✓	✓		✓	
MT	✓	✓	✓					✓	✓		✓	
NL	✓	✓	✓	Nein	✓ Dublin	Nein	Nein	✓	Nein	✓		✓
NO	✓	✓	✓	✓	✓ Dublin	Nein	✓	✓	Nein	Nein	✓	Nein
PL	✓			✓	✓ Dublin	✓					✓	
PT	✓	✓		✓	✓	✓					✓	
RO												
SE	✓	✓	✓	✓	✓ Dublin	✓	✓	✓	✓		✓	
SI	✓			✓	✓ Dublin			✓			✓	
SK	✓	✓		✓	✓ Dublin	✓	✓	✓	Nein		✓	Nein
UK	✓	Nein	✓	✓	Nein	✓	✓	✓	✓	✓	Nein	nicht zutreffend
Zusammenfassung	23/23	17/18	11/14	17/19	16/18	12/17	10/13	18/18	9/12	6/8	19/21	7/8

Tabelle 2: Methoden von EU+-Staaten zur Überprüfung der familiären Bindungen zwischen dem Kind und dem ausfindig gemachten Familienangehörigen oder Verwandten

EU+	Dokumentation	Nachforschungen durch Botschaft	Kontakt mit Herkunftsland	Erklärungen des Kindes	DNA	Befragung/Bericht des Familienangehörigen	Verwendung externer Ressourcen
AT	✓			✓			✓
BE	✓	✓		✓			
BG				Keine Erfahrung			
CY		✓	✓	✓			
DE	✓			✓	✓	✓	
DK				✓		✓	
EE					✓		
FI				✓		✓	
FR		✓	✓	✓			
HU				Keine Erfahrung			
IE	✓				✓		
IT	✓			✓	✓	✓	
LT				-			
LV	✓			✓	✓		
LU	✓						
MT	✓			✓			✓(IOM)
NL	✓				✓		
NO	✓			✓		✓	
PL				Keine Erfahrung			
PT	✓	✓	✓				
RO				-			
SE	✓	✓	✓	✓	✓	✓	(NRO in Herkunftsland)
SI	✓			✓			
SK	✓			✓		✓	
UK	✓			✓		✓	

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

